

TT INTERNATIONAL FUNDS PLC
(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

Eine nach dem Recht Irlands mit beschränkter Haftung errichtete offene
Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital, eingetragen
unter der Nummer 346579

KONSOLIDierter PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Dieser konsolidierte Prospekt für die
Schweiz trägt das Datum vom 25. Juni 2018

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der TT International Funds PLC, deren Namen im Abschnitt „Der Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte.

TT International Funds plc

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG

Dieser konsolidierte Prospekt ist ein Auszug nur für die Schweiz des Prospekts der Gesellschaft vom 21 März 2018 und der länderspezifischen Ergänzung für die Schweiz vom 22 März 2018 und stellt keinen Prospekt im Sinne des anwendbaren irischen Rechts dar. Die Gesellschaft hat einen weiteren Fonds, welcher von der irischen Zentralbank genehmigt wurde aber welcher in der Schweiz nicht zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger genehmigt ist.

EINLEITUNG

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist eine am 13. August 2001 errichtete offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital. Sie ist in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft wird daher von der Zentralbank beaufsichtigt. **Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Garantie zugunsten der Gesellschaft durch die Zentralbank, und die Zentralbank trägt keine Verantwortung für den Inhalt des Prospekts. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich des Erfolgs der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft.**

Gründung

Die Gesellschaft ist als offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Der Verwaltungsrat kann Anteile, die eine Beteiligung an den verschiedenen Fonds repräsentieren, ausgeben und für einen Fonds können Anteile in mehr als einer Klasse ausgegeben werden. Soweit in der jeweiligen Ergänzung nichts anderes bestimmt, sind die Anteile jeder Klasse *gleichberechtigt*. Bei Einführung eines neuen Fonds (die der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank bedarf) oder einer neuen Anteilsklasse (die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden müssen) erstellt die Gesellschaft eine Ergänzung mit den Einzelheiten bezüglich des Fonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die der Verwaltungsrat herausgibt. Für jeden Fonds (und daher nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Portfolio geführt, das gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angelegt ist. Angaben über die einzelnen Fonds und die zur Verfügung stehenden Anteilsklassen dieser Fonds finden sich in der jeweiligen Ergänzung.

Die Haftung zwischen den Fonds der Gesellschaft ist getrennt und dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds entstanden oder ihm zuzurechnen sind, ausschließlich aus dessen Vermögen beglichen.

Verantwortlichkeit der Anleger

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die gesetzlichen Vorschriften, (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenvorschriften und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten erkundigen, die es nach den Gesetzen des Landes ihrer Errichtung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils zu beachten gilt und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten.

Anlagerisiko

Der Wert der Anteile der Gesellschaft und der Ertrag aus denselben können steigen oder fallen, und es ist möglich, dass Sie den in der Gesellschaft angelegten Betrag nicht wiedererlangen. Die Anteile eines Fonds werden in einer den Fonds betreffenden Ergänzung zu diesem Prospekt beschrieben, die jeweils fester Bestandteil dieses Prospekts ist und hier durch Bezugnahme auf den betreffenden Fonds aufgenommen wird. Bitte beachten Sie die nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Ausgabeaufschlag / Rücknahmegebühr

Wenn in Verbindung mit der Zeichnung oder der Rücknahme bestimmter Aktien ein Ausgabeaufschlag und/oder eine Rücknahmegebühr erhoben werden, bedeutet der zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Unterschied zwischen Ausgabepreis und Rücknahmepreis, dass solche Anteile als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen sind.

Die Gesellschaft kann auf Zeichnungen von Anteilen einen Ausgabeaufschlag von bis zu 0,40 Prozent des gezeichneten Betrags erheben. Nähere Angaben zu dieser Gebühr finden sich gegebenenfalls in der Ergänzung des betreffenden Fonds.

Die Gesellschaft kann bei der Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile erheben. Nähere Angaben zu dieser Gebühr finden sich gegebenenfalls in der betreffenden Ergänzung .

Normalerweise wird der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen auf den Ausgabeaufschlag / die Rücknahmegebühr verzichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds entsprechen (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung oder Rücknahme getätigt wurde). In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag und/oder die Rücknahmegebühr entweder von den betreffenden Anteilhabern oder – nach alleinigem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft – von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Durch die eventuelle Erhebung eines Ausgabeaufschlags bzw. einer Rücknahmegebühr sollen die Handelskosten, die in Verbindung mit der Zeichnung und den Rückkäufen entstehen, gedeckt werden.

Wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Document)

Für alle Fonds der Gesellschaft werden wesentliche Informationen für den Anleger (KIID) bereitgestellt. Neben der Zusammenfassung wichtiger Informationen in diesem Prospekt können die wichtigen Informationen für den Anleger Angaben zur vergangenen Wertentwicklung sowie zu den laufenden Kosten der einzelnen Fonds enthalten. Die Gesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft stellen die wichtigen Informationen für den Anleger auf Anfrage zur Verfügung. Sie sind ebenfalls im Internet unter www.ttint.com erhältlich.

Beschränkungen für den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen

Der Vertrieb dieses Prospekts sowie das Angebot oder der Kauf von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Dieser Prospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung durch oder an eine Person in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu berechtigt ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig ist, dar.

Die Anteile werden ausschließlich auf Basis der Angaben in diesem Prospekt, der betreffenden Ergänzung und den wichtigen Informationen für die Anleger angeboten; aktuelle geprüfte Jahresabschlüsse und eventuelle anschließende Halbjahresberichte sind bei der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich.

Weitere Informationen oder Angaben seitens irgendwelcher Personen sollten nicht beachtet werden und oder als zuverlässig betrachtet werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen wurden auf Grundlage der derzeit in Irland geltenden Gesetze und herrschenden Praxis getroffen; sie gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, können sich jedoch ändern.

Es wird empfohlen, Zeichnungsanträge erst nach der vollständigen Lektüre dieses Prospekts zu stellen.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine Übersetzung darf nur die Angaben und Bedeutungen des Dokuments in englischer Sprache enthalten. Soweit es Unstimmigkeiten zwischen diesem Dokument in englischer Sprache und dem Dokument in einer anderen Sprache gibt, ist dieses Dokument in englischer Sprache im gesetzlich vorgesehenen Umfang (aber nur soweit) des Hoheitsgebiets maßgebend, in dem die Anteile verkauft werden, so dass bei einer Klage, die auf der Angabe eines Dokuments in einer anderen Sprache als der englischen beruht, die Sprache des Dokuments maßgebend ist, auf dem die Klage beruht.

Angaben oder Zusicherungen seitens eines Händlers, eines Verkäufers oder einer anderen Person, der oder die nicht in diesem Prospekt oder der entsprechenden Ergänzung oder in den Berichten oder Abschlüssen der Gesellschaft enthalten ist, die einen Teil des Prospekts bilden, müssen als ungenehmigt angesehen werden und dürfen entsprechend nicht als verlässlich gelten. Unter keinen Umständen implizieren oder können die Bereitstellung dieses Prospekts, der jeweiligen Ergänzung, des jüngsten veröffentlichten Geschäftsberichts oder der Bilanz der Gesellschaft (sobald veröffentlicht) oder das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung, die Emission oder der Verkauf von Anteilen dahingehend ausgelegt werden, dass die in diesem Prospekt, der jeweiligen Ergänzung oder einem solchen Bericht enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung des Prospekts, der jeweiligen Ergänzung oder eines solchen Berichts korrekt sind oder dass sich die Angelegenheiten des Unternehmens seit diesem Datum nicht geändert haben. Dieser Prospekt und die jeweilige Ergänzung können gegebenenfalls aktualisiert werden, und potenzielle Zeichner sollten sich bei der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft über später veröffentlichte Prospekte und die veröffentlichten Berichte und Abschlüsse der Gesellschaft erkundigen.

Die Ansprüche und Pflichten der Anteilhaber ergeben sich aus den Bestimmungen der Gründungsurkunde; eine Kopie dieser Verfassung ist erhältlich wie in diesem Prospekt beschrieben.

Dieser Prospekt und die jeweilige Ergänzung beruhen auf irischem Recht und sind gemäß jenem auszulegen.

Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben die in diesem Prospekt verwendeten definierten Bezeichnungen die Bedeutung, die ihnen im nachstehenden Abschnitt „Definitionen“ zuerkannt wird.

Vereinigte Staaten

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 oder nach eventuell geltenden Vorgaben eines Einzelstaates registriert oder zugelassen und dürfen daher nicht in die bzw. in den USA (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) oder direkt oder indirekt zugunsten von US-Personen (siehe Definition in Anhang II) übertragen, angeboten oder verkauft werden, ausgenommen nach erfolgter Registrierung oder im Falle einer geltenden Ausnahmeregelung. Die Gesellschaft wurde und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Jede Weiterveräußerung oder Übertragung der Anteile in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen geltendes US-Recht bedeuten und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Antragsteller für den Erwerb von Anteilen müssen nachweisen, dass sie US-Personen sind und müssen angeben, ob sie in Irland ansässig sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Anteilsbesitz folgender Personen bzw. die Übertragung von Anteilen an folgende Personen zu beschränken (und folglich die im Eigentum solcher Personen befindlichen Anteile zurückzunehmen): US-Personen (es sei denn, dies ist gemäß bestimmten Ausnahmeregelungen nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten zulässig), Personen, die dem Anschein nach Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Behörden oder Rechtsvorschriften verletzen, Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob dieselben unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben, und unabhängig davon, ob diese Personen allein oder gemeinsam mit anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, und unabhängig von sonstigen Umständen, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, wie im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen: Zwangsweiser Rückkauf“ beschrieben.

Die Anteile wurden von der SEC, einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates oder der US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch abgelehnt, noch haben die vorgenannten Stellen über die Vorteile dieses Angebots oder der Genauigkeit oder Eignung dieses Angebotsmaterials entschieden oder diese bestätigt. Jede gegenteilige Behauptung ist ungesetzlich.

Australien

Dieser Prospekt gilt nicht als Prospekt oder Produktinformationsblatt (Product Disclosure Statement) im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) und stellt weder eine Empfehlung zum Kauf, eine Aufforderung zur Antragstellung, ein Angebot zur Antragstellung oder zum Kauf, noch ein Angebot zur Veranlassung einer Ausgabe oder eines Verkaufs von oder ein Angebot zur Ausgabe oder zum Kauf von Wertpapieren in Australien dar, ausgenommen wie nachstehend beschrieben. Die Gesellschaft ist weder befugt noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um einen mit australischem Recht konformen Prospekt oder ein entsprechendes Produktinformationsblatt vorzubereiten und bei der australischen Börsenaufsicht (Australian Securities & Investments Commission) einzureichen.

Entsprechend darf dieser Prospekt nicht in Australien veröffentlicht oder vertrieben werden und die Anteile dürfen von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder anderen Personen gemäß diesem Prospekt nicht in Australien angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, es sie denn im Rahmen bzw. in Folge eines Angebots oder einer Aufforderung, die keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act oder anderen Regelungen erfordert.

Dieser Prospekt ist und enthält weder eine Empfehlung zum Erwerb noch ein Angebot oder eine Aufforderung zur Ausgabe oder zum Verkauf von Anteilen, ein Angebot oder eine Aufforderung zur Veranlassung der Ausgabe oder des Verkaufs oder eine Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen an einen „Privatkunden“ (gemäß der Definition in Section 761G des Corporations Act und den geltenden Vorschriften) in Australien.

Belgien

Das Anteilsangebot wurde und wird nicht bei der belgischen Finanzmarktaufsicht (FSMA) gemeldet noch wurde oder wird dieser Prospekt von der FSMA genehmigt. Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. August 2012 dürfen die Anteile in Belgien nur einer Anzahl von maximal 149 Anlegern oder Anlegern, die einen Mindestbetrag von 250.000 € investieren, oder professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten werden. Der Vertrieb dieses Prospekts in Belgien ist nur zur persönlichen Verwendung durch solche Anleger und ausschließlich zum Zwecke dieses Anteilsangebots gestattet. Dementsprechend darf der Prospekt in Belgien nicht für andere Zwecke verwendet oder an andere Anleger weitergegeben werden.

Japan

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 des japanischen Gesetzes über Finanzinstrumente und Börsen (Gesetz Nr. 25 von 1948 in seiner jeweils gültigen Fassung) registriert; demnach dürfen Anteile oder Beteiligungen daran weder unmittelbar noch mittelbar in Japan oder zugunsten von japanischen Personen angeboten oder verkauft werden oder anderen zum Zwecke des unmittelbaren oder mittelbaren Weiterangebots oder Weiterverkaufs in Japan oder an japanische Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen unter Umständen, die dazu führen, dass allen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien, die von den zuständigen japanischen Regierungs- und Aufsichtsbehörden öffentlich bekanntgemacht werden, entsprochen wird. Eine „japanische Person“ im Sinne dieses Kontexts ist jede Person, die in Japan ansässig ist, einschließlich Gesellschaften oder andere Rechtseinheiten, die nach japanischem Recht gegründet sind.

Hongkong

Dieser Prospekt ist nicht vom Handelsregister (Registrar of Companies) in Hongkong registriert. Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Securities and Futures Ordinance von Hongkong (die „Ordinance“), ist jedoch nicht von der Securities and Futures Commission im Sinne der Ordinance zugelassen. Entsprechend ist das Angebot oder der Verkauf der Anteile in Hongkong nur an Personen, die als „professionelle Anleger“ im Sinne der Ordinance und aller Vorschriften im Rahmen der Ordinance gelten, oder unter Umständen, die gemäß der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance von Hongkong und der Ordinance zulässig sind, gestattet. Zudem darf dieser Prospekt weder in Hongkong noch anderswo veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung gehalten werden und die Anteile dürfen nicht an eine Person weitergegeben werden, es sei denn, diese Person befindet sich außerhalb Hongkongs, ist ein „professioneller Anleger“ im Sinne der Ordinance und aller im Rahmen der Ordinance errichteten Vorschriften oder wie anderweitig durch die Ordinance gestattet.

China

Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Angebot zum Verkauf oder zur Zeichnung der Fonds der Gesellschaft in der Volksrepublik China (die „VRC“) dar. Anteile der Gesellschaft werden in der VRC weder unmittelbar noch mittelbar für oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen der VRC angeboten oder verkauft.

Des weiteren dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen der VRC unmittelbar oder mittelbar Anteile der Fonds der Gesellschaft oder wirtschaftliche Eigentumsrechte daran erwerben, ohne zuvor alle gesetzlich oder aus sonstigen Gründen erforderlichen staatlichen Genehmigungen der VRC einzuholen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind vom Herausgeber und seinen Vertretern dazu angehalten, diese Beschränkungen zu beachten.

Brunei

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen privaten Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Securities Market Order von 2013 und der darin festgelegten Vorschriften (die „Order“).

Dieser Prospekt ist ausschließlich für den Vertrieb an bestimmte, in der Order festgelegte Anlegerklassen zugelassen und darf deshalb nicht an Privatkunden verteilt werden oder ihnen als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die Währungsbehörde von Brunei Darussalam (die „Behörde“) ist nicht für die Überprüfung oder Bestätigung von Prospekten oder anderen Dokumenten in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Prospekt oder andere damit verbundene Dokumente weder genehmigt noch hat sie irgendwelche Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen und ist dafür nicht verantwortlich.

Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein oder Beschränkungen in Bezug auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer der Anteile sollten die Anteile selbständig einer Due-Diligence-Prüfung unterziehen.

Malaysia

Da der Herausgeber nicht beabsichtigt, die Anteile in Malaysia verfügbar oder zum Gegenstand eines Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf zu machen, wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, um eine Bereitstellung, ein Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf von Anteilen in Malaysia oder an Personen in Malaysia nach malaysischem Recht zu ermöglichen. Der Vertrieb, die Veranlassung des Vertriebs oder die Berechnung dieses Prospekts oder irgendwelcher Dokumente oder anderer Unterlagen in Verbindung mit den Anteilen ist in Malaysia nicht gestattet. Niemand darf die Anteile in Malaysia bereitstellen oder eine Aufforderung oder ein Angebot zum Verkauf oder Kauf der Anteile in Malaysia machen, es sei denn, die betreffende Person unternimmt die erforderlichen Schritte, um den malaysischen Gesetzen zu entsprechen.

Neuseeland

Dieser Prospekt ist kein Produktinformationsblatt im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 („FMCA“) und enthält nicht alle Informationen, die üblicherweise in einem solchen Angebotsdokument enthalten sind.

Dieses Angebot von Fondsanteilen stellt kein „reguliertes Angebot“ im Sinne des FMCA dar; folglich sind in Bezug auf das Angebot weder ein Produktinformationsblatt noch ein Registereintrag verfügbar. Die Anteile dürfen in Neuseeland nur in Übereinstimmung mit dem FMCA und den Financial Markets Conduct Regulations von 2014 angeboten werden.

Thailand

Dieser Prospekt wurde nicht von der Börsenaufsicht geprüft, die daher keine Verantwortung für seinen Inhalt übernimmt. In Thailand wird kein öffentliches Angebot für den Verkauf der Anteile unterbreitet; dieser Prospekt ist ausschließlich zur Lektüre durch den Adressaten bestimmt und darf nicht der allgemeinen Öffentlichkeit weitergegeben, bereitgestellt oder gezeigt werden.

Südkorea

Weder die Gesellschaft noch die Anlageverwaltungsgesellschaft machen Zusicherungen dahingehend, ob der Empfänger dieses Prospekts gemäß den Gesetzen Koreas, wie unter anderem dem Foreign Exchange Transaction Act und den darin festgelegten Vorschriften, zum Erwerb der in diesem Prospekt behandelten Anteile qualifiziert ist. Die Anteile wurden nicht gemäß dem Financial Investment Services and Capital Markets Act von Korea registriert; die Anteile dürfen in Korea oder in Korea ansässigen Personen weder angeboten, verkauft oder geliefert werden noch Personen zum Zwecke des Weiterangebots oder des Weiterverkaufs, ob unmittelbar oder mittelbar, in Korea oder an in Korea ansässige Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen in Übereinstimmung mit den in Korea geltenden Gesetzen und Vorschriften.

**Vereinigte Arabische Emirate (ausgenommen Dubai International Financial Centre
und Abu Dhabi Global Market)**

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Wertpapierangebot in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar und sind auch nicht als solches beabsichtigt und daher nicht als solches zu interpretieren. Die Anteile werden ausschließlich einer begrenzten Anzahl von ausgenommenen Anlegern in den VAE angeboten, die unter eine der folgenden Kategorien nicht natürlicher qualifizierter Anleger fallen: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, nämlich: (a) die Bundesregierung, lokale Regierungen, staatliche Einrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die 100 % im Eigentum solcher Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; oder (c) eine Person, die für die Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten in den VAE lizenziert ist, vorausgesetzt, dass Anlagen eine der Zielsetzungen dieser Person sind; oder (2) ein Anleger, der von einem durch die SCA lizenzierten Anlageverwalter repräsentiert wird (jeder ein „nicht natürlicher qualifizierter Anleger“).

Es ist keine Genehmigung, Lizenzierung oder Registrierung der Anteile durch oder bei der Zentralbank der VAE, der Securities and Commodities Authority, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder einer anderen zuständigen Lizenzbehörde oder staatlichen Stelle in den VAE (nachstehend gemeinsam die „Behörden“) erfolgt. Die Behörden haften nicht für eventuelle Anlagen, die der benannte Adressat als nicht natürlicher qualifizierter Anleger tätigt. Dieser Prospekt ist ausschließlich für die Verwendung durch den benannten Adressaten bestimmt und sollte anderen Personen nicht gezeigt oder an diese weitergegeben werden (ausgenommen an Mitarbeiter, Bevollmächtigte oder Berater, die dem Adressaten bei seiner Entscheidungsfindung auf Grundlage dieses Prospekts zur Seite stehen).

ADRESSENVERZEICHNIS

Eingetragener Sitz der Gesellschaft

3 George's Dock
IFSC
Dublin D01 X5X0
Irland

Verwaltungsrat

John Broughan (ansässig in Irland)
(Vorsitzender)
David Burnett (ansässig in
Großbritannien)
Norbert Bannon (ansässig in Irland)
Peter Blessing (ansässig in Irland)

**Anlageverwaltungsgesellschaft und
Vertriebsgesellschaft**

TT International
62 Threadneedle Street
LONDON EC2R 8HP
Vereinigtes Königreich

Unteranlageverwaltungsgesellschaft

(für den TT Asia-Pacific Equity Fund, den
TT Emerging Markets Equity Fund, den
TT Emerging Markets Unconstrained
Fund, den TT China Focus Fund und TT
Asia ex Japan Equity Fund)

TT International (Hong Kong) Limited
606-607 St. George's Building
2, Ice House Street Central
Hongkong

Gesellschaftssekretär

Dechert Secretarial Limited
3 George's Dock
Dublin D01 X5X0
Irland

Verwahrstelle

Northern Trust Fiduciary Services
(Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin D02 R156
Irland

Verwalter

Northern Trust International Fund
Administration Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin D02 R156
Irland

Wirtschaftsprüfer

Deloitte & Touche, Chartered Accountants
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin D02 AY28
Irland

**Rechtsberater in Bezug auf irisches
Recht**

Dechert
3 George's Dock
Dublin D01 X5X0
Irland

INHALT

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

Seite

DEFINITIONEN

„1933 Act“	das US-Wertpapiergesetz von 1933 (in der jeweils aktuellen Fassung);
„1940 Act“	das US-Investmentgesellschaftsgesetz 1940 (in der aktuellen Fassung);
„Verwaltungs- vertrag“	Der Vertrag vom 28. September 2012 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter;
„Verwalter“	Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder ihre gemäß den Anforderungen der Zentralbank jeweils ordnungsgemäß bestellten Nachfolger;
„Antragsformular“	das Antragsformular für Anteile;
„Basiswährung“	in Bezug auf einen Fonds die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Währung;
„Benchmark-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
„Geschäftstag“	in Bezug auf einen Fonds die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Tage;
„Zentralbank“	die Central Bank of Ireland sowie jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Autorisierung und Überwachung der Gesellschaft zuständig ist;

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“

die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2015 in der geänderten Fassung durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2016 (Änderungen);

„Klassenwährung“

für jede Anteilsklasse eines Fonds die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Währung, auf die die Anteile dieser Klasse lauten;

„Gesellschaft“

TT International Funds PLC;

„Companies Act“

Irish Companies Act 2014 in der jeweils geänderten, zusammengeführten oder ergänzten Fassung, einschließlich der diesbezüglich erlassenen Rechtsvorschriften, insofern sie auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital zutreffen;

„Verbundene Person“

die im Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“ als solche definierten Personen;

„Gründungsurkunde“

die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft in ihren jeweils entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aktualisierten Fassungen;

„Gesetzgebung zum Datenschutz“

Data Protection Act 1988 in der geänderten Fassung durch den Data Protection (Amendment) Act 2003 in der jeweiligen ergänzten, zusammengeführten oder ersetzten Fassung zusammen mit den hierzu erlassenen Leitlinien;

„Handelstag“	in Bezug auf einen Fonds die in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Geschäftstage, wobei jeden Monat mindestens zwei Handelstage und alle vierzehn Tage mindestens ein Handelstag stattfinden müssen;
„Handelschluss“	in Bezug auf die Zeichnungs-, Rückkauf- oder Umtauschanträge für Anteile eines Fonds der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Tag und Zeitpunkt;
„Verwahrstelle“	Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder ihre mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank jeweils ordnungsgemäß bestellten Nachfolger;
„Verwahrstellenvertrag“	der Vertrag vom 28. September 2012 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in seiner geänderten und neu formulierten Fassung durch den Verwahrstellenvertrag vom 29. September 2016 in seiner gemäß den Anforderungen der Zentralbank jeweils geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„Verwaltungsrat“	der Verwaltungsrat der Gesellschaft und dessen Mitglieder;
„Vertriebsvertrag“	der Vertrag vom 9. Februar 2004 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsgesellschaft in seiner jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„Vertriebsgesellschaft“	TT International oder eine dritte Vertriebsgesellschaft oder deren gemäß den Anforderungen der Zentralbank jeweils ordnungsgemäß bestellte Nachfolger;

„ESMA“	die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
„EU“	die Europäische Union;
„Eurozone“	bezeichnet die Länder, die den Euro als amtliche Währung eingeführt haben;
„Umtauschgebühr“	die bei Umtausch von Anteilen gegebenenfalls zu zahlende, in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Gebühr;
„ETF“	börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds)
„Steuerbefreiter irischer Anteilinhaber“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (i) qualifizierte Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes; (ii) Investment-Kommanditgesellschaften im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes; (iii) Anlageorganismen im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes; (iv) steuerbefreite genehmigte Einrichtungen, Rentenversicherungsverträge oder Treuhandinrichtungen im Rahmen der Bestimmungen in den Sections 774, 784 bzw. 785 des Steuergesetzes; (v) im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes; (vi) spezielle Anlageeinrichtungen im Sinne von Section 737 des

Steuergesetzes;

- (vii) Investmentfonds in Form eines Unit Trust, für den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes gilt;
- (viii) gemeinnützige Einrichtungen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer nach Section 207(1)(b) des Steuergesetzes;
- (ix) Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer nach Section 784A(2), Section 787I oder Section 848E des Steuergesetzes, wobei die Anteile im Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestrentenfonds, eines speziellen Sparanreizkontos oder eines persönlichen Rentensparplans (gemäß Definition in Section 787A des Steuergesetzes definiert) gehalten werden;
- (x) der Courts Service;
- (xi) Kreditgenossenschaften;
- (xii) körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften im Sinne von Section 739G(2) des Steuergesetzes, aber nur wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (xiii) nach Section 110(2) des Steuergesetzes körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften;
- (xiv) die National Asset

Management Agency;

(xv) die National Treasury Management Agency oder Fondsanlagevehikel im Sinne von Section 739D (6)(kb) des Steuergesetzes; und

(xvi) alle anderen vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Personen, sofern der Besitz von Anteilen seitens dieser Person für die Gesellschaft nicht nach Part 27 Chapter 1A TCA zu einer potenziellen Steuerpflicht in Bezug auf den betreffenden Anteilinhaber führt,

für die am betreffenden Tag der Gesellschaft jeweils die entsprechende Erklärung nach Schedule 2B des Steuergesetzes vorliegt, die diesen Status nachweist;

„FATCA“

Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Code“), sämtliche gegenwärtig und künftig geltenden Gesetzesvorschriften und deren offizielle Auslegungen, alle gemäß Section 1471 (b) des Code abgeschlossenen Vereinbarungen sowie sämtliche steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten, die im Rahmen zwischenstaatlicher Verträge zur Umsetzung derartiger Abschnitte des Code vereinbart wurden

„Derivate“

bezeichnet gemäß den Verordnungen zulässige Derivate

„Financial Conduct Authority“ oder „FCA“

die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs;

„Ausländischer Anteilhaber“

bezeichnet (i) eine Person, die in Irland im steuerlichen Sinne weder ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (entsprechend der Definition in Abschnitt „Besteuerung in Irland“) und die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung nach Schedule 2B des Steuergesetzes vorgelegt hat, in Bezug auf welche die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die Erklärung unrichtig ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unrichtig gewesen wäre, oder (ii) eine Person, in Bezug auf welche der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörden vorliegt, dass die Vorgabe, eine solche Erklärung vorgelegt zu bekommen, bezüglich dieser Person oder Anteilhaberklasse, der diese Person angehört, als erfüllt gilt, und die Bestätigung nicht zurückgezogen wurde und alle Bedingungen für diese Bestätigung erfüllt sind;

„Erster Bewertungszeitpunkt“

Geschäftsschluss des Marktes, der von den Märkten, an denen die Anlagen der Gesellschaft am betreffenden Handelstag gehandelt werden, als erstes schließt;

„Fonds“

bezeichnet ein Portfolio von Vermögenswerten, das gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik in der jeweiligen Ergänzung angelegt ist, und dem alle diesem Fonds zurechenbaren oder zugewiesenen Erträge, Verbindlichkeiten und Aufwendungen gutgeschrieben bzw. belastet werden. Der Plural „Fonds“ bezeichnet je nach Zusammenhang alle oder einige der Fonds beziehungsweise diejenigen anderen Fonds, die von der Gesellschaft jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden

	können;
„Erstausgabepreis“	der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Preis je Anteil (ohne Ausgabeaufschlag), zu dem Anteile des Fonds anfänglich während des Erstausgabezeitraums angeboten werden;
„Erstausgabezeitraum“	der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Zeitraum, während dessen die Anteile eines Fonds anfänglich zum Erstausgabepreis angeboten werden;
„Anlageverwaltungsvertrag“	der Vertrag vom 5. September 2001 zwischen der Gesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft in seiner jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„Anlageverwaltungsgesellschaft“	TT International oder ihre gemäß den Anforderungen der Zentralbank jeweils ordnungsgemäß bestellten Nachfolger;
„In Irland ansässige Person“	eine Person, die entsprechend der Definition im Abschnitt „Besteuerung in Irland“ entweder in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat;
„Irland“	die Republik Irland;
„Markt bzw. Märkte“	die in Anhang I aufgeführten Wertpapierbörsen und geregelten Märkte;
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der EU;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Mindestbetrag, den der Verwaltungsrat für Folgeanlagen in Anteilen einer Klasse eines Fonds gegebenenfalls von den Anteilhabern verlangt;

„Mindestnettoinventarwert“	der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Betrag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls für jeden Fonds vorschreibt;
„Mindesterstanlagebetrag“	der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Mindestbetrag, den der Verwaltungsrat für Erstanlagen in Anteilen einer Klasse eines Fonds gegebenenfalls von den Anteilhabern verlangt;
„Mindestanteilsbestand“	die in der Ergänzung der jeweiligen Anteilsklasse eines Fonds gegebenenfalls angegebene Anzahl von Anteilen einer Klasse beziehungsweise der in der Ergänzung der jeweiligen Anteilsklasse eines Fonds angegebene Wert der Anteile einer Klasse;
„Geldmarktinstrumente“	liquide Instrumente, die üblicherweise an den Geldmärkten gehandelt werden und über einen jederzeit exakt zu bestimmenden Wert verfügen, darunter unter anderem Staatsanleihen, Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristige Schuldtitel als zusätzliche liquide Mittel, und die in den OGAW-Regelungen ausführlicher beschrieben sind;
„Monat“	Kalendermonat;
„Nettoinventarwert“ oder „Nettoinventarwert je Anteil“	in Bezug auf das Vermögen oder die Anteile eines Fonds der Betrag, der gemäß den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts / Bewertung des Vermögens“ aufgeführten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Fonds oder als Nettoinventarwert je Anteil ermittelt wurde;
„OECD“	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

	(Organisation for Economic Co-Operation and Development);
„OTC-Derivat“	gemäß den Vorschriften zugelassene Derivate, die im Freiverkehr („Over the Counter“) gehandelt werden;
„Ausgabeaufschlag“	in Bezug auf einen Fonds die bei Zeichnung von Anteilen gegebenenfalls zu zahlende, in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Gebühr;
„Prospekt“	das vorliegende Dokument inklusive sämtlicher zugehörigen Ergänzungen und Anhänge, herausgegeben von der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank;
„Vorschriften“	Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 (irische Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der durch die Vorschriften der Europäischen Union betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2016 geänderten und jeweils ergänzten, konsolidierten oder modifizierten Fassung einschließlich etwaiger Bedingungen, die in ihrem Rahmen von der Zentralbank jeweils erlassen werden;
„Rückkaufsgebühr“	in Bezug auf einen Fonds die bei Rückgabe von Anteilen gegebenenfalls zu zahlende, in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Gebühr;
„SEC“	die US Securities and Exchange Commission (Börsenaufsicht der USA);
„Abwicklungsdatum“	bezeichnet in Bezug auf den Eingang von Zeichnungsgeldern beziehungsweise den Abgang von Rückkaufbeträgen das in der

Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Datum; bei Rückkäufen ist dieses Datum spätestens der zehnte Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelsschluss unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

„Shanghai Stock Connect“

das „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“-Programm;

„Anteilinhaber“

die Inhaber von Anteilen, jeweils ein „Anteilinhaber“;

„Shenzhen Stock Connect“

das „Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“-Programm;

„Anteile“

gewinnberechtignte Anteile der Gesellschaft, die eine Beteiligung an einem Fonds repräsentieren, und je nach Zusammenhang jede Klasse gewinnberechtigter Anteile, die eine Beteiligung an einem Fonds repräsentieren;

„Stock Connect“

bezeichnet die Programme Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect, die es nicht-chinesischen Anlegern ermöglichen, bestimmte China- A-Aktien über Broker in Hongkong zu erwerben, und/oder vergleichbare Stock-Connect-Programme zwischen anderen Städten der Volksrepublik China und Hongkong, wenn diese für die Gesellschaft verfügbar und nutzbar werden;

„Unteranlageverwaltungsvertrag“

Vertrag zwischen der Anlageverwaltungsgesellschaft und einem Unteranlageverwalter, dem die Vermögenswerte eines Fonds (oder ein Teil davon) übertragen werden, wie in der Ergänzung des betreffenden Fonds jeweils festgelegt und gelegentlich angepasst;

„Unteranlageverwaltungsgesellschaft“

die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gemäß eines in der Ergänzung des

	betreffenden Fonds festgelegten und gelegentlich angepassten Untermanagementvertrags ernannte(n) Person(en);
„Ergänzung“	eine im Namen der Gesellschaft jeweils herausgegebene Ergänzung zum Prospekt;
„In Irland steuerpflichtiger Anteilhaber“	jede Person, außer <ul style="list-style-type: none"> (i) ein ausländischer Anteilhaber; (ii) ein Vermittler (gemäß der Definition im Abschnitt „Besteuerung in Irland“), einschließlich eines Nominee eines ausländischen Anteilhabers; (iii) ein steuerbefreiter irischer Anteilhaber;
„TCA“	Irish Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweiligen Fassung;
„Wertpapiere“	bezeichnen <ul style="list-style-type: none"> 1. Beteiligungen an Unternehmen und andere gleichwertige Wertpapiere; 2. Anleihen und andere Formen von Schuldtiteln; 3. andere marktfähige Wertpapiere, die das Recht zum Erwerb solcher Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch beinhalten, die nicht den Techniken und Instrumenten entsprechen, auf die In Vorschrift 48A der Vorschriften Bezug genommen wird; und 4. Wertpapiere im Sinne der Definition von Part 2 Schedule 2 der Vorschriften;
„OGAW-Regelungen“	die OGAW-Regelungen der Zentralbank und sämtliche Richtlinien

	oder F&A-Dokumente, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank veröffentlicht werden; oder jedes von der Zentralbank veröffentlichte Dokument, das alle Bedingungen festlegt, welche die Zentralbank den OGAW, ihren Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen auferlegt;
„Umbrella-Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen“	das Zeichnungs- und Rücknahmekonto auf Umbrella-Ebene, das auf den Namen der Gesellschaft lautet;
„Vereinigtes Königreich“ und „UK“	das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
„Vereinigte Staaten“ und „USA“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen ihrer Hoheit unterstehenden Gebiete;
„US-Person“	eine „US-Person“ gemäß Definition in Anhang II zu diesem Prospekt;
„Meldepflichtiges US-Konto“	ein von einer meldepflichtigen US-Person gehaltenes Konto
„Meldepflichtige US-Person“	bezeichnet (i) einen US-Steuerzahler, der nicht von der US-Steuerpflicht befreit – also kein „Excluded U.S. Tax Payer“ – ist, oder (ii) einen passiven US-gesteuerten ausländischen Rechtsträger („Passive U.S. Controlled Foreign Entity“) Eine vollständige Definition der Bezeichnungen „meldepflichtige US-Person“, „Excluded U.S. Taxpayer“ und „passiver US-gesteuerter ausländischer Rechtsträger“ (Passive U.S. Controlled Foreign Entity) findet sich in Anlage III
„Bewertungszeitpunkt“	der in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Zeitpunkt (Tag

und Uhrzeit(en)), an dem der Nettoinventarwert eines Fonds sowie der Nettoinventarwert je Anteil berechnet werden, wobei es monatlich mindestens zwei Bewertungszeitpunkte geben muss.

In diesem Prospekt steht „Euro“ oder „EUR“ oder „€“ für die im zweiten Satz von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 genannte Währung, die als Einheitswährung für die teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt wurde, sowie für jede Folgewährung, die der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen festlegen kann; „US-Dollar“ oder „\$“ oder „US\$“ oder „USD“ stehen für das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten und „Pfund“ oder „Sterling“ oder „GBP“ bezeichnen das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.

Alle in diesem Dokument enthaltenen Hinweise auf Bestimmungen von Gesetzen, Vorschriften oder Regelwerken sind als Hinweise auf diese Bestimmungen in ihrer jeweils geänderten, modifizierten, neu formulierten, überarbeiteten oder ersetzten Form auszulegen.

Jeder Hinweis auf Verträge ist als Hinweis auf diese Verträge in ihrer jeweils geänderten, neu formulierten, ergänzten oder ersetzten Form auszulegen.

FONDS

Die Haftung zwischen den Fonds der Gesellschaft ist getrennt und dementsprechend werden Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds entstanden oder ihm zuzurechnen sind, ausschließlich aus dessen Vermögen beglichen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt ihrer Auflegung formuliert werden. Einzelheiten über das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds finden sich in der Ergänzung des jeweiligen Fonds.

Eine Änderung des in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der ebenfalls darin festgelegten Anlagepolitik eines Fonds kann nur durch einen ordentlichen Beschluss oder einen einstimmig angenommenen schriftlichen Beschluss der Anteilhaber des Fonds erfolgen. Vorbehaltlich und ungeachtet des vorangegangenen Satzes dieses Absatzes muss im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds jedem Anteilhaber eine angemessene Frist gewährt werden, die es ihm ermöglicht, seine Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückzukaufen zu lassen.

Vorbehaltlich der Anlage des Erlöses eines Angebots von Anteilen, darf ein Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie in der jeweiligen Ergänzung festgelegt, oder wenn der Markt oder andere Faktoren dies erfordern, unter Beachtung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen in folgende Anlagen investieren: Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und kurzfristige Wertpapiere wie Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und von einem Mitgliedstaat der OECD begebene Staatsanleihen oder in Wertpapiere einer supranationalen Einrichtung vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere an einem geregelten Markt in einem OECD-Land notiert sind oder gehandelt werden und mindestens über ein Investment-Grade-Rating von Moody's oder Standard & Poor's verfügen, sowie in ETFs, die den Anlagezielen des jeweiligen Fonds entsprechen (sofern in der Ergänzung nicht anders festgelegt, ist die Anlage in ETFs auf maximal 10 Prozent der Gesamtanlagen eines Fonds in andere OGAW beschränkt) und Aktien- oder Anleihenindex-Futures (Futures auf wichtige Aktien- oder Anleihenindizes entsprechend der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds).

Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt ihrer Auflegung formuliert; die im Rahmen der Vorschriften zulässigen Anlagen sowie die Anlagebeschränkungen der einzelnen Fonds sind nachstehend aufgeführt. Diese unterliegen jedoch den in den Vorschriften und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Ausnahmen. Vorbehaltlich des Vorstehenden können vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds hinsichtlich seiner Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse zusätzliche Beschränkungen formuliert werden. Einzelheiten über

diese etwaigen zusätzlichen Beschränkungen müssen in der Ergänzung des jeweiligen Fonds erscheinen.

1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaats amtlich notiert oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaats, der anerkannt, für das Publikum offen ist und regelmäßigen Handel ermöglicht, gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile von AIFs.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Derivate.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) spätestens vor Ablauf eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Rule-144A-Wertpapiere“ bekannt sind, sofern:
 - 2.2.1 die Wertpapiere mit einer Verpflichtung emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der SEC registrieren zu lassen, und
 - 2.2.2 die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, das heißt, dass sie vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, zu dem sie vom Fonds bewertet werden.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 Prozent des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, 40 Prozent des Wertes

seines Nettovermögens nicht überschreiten darf.

- 2.4 Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 Prozent erhöht sich vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank auf 25 Prozent, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Die Gesellschaft darf diese Bestimmung im Hinblick auf die Fonds nur nach vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank anwenden.
- 2.5 Die unter Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 Prozent erhöht sich auf 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.
- 2.7 Ein Fonds kann höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Sichteinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Sichteinlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, mit Ausnahme von

- einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut (Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein),
- einem in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) zugelassenen Kreditinstitut (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) oder
- einem in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder in Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut,

die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze kann für Einlagen bei der Verwahrstelle auf 20 Prozent angehoben werden.

- 2.8 Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze kann bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) zugelassenen Kreditinstitut oder einem in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder in Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10 Prozent angehoben werden.

- 2.9 Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 Prozent des Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- 2.9.1 von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - 2.9.2 Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - 2.9.3 von dieser Einrichtung erworbene OTC- Derivate.
- 2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement in ein und derselben Einrichtung 35 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Jedoch können Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20 Prozent des Nettovermögens erreichen.
- 2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 Prozent des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung sind die folgenden Emittenten zugelassen:

Die OECD-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der oben aufgeführten (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen sind von Anlagequalität, d.h. mit „Investment Grade“ bewertet), die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen sind von Anlagequalität, d.h. mit „Investment Grade“ bewertet), die Regierung von Indien (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen sind von Anlagequalität, d.h. mit „Investment Grade“ bewertet), die Regierung von Singapur, die Asiatische Entwicklungsbank, Euratom, die Europäische Union, die Europäische Investitionsbank, die Inter-American Development Bank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Zentralbank, der Europarat, die Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (**Fannie Mae**), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (**Freddie Mac**), die Government National Mortgage Association (**Ginnie Mae**), der Internationale Währungsfonds, die Federal Home Loan Bank (FHLB), die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority (TVA), die Student Loan Marketing Association (**Sallie Mae**) und die Straight-A Funding LLC.

Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3. *Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)*

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 10 Prozent des Nettovermögens in ein und denselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 10 Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Ein OGA darf nicht mehr als 10 Prozent des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche (in Bezug auf das Kapital oder die Stimmrechte mindestens 10-prozentige) direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die andere Gesellschaft für die Verwaltung, die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- 3.5 Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft des Fonds aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des Fonds zuzuführen.

4. *Indexnachbildende OGAW*

- 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, sofern die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2 Wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen, darf die in 4.1 genannte Höchstgrenze auf 35 Prozent für ein und denselben Emittenten angehoben werden.

5. *Allgemeine Bestimmungen*

- 5.1 Die Gesellschaft darf in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein Fonds darf höchstens erwerben:
 - 5.2.1 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 5.2.2 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 5.2.3 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGA,
 - 5.2.4 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die vorstehend unter 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 vorgesehenen Anlagegrenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden:
- 5.3.1 auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
 - 5.3.2 auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
 - 5.3.3 auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören,
 - 5.3.4 auf Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die Ziffern 5.5 und 5.6 Anwendung finden.
 - 5.3.5 auf von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 5.4 Ein Fonds muss die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
- 5.5 Unter der Voraussetzung, dass sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, kann die Zentralbank neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2 abzuweichen.
- 5.6 Werden die hier genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Verwaltungsrat bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- 5.7 Ein Fonds darf Leerverkäufe von
- 5.7.1 Wertpapieren;
 - 5.7.2 Geldmarktinstrumenten;
 - 5.7.3 Anteilen von OGA; oder
 - 5.7.4 Finanzderivaten tätigen.
- 5.8 Ein Fonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.

6. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“)

- 6.1 Ein Fonds darf in Derivaten anlegen, die im Freiverkehr gehandelt werden, sofern die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- 6.2 Das Positionsrisiko der Basiswerte der Derivate, einschließlich der Derivate, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit den durch Direktanlagen gegebenenfalls eingegangenen Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten (diese Bestimmung gilt nicht für Anlagen in indexbasierten Derivaten, falls der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt).
- 6.3 Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Fonds (laut den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) darf dessen Gesamt Nettoinventarwert nicht überschreiten.
- 6.4 Für die Anlage in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Jeder Fonds soll in der Lage sein, sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank jede Änderung der Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, die eine Anlage in Vermögenswerten oder Wertpapieren auf einer breiteren Basis zulassen, zunutze zu machen.

Die Indizes, bei denen sich ein Fonds engagieren darf, sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank zulässig, wenn sie sich aus den Wertpapierarten zusammensetzen, in die ein Fonds direkt investieren darf.

Einsatz von Derivaten

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zentralbank sowie innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen darf die Gesellschaft im Namen eines Fonds in Bezug auf die Wertpapiere und/oder anderen Finanzinstrumente, in die dieser investiert, Techniken und Instrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken (zum Schutz der unrealisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegen potenzielle negative Schwankungen am Wertpapiermarkt oder Zins- oder Wechselkursänderungen, die den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds senken) sowie zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Insofern ein Fonds Derivate einsetzt, sind die jeweiligen Offenlegungen in der Ergänzung des entsprechenden Fonds dargelegt.

Legt ein Fonds zu Anlage- oder Absicherungszwecken oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Derivaten an, muss die Gesellschaft ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen eines Fonds verbundene Risiko sowie deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Anlageportfolios eines Fonds jederzeit zu überwachen, zu messen und zu steuern. Sie muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt. Bevor die Gesellschaft für einen Fonds in Derivaten anlegt, muss sie bei der Zentralbank einen

Bericht über das Risikomanagement-Verfahren einreichen und gemäß bestimmten Anforderungen der Zentralbank zu diesem Zweck die Derivattypen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt und dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten die gemäß den Vorschriften zulässigen Grenzen nicht überschreitet. Zur Messung des Gesamtrisikos wenden die Fonds den Commitment-Ansatz (einfacher Ansatz) an.

Die Gesellschaft wird Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren zur Risikosteuerung bereitstellen, so etwa über die geltenden Anlagegrenzen und die jüngste Entwicklung der Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Gesellschaft darf solche Techniken zur Senkungen des Risikos, der Kosten oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für jeden Fonds mit einem angemessenen Maß an Risiko anwenden, wobei sie das in diesem Prospekt beschriebene Risikoprofil der Gesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften berücksichtigen muss.

Die Nutzung von Techniken zur effektiven Portfolioverwaltung wird sich voraussichtlich nicht auf das Risikoprofil des jeweiligen Fonds auswirken oder zu einer höheren Volatilität führen.

Wie es die Offenlegungsanforderungen in diesem Prospekt gemäß Vorschrift 58 (1)(c) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfordern, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sämtliche Erträge aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten, an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt werden. Die sich aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ergebenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die keine verdeckten Erträge enthalten) werden dem Kontrahenten der Vereinbarung, der nicht mit der Gesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sein darf, ausgezahlt. Die Einheiten, denen solche direkten oder indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren während des Rechnungsjahres gezahlt wurden (auch wenn solche Einheiten mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind), werden im Jahresbericht zum betreffenden Zeitraum offengelegt.

Derivattypen

Ein Fonds darf grundsätzlich folgende Derivattypen einsetzen:

Futures-Kontrakte und Optionen auf Futures-Kontrakte

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte oder Optionen auf Futures-Kontrakte eingehen, die den Kauf oder Verkauf eines Kontrakts zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers, Index oder anderen Finanzinstruments zu einem festgelegten künftigen Termin und Preis an einer Börse oder dem OTC-Markt beinhalten. Ein Fonds kann solche Kontrakte anstelle eines Engagements in einem beliebigen Basiswert oder zur Ertragssteigerung eingehen.

Optionsscheine

Ein Optionsschein ist ein Wertpapier, das den Halter dazu berechtigt, zu einem künftigen Termin und einem festgelegten Preis Aktien des Unternehmens, das den Optionsschein begeben hat, zu erwerben. Optionsscheine sind Call-Optionen sehr ähnlich, werden jedoch typischerweise gemeinsam mit Vorzugsaktien oder Anleihen oder in Verbindung mit Kapitalmaßnahmen begeben. Optionsscheine haben üblicherweise eine längere Laufzeit und werden für gewöhnlich im Freiverkehr gehandelt. Zu den kommerziellen Zwecken von Optionsscheinen zählen unter anderem die Absicherung gegen Bewegungen eines bestimmten Marktes oder Finanzinstruments oder ein Engagement an einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument anstelle eines physischen Wertpapiers.

Ein Fonds darf Optionsscheine erwerben. Optionsscheine umfassen keine Dividendenansprüche oder Stimmrechte in Bezug auf die Wertpapiere, zu deren Erwerb sie ihren Halter berechtigen, und sie gewähren keine Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten. Daher sind Optionsscheine im Gegensatz zu bestimmten anderen Arten von aktienähnlichen Wertpapieren eher als spekulativ zu betrachten. Des Weiteren ändert sich der Wert der Optionsscheine nicht zwangsläufig mit dem Wert ihres Basiswerts und verlieren diese Instrumente ihre Gültigkeit, sofern sie nicht vor dem Ablaufdatum ausgeübt werden.

Wandelbare Wertpapiere

Wandelanleihen sind Anleihen, die ihrem Inhaber das Recht gewähren, die Anleihe in einem festgelegten Verhältnis gegen Aktien eines Unternehmens einzutauschen. Diese eingebettete Option wirkt sich auf das Risiko der Anleihe aus, welche daher ähnliche Eigenschaften wie reguläre festverzinsliche Wertpapiere und Aktien aufweist. Entwickelt sich der Basiswert schlecht, erwirtschaftet die Wandelanleihe weiterhin Zinsen und verhält sich eher wie eine Anleihe, wenn die Option aus dem Geld ist; entwickelt sich der Basiswert gut, nimmt der Wert der eingebetteten Option zu und die Wandelanleihe verhält sich wie der Basiswert, wenn die Option im Geld ist. Ein Fonds kann in Wandelanleihen investieren, um sich bei Unternehmen und Emittenten zu engagieren, die der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen.

Wandelbare Vorzugspapiere sind Wertpapiere, die dem Inhaber von Vorzugsaktien das Recht gewähren, die Vorzugsaktien gegen eine festgelegte Anzahl an Stammaktien eines Unternehmens einzutauschen. Diese eingebettete Option ermöglicht es dem betreffenden Fonds, seine Aktienanlagestrategie beizubehalten, bietet aber gleichzeitig bestimmte Elemente festverzinslicher Instrumente, da Vorzugsaktien oft festgelegte Dividenden aufweisen, die zu zahlen sind, ehe die Dividenden an die Inhaber von Stammaktien ausgeschüttet werden. Daher kann der jeweilige Fonds, den Vorzugscharakter des Wertpapiers nutzen, wenn die Performance des zugrunde liegenden Unternehmens schlechter ausfällt, oder sie in eine Stammaktie des Unternehmens umwandeln, wenn sich deren Wert entsprechend erhöht. Daneben erwirtschaftet der jeweilige Fonds Erträge durch den Vorzugscharakter des Wertpapiers, und auch die Preisgestaltung kann sich für das Portfolio als günstig erweisen.

Wandelbare Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können einen Option enthalten.

Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen

Ein Fonds kann unter Berücksichtigung der in den Vorschriften und OGAW-Regeln festgelegten Bedingungen und Grenzen Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingehen.

Eine Rückkaufvereinbarung oder eine Verkauf-Rückkaufvereinbarung (auch bekannt als Repo-Geschäft) bezeichnet den Verkauf von Wertpapieren in Verbindung mit einer Verpflichtung des Verkäufers, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzukaufen. Im Rahmen einer Rückkaufvereinbarung verkauft ein Fonds Wertpapiere an einen Kontrahenten und verpflichtet sich dabei, die Wertpapiere zum selben Preis, zzgl. der nach einem festgelegten Satz anfallenden Zinsen, zurückzukaufen.

Eine Reverse-Repurchase-Vereinbarung, auch Reverse-Repo genannt, bezeichnet den Kauf von Wertpapieren eines Kontrahenten, wobei sich der Käufer verpflichtet, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt wieder an den Kontrahenten zu verkaufen. Im Rahmen einer Reverse-Repurchase-Vereinbarung erwirbt ein Fonds Wertpapiere eines Kontrahenten und verpflichtet sich dabei, die Wertpapiere zum selben Preis, zzgl. der nach einem festgelegten Satz angefallenen Zinsen, wieder an den Kontrahenten zu verkaufen. Das Wertpapier wird vom jeweiligen Fonds als Sicherheit für die Rückkaufverpflichtung des Kontrahenten gehalten.

Bei Rückkaufvereinbarungen hat der jeweilige Fonds sicherzustellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die vertragsgegenständlichen Wertpapiere zurückzufordern oder die von ihm eingegangene Rückkaufvereinbarung jederzeit zu beenden. In Bezug auf Reverse-Repurchase-Vereinbarungen muss der jeweilige Fonds sicherstellen, dass er jederzeit die vollständige Barsumme zurückfordern oder Reverse-Repurchase-Vereinbarung entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder der Mark-to-Market-Bewertung beenden kann. Festverzinsliche Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, deren Bedingungen es dem betreffenden Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Optionen

In Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen und Anlagerichtlinien kann ein Fonds Call- und Put-Optionen kaufen und gedeckte Call- und Put-Optionen schreiben (d.h. verkaufen). Eine Kaufoption („Call-Option“) ist ein Kontrakt, der dem Käufer das Recht einräumt, eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu einem im Voraus vereinbarten Preis in einer im Voraus vereinbarten Menge zu kaufen. Eine gedeckte Kaufoption („Covered Call-Option“) ist eine Kaufoption ausgegeben auf Wertpapiere, die sich im Besitz des Stillhalters (Verkäufers) der Kaufoption befinden, und die dem Käufer der Kaufoption bei Ausübung der Option auszuliefern sind. Eine Verkaufsoption („Put-Option“) berechtigt ihren Käufer, die Basiswerte zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option zum Ausübungspreis zu verkaufen, wobei der Stillhalter zur Abnahme des Basiswerts verpflichtet ist. Eine von einem Fonds verkaufte Put-Option gilt als gedeckt, wenn der betreffende Fonds unter anderem eine dem Ausübungspreis entsprechende oder größere Menge an liquiden

Mitteln bereithält, um einer eventuellen Ausübung der Option nachzukommen, oder das Geschäft auf andere Weise deckt. Ein Fonds kann Call- und Put-Optionen für bestimmte Wertpapiere (oder bestimmte Wertpapiergruppen oder Wertpapierkörbe) oder Wertpapierindizes, Währungen oder Futures kaufen oder verkaufen. Ein Fonds darf ebenfalls OTC-Optionskontrakte eingehen, die für eine größere Auswahl an Wertpapieren verfügbar sind und eine breitere Spanne an Laufzeiten und Ausübungspreisen bereitstellen als börsengehandelte Optionen. Ob ein Fonds Optionen und Optionen auf Futures erfolgreich einsetzen kann, beruht auf der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Preisbewegungen der einzelnen Wertpapiere sowie die Entwicklungen der betreffenden Wertpapiermärkte im Allgemeinen, der Wechselkurse und Zinsen korrekt vorherzusagen.

Swap-Vereinbarungen

Ein Fonds kann Zins-Swaps, Aktienindex-Swaps, Kreditausfalls-Swaps, Währungs-Swaps und Total-Return-Swaps zu Absicherungszwecken eingehen oder – sofern dies erstrebenswert erscheint – mit dem Ziel, einen bestimmten Ertrag zu erzielen. Ein Swapgeschäft beinhaltet eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch unterschiedlicher Cashflows auf Grundlage eines festgelegten Betrags oder sogenannten Nennwerts. Bei den im Rahmen einer bestimmten Transaktion ausgetauschten Cashflows kann es sich unter anderem um Zahlungen handeln, die den Zinsen auf einen Kapitalbetrag entsprechen, Zahlungen, die den Käufer für Verluste aufgrund eines ausgefallenen Wertpapiers oder Wertpapierkorbs entschädigen, oder Zahlungen, welche die Wertentwicklung einzelner oder mehrerer festgelegter Währungen, Wertpapiere oder Indizes widerspiegeln.

Total-Return-Swaps werden eingesetzt, um ein Engagement bei bestimmten Wertpapieren oder Wertpapiermärkten zu erreichen in Fällen, in denen dies (1) aufgrund lokaler Marktbeschränkungen nicht möglich oder mittels des Basiswerts wirtschaftlich nicht sinnvoll ist oder (2) die Anlageverwaltungsgesellschaft ein bestimmtes Niveau an Hebelwirkung entweder im Portfolio oder in dieser bestimmten Situation wünscht. Die Fonds können Total-Return-Swap-Kontrakte in Bezug auf Wertpapiere und Wertpapierindizes eingehen, wobei der Fonds üblicherweise einen festverzinslichen Cashflow auf Basis des Gesamtertrags einer Aktie gegen variabel verzinsliche Cashflows eintauscht. Diese Kontrakte ermöglichen es den Fonds, ihr Risiko aus bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierindizes zu verwalten. Für diese Instrumente basieren die Erträge des Fonds auf dem Ertrag der zugrunde liegenden Aktien/Indizes. Legt ein Fonds in Total-Return-Swaps oder andere Derivate mit gleichen Eigenschaften an, kann sich der Basiswert oder der Basisindex aus Aktien oder Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Anlagen zusammensetzen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ der Ergänzung des jeweiligen Fonds beschrieben übereinstimmen. Die Kontrahenten solcher Transaktionen sind üblicherweise Banken, Investmentgesellschaften, Broker-Dealer, OGA oder andere Finanzinstitutionen oder Intermediäre. Das Risiko eines Ausfalls eines Kontrahenten im Rahmen eines Total Return Swaps und dessen Auswirkungen auf den Ertrag der Anteilhaber sind im Abschnitt „Risiko in Verbindung mit Derivaten – Kontrahentenrisiko“ beschrieben. Kontrahenten bei Swap-Vereinbarungen dürfen nicht gegen die in Anlage II festgelegten Risikogrenzen verstoßen und müssen die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Die Kontrahenten einer von einem Fonds eingegangenen Swap-Vereinbarung haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder über die zugrunde liegenden Derivate, und die Portfoliotransaktionen des Fonds bedürfen keiner Genehmigung durch den Kontrahenten.

Forward-Kontrakte

Ein Forward-Kontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, eine bestimmte Menge einer Währung (oder eines Wertpapiers oder anderen Finanzinstruments) zu einem vertraglich vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen, wobei Zahlung und Lieferung zu einem späteren Termin erfolgen.

Forward-Kontrakte können eher für einen Barausgleich als für eine physische Lieferung strukturiert sein. Ein Fonds kann Non-deliverable Currency Forward Contracts („NDFs“) eingehen, bei denen es sich um eine bestimmte Art von Forward-Kontrakten mit Barausgleich handelt, mit denen man ein Engagement bei einer nicht-konvertierbaren oder relativ wenig gehandelten nicht-US-Währung erreichen kann.

In Bezug auf Terminkontrakte oder Forward-Kontrakte, bei denen ein Barausgleich vertraglich vorgeschrieben ist, genügt es, wenn ein Fonds liquide Mittel anstatt in Höhe des Gesamtnennwerts des Kontrakts nur in Höhe der Nettoverpflichtungen des Fonds gemäß der täglichen Mark-to-Market-Bewertung (d.h. die täglichen Nettoverbindlichkeiten des jeweiligen Fonds) im Rahmen der Kontrakte, sofern vorhanden, vorhält. Bei Terminkontrakten und Forward-Kontrakten, die vertraglich keinen Barausgleich erfordern, muss der Fonds während des Zeitraums, in dem die Positionen des Kontrakts offen sind, liquide Mittel in der Gesamthöhe des Nennbetrags eines solchen Kontrakts (allgemein der gesamte numerische Wert der Basiswerte eines Termin- oder Forward-Kontrakts zum Zeitpunkt der Bewertung) vorhalten.

Partizipationsscheine („P-Notes“)

P-Notes sind Finanzinstrumente, mithilfe derer ein Fonds gegebenenfalls indirekte Engagements in verschiedenen Aktienmärkten eingeht. Der Erwerb von P-Notes von Maklerunternehmen oder Banken verschafft dem jeweiligen Fonds indirekten Zugang zu Beteiligungstiteln. Dies ermöglicht dem Fonds Engagements in Aktien an Märkten, zu denen er keinen direkten Zugang hätte, ohne dabei potenziell Registrierungsanforderungen erfüllen zu müssen. P-Notes sind oft an einer Börse notiert, werden aber in der Regel auf OTC-Basis mit dem ausgebenden Makler oder der ausgebenden Bank gehandelt. P-Notes auf Aktien bieten in der Regel ein Engagement beim Basiswert im Verhältnis 1:1 (d. h. Delta 1), sie werden nicht gegen Bareinschuss erworben und beinhalten keine derivativen Elemente. Solche P-Notes können die Wertpapierkriterien der Vorschriften erfüllen; in diesem Fall werden sie als solche behandelt und fallen nicht unter die Regelungen für Derivate.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind Anlegern

vor deren Aufnahme in den Fonds zusätzliche Informationen bereitzustellen, wenn der Fonds sich an folgenden Geschäften beteiligt: Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierleihen, Buy and Sell back- bzw. Sell and Buy back-Geschäfte, Lombardgeschäfte oder Total Return Swaps.

Der Fonds darf gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte, Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen eingehen.

Der Fonds nutzt SFT um sein Anlageziel zu erreichen, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Absicherung des Anlagerisikos (obwohl nicht garantiert werden kann, dass all dies erreicht wird).

Der Fonds kann für SFT sämtliche Arten seiner Vermögenswerte einsetzen, darunter beispielsweise börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Währungen, Anteile an anderen OGA und Derivate. Welchen Anteil ihrer jeweiligen verwalteten Vermögenswerte die einzelnen Fonds für SFT einsetzen dürfen ist in der Ergänzungen des jeweiligen Fonds festgelegt. Ferner wird erwartet, dass SFT einen bestimmten, in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Prozentsatz des verwalteten Vermögens eines Fonds ausmachen. Es wird erwartet, dass Total Return Swaps einen bestimmten, in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Prozentsatz des verwalteten Vermögens eines Fonds ausmachen.

Bei der Auswahl der Kontrahenten für die einzelnen SFT geht die Gesellschaft nach folgenden Kriterien vor: rechtlicher Status, Herkunftsland, Mindestrating und Regulierungsstatus des Kontrahenten. Der Kontrahent kann beispielsweise eine in einem EWR-Mitgliedstaat ansässige juristische Person sein.

Allgemein akzeptiert die Gesellschaft folgende Arten von unbaren Sicherheiten: Schuldverschreibungen, begeben oder garantiert von den USA, dem Vereinigten Königreich oder anderen OECD-Mitgliedstaaten oder ihren lokalen Regierungen, Behörden oder Einrichtungen; Schuldverschreibungen, begeben von supranationalen Einrichtungen; Unternehmensanleihen, einschließlich Commercial Paper und wandelbare Wertpapiere, begeben von US- und nicht US-Unternehmen; Aktien aus wichtigen Indizes (einschließlich unter anderem Australien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Japan, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den USA). Die Laufzeit wird bei der Annahme einer Sicherheit nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft nutzt folgende Methode zur Bewertung von Sicherheiten: Die Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden können und werden täglich von einem Team von Wertpapierleihspezialisten einer Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Diese vergleichen den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere und der Sicherheiten in Bezug auf sowohl den Marktwert als auch den Währungswert und verifizieren, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zuzüglich der zusätzlichen geforderten Sicherheiten, die sich aus der Mark-to-Market-Berechnung ergeben, dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere zzgl. aufgelaufener Zinsen entspricht oder diesen übertrifft. Kursangaben verschiedener Quellen, darunter FT Interactive Data, Bloomberg und Standard & Poor's, werden anbieterübergreifend verglichen und wesentliche Unterschiede werden untersucht. Der Fonds nutzt tägliche Variation-Margen. Die Mindesthöhe für Sicherheiten liegt bei 102 Prozent / 105 Prozent zzgl. aufgelaufener Zinsen, nach Maßgabe der De-Minimis-Regelung für die Änderungen des Marktwerts. Sinkt der Wert der Sicherheiten unter dieses Mindestmaß,

werden die verliehenen Wertpapiere täglich einer Mark-to-Market-Bewertung unterzogen und zusätzliche Sicherheiten vom Entleiher gefordert. Sind mehr Sicherheiten vorhanden als erforderlich, wird der Überhang an den Entleiher gemäß der Vereinbarung in der entsprechenden Entleihvereinbarung zurückgegeben. Alle Aktienleihen werden zu mindestens 105 Prozent besichert (ausgenommen US-Aktien gegen festverzinsliche US-Sicherheiten). Alle währungsübergreifenden Leihgeschäfte, gleich ob festverzinsliche Vermögenswerte oder Aktien, werden mit mindestens 105 Prozent besichert.

Sicherheiten werden vorbehaltlich der Diversifizierungsbeschränkungen (darunter unter anderem Emittenten- oder Liquiditätsbeschränkungen) und in Übereinstimmung mit dem Prospekt akzeptiert. Der Wert der erhaltenen Sicherheiten darf keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen.

Eine Beschreibung der Risiken in Verbindung mit STF und Total Return Swaps sowie der Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten, wie z. B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, kommerzielle und Kreditrisiken, Kontrahentenrisiken, Verwahr Risiken, rechtliche Risiken und operative Risiken, soweit die Gesellschaft sie für entsprechend relevant hält, findet sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und/oder der Ergänzung. Die Risiken aus dem Einsatz von SFT werden auch im Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft angemessen behandelt.

Sämtliche Erträge aus diesen SFT, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten, werden an den entsprechenden Fonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Betriebskosten, die aus dem Einsatz von SFT und Total Return Swaps entstehen, werden an den Kontrahenten der Vereinbarung, der nicht mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden sein darf, gezahlt.

Besicherungsrichtlinie

Um das Kreditrisiko im Zusammenhang mit OTC-Geschäften oder Rückkaufvereinbarungen zu beschränken, darf der Fonds Sicherheiten von Kontrahenten annehmen und an diese stellen. Sicherheiten sind üblicherweise Barmittel und/oder Wertpapiere, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen öffentlichen oder lokalen Behörden oder seinen supranationalen Einrichtungen und Organisationen begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt diese Sicherheiten entsprechen den Anforderungen der Zentralbank.

Erhaltene Sicherheiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Erhaltene unbare Sicherheiten sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfeststellung gehandelt werden, damit sie schnell verkauft werden können und dabei einen Preis erzielen, der ihrer Bewertung vor dem Verkauf nahezu entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten zudem in Bezug auf den Erwerb von stimmberechtigten Anteilen den Bestimmungen der Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen;
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich auf Mark-to-Market-Basis bewertbar sein, um sicherzustellen dass die Marge ausreichend gedeckt ist, und Vermögenswerte, die hohen Preisschwankungen unterliegen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessen vorsichtige

Bewertungsabschläge vorgenommen (Näheres siehe nachstehend in „Richtlinien zu Bewertungsabschlägen“);

- (iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen und werden gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anforderungen an das Bonitätsbeurteilungsverfahren für Emittenten bewertet;
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben worden sein, von der vernünftigerweise keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird;
- (v) Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten): Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten eine ausreichende Diversifizierung aufweisen, wobei das Engagement bei einem bestimmten Emittenten maximal 20 Prozent des Nettoinventarwerts betragen darf. Weist ein Fonds ein Engagement bei unterschiedlichen Kontrahenten auf, sollten zur Berechnung der 20-Prozent-Grenze des Engagements bei einem einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenpositionen zusammengefasst werden. Einem Fonds können Sicherheiten in voller Höhe in Form von Wertpapieren und Geldinstrumenten gestellt werden, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt der Fonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen. Eine Liste der einzelnen Emittenten ist im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in Absatz 2.12 zu finden; und
- (vi) Sofort verfügbar: Erhaltene Sicherheiten sollten vom betreffenden Fonds jederzeit ohne Benachrichtigung oder Genehmigung des entsprechenden Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

Besicherungsumfang

Bei OTC-Derivaten sind Sicherheiten erforderlich, durch die sichergestellt ist, dass das Kontrahentenrisiko innerhalb der in Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen liegt.

Ansonsten bedarf ein Fonds einer Besicherung, wenn das Engagement gegenüber einem Kontrahenten einen Mindestschwellenwert erreicht hat. Dieser Mindestschwellenwert wird für jeden Kontrahenten einzeln festgelegt und hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich der Bonität des Kontrahenten.

Richtlinien zu Bewertungsabschlägen

In der Regel akzeptiert die Gesellschaft nur unbare Sicherheiten, die keine hohen Preisschwankungen aufweisen. Daher sind keine Richtlinien zu Bewertungsabschlägen erforderlich. Sollte einer der Fonds unbare Sicherheiten mit einer hohen Preisvolatilität halten, würde die zuständige Anlageverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Bonität des Emittenten, der Preisvolatilität der Sicherheit und

gegebenenfalls des Ergebnisses von Stresstests, die gemäß der Richtlinien für Stresstests durchgeführt werden können, angemessene Bewertungsabschläge aushandeln. Der gemäß der Richtlinien zu Bewertungsabschlägen angepasste Wert der Sicherheiten muss jederzeit dem Wert des betreffenden Kontrahentenrisikos entsprechen oder diesen übertreffen.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder wieder angelegt werden.

Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss jederzeit die folgenden Vorgaben erfüllen:

- (i) Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur wie folgt investiert werden:
 - Einlagen bei einem EU-Kreditinstitut, einem in den verbleibenden Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenen Kreditinstitut (Norwegen, Island, Liechtenstein), einem durch einen Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 oder einem Mitgliedstaat des EWR zugelassenen Kreditinstitut (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) oder einem in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut (die maßgeblichen Institute);
 - erstklassige Staatsanleihen;
 - Reverse-Repurchase-Vereinbarungen, vorausgesetzt, die Transaktionen werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer Aufsicht unterliegen, und die Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder der Unteranlageverwalter kann jederzeit den gesamten aufgelaufenen Barbetrag abrufen;
 - kurzfristige Geldmarktfonds per Definition der ESMA-Leitlinien zur einheitlichen europäischen Definition von Geldmarktfonds (siehe CESR/10-049);
- (ii) Angelegte Barsicherheiten müssen entsprechend den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden;
- (iii) Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einer verbundenen Einrichtung als Einlage hinterlegt werden.

Ein Fonds der Sicherheiten in Höhe von über 30 Prozent seiner Vermögenswerte erhält, muss über eine angemessene Richtlinie für Stresstests verfügen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der betreffende Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Richtlinie für Stresstests sollte mindestens folgende Punkte behandeln:

- Aufbau der Stresstest-Szenario-Analyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz zur Beurteilung der Auswirkungen, einschließlich Back-Testing der Schätzungen des Liquiditätsrisikos;

- Häufigkeit der Berichterstattung und Toleranzschwellen für Limiten/Verluste; und
- Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Verluste, einschließlich einer Richtlinie zu Bewertungsabschlägen und Schutz vor Lückenrisiko.

Als Kontrahenten für OTC-Derivatgeschäfte, Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen oder Wertpapierleihen kommen nur solche Kontrahenten in Frage, die unter mindestens eine der folgenden in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kategorien fallen:

- (i) Ein Kreditinstitut mit Zulassung
 - a) im EWR;
 - b) in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein Mitgliedstaat des EWR ist; oder
 - c) in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder in Neuseeland.
- (ii) Eine gemäß MiFID zugelassene Investmentgesellschaft; oder
- (iii) Ein Gruppenunternehmen einer Einheit, die über eine Bank-Holding-Lizenz von der US Federal Reserve verfügt und unter deren Aufsicht steht.

Wenn ein Kontrahent (der unter eine der vorstehenden Kategorien fällt) einer im Namen des Fonds eingegangenen Rückkauf- oder Wertpapierleihevereinbarung:

- a) ein Bonitätsrating durch eine bei der ESMA registrierte und unter deren Aufsicht stehende Ratingagentur erhalten hat, so ist dieses Rating beim Bonitätsbeurteilungsverfahren zu berücksichtigen; und
- b) wird ein Kontrahent auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) durch die in Unterpunkt (a) genannte Ratingagentur herabgestuft, muss die Gesellschaft eine erneute Bonitätsbewertung durchführen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, geliehene Wertpapiere zurückzufordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Geht die Gesellschaft eine Reverse-Repurchase-Vereinbarung ein, stellt sie sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, die volle Barsumme zurückzufordern oder die Reverse-Repurchase-Vereinbarung entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder der Mark-to-Market-Bewertung zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Mark-to-Market-Basis rückforderbar ist, wird der Mark-to-Market-Wert der Reverse-Repurchase-Vereinbarung für die Berechnung des Nettoinventarwert des Fonds verwendet.

Geht die Gesellschaft eine Rückkaufvereinbarung ein, stellt sie sicher, dass sie alle vertragsgegenständlichen Wertpapiere jederzeit zurückfordern oder die eingegangene Rückkaufvereinbarung jederzeit beenden kann.

Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen oder Wertpapierleihen stellen keine Kreditaufnahmen oder Kreditgewährung im Sinne der Vorschriften dar.

Aufbewahrung

Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten sollten vom Treuhänder verwahrt werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten bei einer externen Verwahrstelle, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und in keiner Beziehung zum Kontrahenten steht, gehalten werden. Die bei solchen Geschäften vom Fonds verpfändeten Vermögenswerte werden weiterhin von der Depotbank aufbewahrt.

Strategie zur Währungsabsicherung des Fonds/Portfolios

Jeder Fonds führt das Anlageportfolio in der Basiswährung des jeweiligen Fonds. Solange ein Fonds Wertpapiere oder Devisen hält, die auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lauten, kann der Wert des Fonds durch Schwankungen im Wert der Lokalwährung relativ zur Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls Techniken zur Währungsabsicherung einsetzen, um das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar abzuwenden und so das Währungsrisiko zwischen den Währungen des Anlageportfolios und der Basiswährung eines Fonds zu begrenzen; dies ist jedoch unter Umständen nicht in allen Fällen möglich oder durchführbar. Solange ein Fonds Wertpapiere hält, die auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lauten, kann der Nettoinventarwert des Fonds durch Schwankungen im Wert der Lokalwährung relativ zur Basiswährung beeinträchtigt werden.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Jeder Fonds verfügt über eine Basiswährung, wie in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben; bestimmte Anteilsklassen eines Fonds lauten jedoch nicht auf die Basiswährung, sondern auf die jeweilige Klassenwährung. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sichert das Währungsrisiko von Inhabern von Anteilen, die auf die Klassenwährung lauten, nicht gegen die jeweilige Basiswährung ab. In diesen Fällen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von auf Klassenwährungen lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungsumtausch zurück in die Basiswährung

zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der Klassenwährungen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Benchmark-Verordnung

In Fällen, in denen die Fonds Referenzindizes gemäß der Benchmark-Verordnung verwenden, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass der Referenzindex entweder von einem im Register der ESMA eingetragenen Benchmark-Verwalter bereitgestellt wird oder dass es sich um einen Referenzindex handelt, der im Register der ESMA geführt wird. Die Benchmark-Verordnung enthält Übergangsbestimmungen, die es bestehenden EU-Benchmark-Verwaltern gestatten, bis zum 1. Januar 2020 eine Autorisierung oder Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung zu beantragen. Zum Datum dieses Prospekts haben die Benchmark-Verwalter, die derzeit die Referenzindizes für die Fonds zur Verfügung stellen, in öffentlich zugänglichen Quellen angedeutet, dass sie einen Antrag auf Autorisierung oder Registrierung gemäß der Benchmark-Verordnung sowie auf Aufnahme in das Register der ESMA stellen werden.

Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditgewährung

Die Gesellschaft darf jederzeit Kredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds zulasten jedes Fonds aufnehmen, und der Verwaltungsrat kann die Verwahrstelle anweisen, das Vermögen des betreffenden Fonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme zu belasten, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist befristet. Bei der Feststellung der prozentualen Höhe der aufgenommenen Kredite dürfen Guthaben (z.B. Barmittel) nicht gegen Kredite aufgerechnet werden. Unbeschadet der Befugnisse der Gesellschaft zur Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten, wie im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ aufgeführt, darf die Gesellschaft Dritten keine Kredite gewähren und nicht für Dritte als Bürge eintreten. Ein Fonds darf Schuldtitel und Wertpapiere erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.

Ein Fonds darf Fremdwährungen durch ein Back-to-Back-Darlehen erwerben. Auf diese Weise beschaffte Fremdwährung gilt nicht als Kreditaufnahme im Sinne der Vorschriften, sofern die ausgleichende Einlage auf die Basiswährung des Fonds lautet und mindestens dem aufgenommenen Fremdwährungskredit entspricht. Wenn jedoch Kreditaufnahmen in Fremdwährung den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt der überschießende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne dieser Beschränkung.

Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat legt die Dividendenpolitik und -regelungen der einzelnen Fonds fest. Entsprechende Angaben zur Dividendenpolitik der einzelnen Fonds finden sich in der jeweiligen Ergänzung.

Gemäß der Gründungsurkunde ist der Verwaltungsrat berechtigt, zulasten des Fonds Dividenden zu erklären, die sich aus den kumulierten Einnahmen (bestehend aus allen aufgelaufenen Einnahmen einschließlich Zinsen und Dividenden) abzüglich Aufwendungen und sonstigen Mittel abzüglich realisierter und nicht realisierter aufgelaufener Kapitalverluste des betreffenden Fonds zusammensetzen. Der Verwaltungsrat kann eine den Anteilhabern zustehende Dividende ganz oder teilweise begleichen, indem er Vermögenswerte des

jeweiligen Fonds *in natura* ausschüttet, insbesondere Anlagen, auf die der Fonds Anspruch hat. Bei der Auswahl dieser Anlagen zieht der Verwaltungsrat die Verwahrstelle zurate, um sicherzugehen, dass die restlichen Anteilhaber nicht benachteiligt werden. Ein Anteilhaber kann von der Gesellschaft verlangen, dass sie statt der Übertragung von Vermögenswerten *in natura* deren Verkauf veranlasst und ihm den Nettoerlös auszahlt. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, von der Dividende eines Anteilhabers, der in Irland steuerpflichtig ist oder als steuerpflichtig gilt, die irische Steuer abzuziehen und an die irische Steuerverwaltung abzuführen.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit abgefordert werden, erlöschen und fallen an den jeweiligen Fonds zurück.

Zu zahlende Dividenden (die nicht für den Kauf weiterer Anteile der betreffenden Klasse verwendet werden) werden per telegrafischer Überweisung auf Risiko des Anteilhabers gezahlt; die Kosten werden üblicherweise an den Anteilhaber weitergegeben, der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, dass diese Gebühren vom jeweiligen Fonds getragen werden. Die Auszahlung der Dividenden kann ohne Auszahlung von Zinsen zurückgehalten werden, wenn die Identität des Empfängers zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche entsprechend den im Abschnitt „Bekämpfung der Geldwäsche“ festgelegten Verfahren nicht ausreichend geklärt ist.

Thesaurierende Anteile gewähren keinen Anspruch auf Dividenden. Der den Anteilen zurechenbare Nettoertrag verbleibt im Fonds, weshalb sich der Wert der Anteile entsprechend erhöht.

Werden der Gesellschaft oder dem Verwalter die von ihr jeweils im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche verlangten Unterlagen nicht vorgelegt, kann dies zu einer Verzögerung bei der Auszahlung von Dividenden führen. In solchen Fällen bleiben sämtliche an Anteilhaber auszuschüttende Dividendenbeträge zunächst Vermögenswerte des Fonds bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verwalter sicher ist, dass seine Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig beachtet wurden; anschließend werden die betreffenden Dividenden ausgezahlt.

RISIKOFAKTOREN

Die in diesem Prospekt beschriebenen Risiken stellen keine vollständige Auflistung der Risiken dar, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einen Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in einen Fonds von Zeit zu Zeit anderen, außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein können. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein in die Gesellschaft investiertes Kapital ganz oder teilweise verliert. Unterschiedliche Fonds und/oder Klassen sind unter Umständen unterschiedlichen Risiken ausgesetzt. Interessierte Anleger sollten sich den gesamten Prospekt sorgfältig durchlesen.

Für sich allein genommen könnte eine Anlage in einen Fonds als spekulativ erachtet werden und ist nicht als vollständiges Anlageprogramm gedacht. Eine Zeichnung von Anteilen sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die finanziell in der Lage sind, eine solche Investition zu tätigen, und die bereit sind, das mit einer Anlage in einen Fonds verbundene Verlustrisiko zu tragen. Anleger sollten das Anlageziel und die Anlagerichtlinien des entsprechenden Fonds wie hierin und in der entsprechenden Ergänzung beschrieben sorgfältig prüfen, um sich mit den mit einer Anlage in einen Fonds verbundenen Risiken vertraut zu machen. Ferner sollten sich Anleger vor Antrag auf Zeichnung von Anteilen fachkundig beraten lassen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein in die Gesellschaft investiertes Kapital ganz oder teilweise verliert.

Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Gesellschaft anlegt, unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie den mit der Anlage in solche Wertpapiere verbundenen sonstigen Risiken. Der Wert der Anlagen und der Ertrag aus denselben und daher auch der Wert der Anteile eines Fonds und der Ertrag aus demselben können fallen und steigen, und es ist möglich, dass ein Anleger den angelegten Betrag nicht zurückerhält. Wechselkursänderungen oder der Währungsumtausch können ebenfalls zur Minderung oder Steigerung des Wertes der Anlagen führen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren zur Risikosteuerung bereitstellen, so etwa über die geltenden Anlagegrenzen und die jüngste Entwicklung der Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien des entsprechenden Fonds.

Nachfolgend findet sich eine nicht erschöpfende Liste der Risiken, denen die einzelnen Fonds ausgesetzt sein können. Spezifische Risiken, welche die Anlagepolitik eines Fonds betreffen, sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt.

ALLGEMEINE RISIKEN

Brexit-Risiko

Bei dem Referendum vom 23. Juni 2016 im Vereinigten Königreich haben die Wähler für den Austritt aus der EU gestimmt. Die britische Premierministerin hat die Verhandlungen mit dem Rat der EU aufgenommen und am 29. März 2017 Artikel 50 des Vertrags von Lissabon ausgelöst. Der Vertrag von Lissabon sieht einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren für

Verhandlungen über Austrittsmodalitäten vor. Am Ende der Verhandlungen (mit oder ohne Ergebnis) gelten die Verträge nicht mehr für den austretenden Mitgliedstaat, es sei denn, der Europäische Rat beschließt einvernehmlich mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Verlängerung dieses Zeitraums. Während dieses Zeitraums und möglicherweise nach dessen Ende besteht die Wahrscheinlichkeit erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der Position des Vereinigten Königreichs und der Regelungen, die für seine Beziehungen mit der EU und anderen Ländern nach dem Austritt gelten werden. Diese Unsicherheit kann andere Länder in der EU oder anderswo betreffen, wenn davon ausgegangen wird, dass sie durch diese Ereignisse betroffen werden.

Die Folgen dieser Ereignisse für die Gesellschaft sind schwer vorauszusagen, sie können jedoch die Rendite des Fonds und seiner Anlagen beeinträchtigen. Es könnten nachteilige Folgen für den Wert bestimmter Anlagen des Fonds entstehen, sowie für ihre Fähigkeit, Geschäfte einzugehen oder diese Anlagen zu bewerten oder zu realisieren oder anderweitig ihre jeweiligen Investmentprogramme umzusetzen. Die Gründe hierfür können u. a. sein:

- Erhöhte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, in der EU und in anderen Finanzmärkten;
- Schwankungen bei den Vermögenswerten;
- Schwankungen bei den Wechselkursen zwischen Pfund Sterling, Euro, US-Dollar und anderen Währungen;
- Erhöhte Illiquidität von Anlagen, die im Vereinigten Königreich, in der EU oder anderswo begeben sind, dort notiert oder gehandelt werden;
- Geänderte Bereitschaft oder Fähigkeit von finanziellen und anderen Kontrahenten, Geschäfte einzugehen, oder Änderungen der Preise und Konditionen, zu denen sie zum Geschäftsabschluss bereit sind, und/oder
- Änderungen in den Rechts- und Aufsichtssystemen, denen die Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder bestimmte Anlagen des entsprechenden Fonds derzeit oder in Zukunft unterfallen.

Nachdem die Position des Vereinigten Königreichs und die für seine Beziehungen mit der EU und anderen Ländern geltenden Vereinbarungen festliegen oder wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU ist, ohne dass eine Einigung über diese Vereinbarungen erreicht wurde, oder bevor diese Vereinbarungen in Kraft treten, müssen die Vertriebsvereinbarungen der Gesellschaft möglicherweise geändert werden, damit die Gesellschaft ihre Ziele uneingeschränkt verfolgen oder damit die Vertriebsgesellschaft (oder die durch sie Beauftragten) die Gesellschaft in jedem Rechtsgebiet mit der größtmöglichen Effektivität bewerben oder fördern kann. Dies kann auch dazu führen, dass bestehende Anteilhaber in diesem oder einem anderen Rechtsgebiet eine frühere Rückgabe ihrer Beteiligung am Fonds anstreben, als sie es andernfalls tun würden. Dies könnte sich nachteilig auf diese Anteilhaber oder andere Anteilhaber des Fonds auswirken.

Regulatorisches Risiko in Zusammenhang mit MiFID II

Die MiFID-Vorschriften übertragen die Richtlinie der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU) zusammen mit der dazugehörigen Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“, Verordnung 600/2014/EU), gemeinsam „MiFID II“, in irisches Recht. Die Verordnungen und MiFID II traten am 3. Januar 2018 in Kraft. MiFID II ist eine weitreichende Rechtsvorschrift, die sich auf die Finanzmarktstruktur,

die Handels- und Abwicklungsverpflichtungen, die Produkt-Governance und den Anlegerschutz auswirken wird. Während MiFIR und ein Großteil der sogenannten „Level 2“-Maßnahmen in der Europäischen Union (EU) direkt als EU-Verordnungen umgesetzt werden, muss die aktualisierte MiFID-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht „übertragen“ werden. Im Verlauf des Übertragungsprozesses haben einzelne Mitgliedstaaten und ihre zuständigen nationalen Behörden (National Competent Authorities, „NCAs“) möglicherweise strengere und umfassendere Anforderungen eingeführt als jene in der EU-Verordnung und wenden die MiFID-II-Bestimmungen unter Umständen auf Marktteilnehmer an, die ansonsten nicht davon betroffen wären. Teile von MiFID II und deren Umsetzung können in Bezug auf den Geltungsbereich unklar sein und von den Aufsichtsbehörden unterschiedlich interpretiert werden. Marktteilnehmer, die MiFID II nicht direkt unterliegen, sind möglicherweise durch die daraus resultierenden Anforderungen und die damit verbundene Interpretation der Aufsichtsbehörden betroffen. Es kann nicht vorausgesagt werden, wie sich diese Faktoren auf die Marktteilnehmer, einschließlich der Gesellschaft und Anlageverwaltungsgesellschaft, den Betrieb und die Performance der Gesellschaft sowie die Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Anlageziele der Gesellschaft umzusetzen, auswirken werden.

Risiko in Verbindung mit Cyber-Kriminalität und der Verletzung der Cyber-Sicherheit

Mit steigender Nutzung des Internets im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft ist sie größeren Betriebs- und Informationsrisiken durch die Verletzung der Cyber-Sicherheit ausgesetzt. Verletzungen der Cyber-Sicherheit sind u.a. Infektion durch Computerviren und unbefugte Zugriffe auf die Systeme der Gesellschaft durch Hacking oder andere Mittel mit dem Ziel der unrechtmäßigen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Datenbeschädigung oder der Betriebsunterbrechung. Verletzungen der Cyber-Sicherheit können ebenfalls entstehen, ohne dass ein unbefugter Zugriff erfolgt, beispielsweise durch so genannte Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen unbefugte Personen vorsätzlich oder unbeabsichtigt vertrauliche Informationen veröffentlichen, die in den Systemen der Gesellschaft gespeichert sind. Eine Verletzung der Cyber-Sicherheit kann Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beeinträchtigen. Sie können eventuell zu finanziellen Verlusten führen oder verhindern, dass der Nettoinventarwert eines Fonds ermittelt wird, gegen geltendes Recht verstoßen, zu Sanktionen und/oder Geldbußen durch Aufsichtsbehörden, Compliance-Verstößen und anderen Kosten führen. Daraus könnten sich negative Folgen für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber ergeben. Da die Gesellschaft eng mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet (wie etwa Verwahrstellen, Transferstellen, dem Verwalter und der Vertriebsgesellschaft) können darüber hinaus indirekte Verletzungen der Cyber-Sicherheit bei diesen externen Dienstleistern für die Gesellschaft entstehen und sie sowie ihre Anteilhaber denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Verletzungen der Cyber-Sicherheit verbunden sind. Ferner können Verletzungen der Cyber-Sicherheit bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, ähnlich negative Folgen für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber haben. Die Gesellschaft hat zwar Risikomanagementsysteme über ihre Dienstleister eingerichtet, die Risiken in Verbindung mit Verletzungen der Cyber-Sicherheit reduzieren sollen, jedoch kann nicht zugesichert werden, dass diese Maßnahmen erfolgreich sein werden.

Zusätzlich zu den Risiken für die Gesellschaft und den Fonds wird Anteilhabern empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Methoden für die Kommunikation mit dem

Verwalter und Finanzberatern, insbesondere mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft sicher sind, um betrügerische Änderungen der Angaben zu verhindern.

Risiken in Verbindung mit der Verwahrstelle

Wenn ein Fonds in Anlagen investiert, die ein Finanzinstrument sind, das verwahrt werden kann („**Depotvermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle verpflichtet, vollständige Verwahrfunktionen zu erbringen. Sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht beweisen kann, dass der Verlust aufgrund eines äußeren Ereignisses entstanden ist, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt, und seine Folgen trotz Aufwendung aller angemessenen gegenteiligen Kräfte unabwendbar waren. Bei Eintritt eines solchen Verlusts (und mangels Beweis, dass der Verlust durch ein derartiges äußeres Ereignis eingetreten ist), ist die Verwahrstelle verpflichtet, unverzüglich identische Vermögenswerte wie die verlorenen oder einen entsprechenden Geldbetrag an diesen Fonds zu erstatten. Wenn ein Fonds in Vermögenswerten investiert, die nicht verwahrt werden können („**Sonstige Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle nur verpflichtet, die Eigentumsrechte dieses Fonds an diesen Vermögenswerten zu überprüfen und ein Verzeichnis derjenigen Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Fonds ihr Eigentümer ist. Bei Verlust dieser Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Umfang, wie der Verlust aufgrund ihrer Nachlässigkeit oder vorsätzlichen Unterlassung entstanden ist, ihre Pflichten laut dem Verwahrstellenvertrag zu erfüllen.

Da es wahrscheinlich ist, dass die Gesellschaft sowohl in Depotvermögenswerten als auch in sonstige Vermögenswerten investiert, muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die entsprechenden Kategorien von Vermögenswerten und die für diese Funktionen geltenden Haftungsstandards der Verwahrstelle sich deutlich unterscheiden.

Die Gesellschaft ist hinsichtlich der Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung der Depotvermögenswerte solide geschützt. Bei den sonstigen Vermögenswerten ist der Schutz jedoch deutlich niedriger. Je höher daher der Anteil der Anlagen des Fonds in sonstige Vermögenswerten, desto höher ist das Risiko, dass ein eventuell eintretender Verlust dieser Vermögenswerte nicht kompensiert werden kann. Während auf Einzelfallbasis bestimmt wird, ob ein konkretes Investment des Fonds ein Depotvermögenswert oder ein sonstiger Vermögenswert ist, kann generell davon ausgegangen werden, dass Derivate, die durch einen Fonds im Freiverkehr gehandelt werden, sonstige Vermögenswerte sind. Es kann weitere Anlagentypen geben, in die ein Fonds gelegentlich investiert, die ähnlich behandelt würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle laut den OGAW-Vorschriften enthalten diese sonstigen Vermögenswerte, unter dem Aspekt der Verwahrung, ein höheres Risiko als Depotvermögenswerte für den Fonds, wie etwa börsennotierte Aktien und Anleihen.

Risiko in Verbindung mit Schwellenmärkten

Fonds, die einen erheblichen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren von Emittenten in Ländern anlegen, die aufstrebende Volkswirtschaften haben, unterliegen einem höheren Anlagerisiko als Fonds, die in stärker entwickelte Märkte außerhalb der USA anlegen, denn Schwellenmärkte können zusätzlich zu den Risiken, die mit einer Anlage in entwickelten Märkten außerhalb der USA verbunden sind, höhere Kredit-, Währungs-, Liquiditäts-,

Rechts-Risiken und politische sowie andere Risiken enthalten. Diese Risiken sind unter anderem: hohe Schwankungen der Wechselkurse, ein erhöhtes Ausfallrisiko (bei staatlichen und privaten Emittenten), höhere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unsicherheit und Labilität (einschließlich des Kriegsrisikos), stärkere erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, eine geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und der Teilnehmer an diesen Märkten, Kontrollen von Nicht-US-Investments und Einschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und für die Fähigkeit eines Fonds, lokale Währungen in US-Dollar oder andere Fremdwährungen umzutauschen, die als Basiswährung eines Fonds fungiert, das Fehlen verfügbarer Techniken zur Währungsabsicherung in bestimmten Schwellenmärkten, die Tatsache, dass Unternehmen in Schwellenmärkten neu gegründet, kleiner und weniger erfahren sind, Unterschiede in der Prüfung von Abschlüssen und in den Prüfungsstandards für die Finanzberichterstattung, oder deren Fehlen, was dazu führen kann, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind, unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren, die womöglich nicht mit dem Handelsvolumen bei Wertpapieren Schritt halten oder ein Engagement in diesen Transaktionen anderweitig erschweren, Schwierigkeiten, Gerichtsbeschlüsse zu erhalten und/oder sie außerhalb der USA zu vollstrecken, Verwahr Risiken aufgrund der Tatsache, dass Schwellenmärkte per Definition „im Wandel begriffen“ sind und daher dem Risiko rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlichen Abschwüngen ausgesetzt sind, sowie deutlich kleinere Marktkapitalisierungen von Emittenten in Schwellenmärkten.

Wechselkursrisiko

Die Schwankungen des Wechselkurses können sich erheblich auf die Wertentwicklung bestimmter Anteilklassen auswirken, da die Währungspositionen der Gesellschaft nicht unbedingt mit ihren Wertpapierpositionen korrelieren.

Rechtliches Risiko

Die Rechtssysteme in den Schwellenmärkten sind noch nicht ausgereift und weisen unter Umständen nicht den Entwicklungsstand eines Systems in einem westlichen Land auf. Das aufsichtsrechtliche Umfeld ist möglicherweise mit Unsicherheit behaftet und der Erlass von Vorschriften hält nicht immer mit den Marktentwicklungen Schritt und führt so zu Unklarheiten und Widersprüchen. Vorschriften zu SFTs sind möglicherweise nicht vorhanden oder können auf willkürliche oder uneinheitliche Art und Weise ausgelegt und angewandt werden. Es besteht unter Umständen das Risiko, dass die Vorschriften und Verordnungen lokaler, regionaler und nationaler Regierungen kollidieren. Die Unabhängigkeit der Gerichte von wirtschaftlichen, politischen oder nationalen Einflüssen ist möglicherweise unerprobt, und die Gerichte und Richter weisen unter Umständen kaum Erfahrung im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht auf. Ausländischen Anlegern kann bei Verletzung der örtlichen Gesetze, Bestimmungen oder Verträge keine Entschädigung garantiert werden.

Liquiditätsrisiko

Ein Fonds ist beim Volumenhandel, bei Fehlen eines Market Makers oder wenn rechtliche Beschränkungen die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, bestimmte Wertpapiere zu veräußern oder Derivatspositionen zu einem vorteilhaften Marktpreis zu schließen, einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Fonds mit Principal-Investment-Strategien, die Anlagen in

Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung, nicht-US-Wertpapiere, Derivate oder Wertpapiere, die wesentlichen Markt- und/oder Kreditrisiken ausgesetzt sind, umfassen, weisen in der Regel das größte Liquiditätsrisiko auf. Das Liquiditätsrisiko kann für Fonds, die in Wertpapiere aus den Schwellenmärkten und damit verbundene Derivate anlegen, die nicht in großem Umfang gehandelt werden und Kauf- sowie Verkaufsbeschränkungen unterliegen können, erhöht sein.

Operatives Risiko

Die Gesellschaft unterliegt Risiken, die sich aus anderen Faktoren ergeben als den Anlagen des Fonds, z.B.: Systemausfälle, schlecht funktionierende Technologie, menschliches Versagen und Verarbeitungsfehler oder mangelhafte Organisation und interne Prozesse oder Fehlverhalten der Mitarbeiter eines externen Dienstleisters. Diese Fehler könnten sich negativ auf die Fonds auswirken.

Rücknahmerisiko

Ein Fonds muss unter Umständen seine Beteiligungen veräußern, um den Rücknahmeanträgen von Anteilhabern nachzukommen. Ein Fonds könnte Verluste erleiden, wenn Wertpapiere veräußert werden müssen, um Rücknahmeanträgen nachzukommen, falls der entsprechende Fonds kein angemessenes Liquiditätsniveau oder keine angemessenen Liquiditätsquellen aufweist und die Rücknahmeanträge ungewöhnlich hoch ausfallen oder ungewöhnlich häufig oder in Zeiten allgemeiner Marktturbulenzen oder rückläufiger Kurse der veräußerten Wertpapiere gestellt werden oder wenn die Wertpapiere, die ein Fonds veräußern will oder muss, illiquide sind.

Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken in Bezug auf die Abwicklung und die Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken ergeben sich aus der Tatsache, dass in bestimmten Ländern (z.B. Russland) unter Umständen keine physischen Wertpapiere existieren; entsprechend wird das Eigentum an Wertpapieren lediglich im Register der Anteilhaber des Emittenten nachgewiesen. Jeder Emittent hat einen eigenen Registerführer zu ernennen. Im Falle Russlands hat dies eine breite geografische Streuung von mehreren Tausend Registerführern im ganzen Land zur Folge. Russlands Föderale Kommission für Wertpapiermärkte (die „Kommission“) hat Verantwortlichkeiten in Bezug auf Registerführertätigkeiten festgelegt, einschließlich der gültigen Eigentumsnachweise und Transferverfahren. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verordnungen der Kommission bedeuten allerdings, dass nach wie vor Verlust- und Fehlerpotenzial besteht, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Registerführer gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln. Weithin anerkannte Branchenpraktiken befinden sich nach wie vor im Entstehungsprozess.

Bei einer Registrierung erstellt der Registerführer einen Auszug aus dem Register der Anteilhaber zu diesem Zeitpunkt. Das Eigentum an Aktien wird mittels der Aufzeichnungen des Registerführers nachgewiesen, nicht mittels des Besitzes eines Auszugs des Registers der Anteilhaber. Der Auszug dient lediglich als Registrierungsnachweis. Er ist nicht handelbar und hat keinen inneren Wert. Darüber hinaus akzeptiert ein Registerführer einen Auszug in der Regel nicht als Eigentumsnachweis für Aktien und ist nicht verpflichtet,

die Verwahrstelle oder deren lokale Vertreter in Russland über Änderungen am Register der Anteilinhaber zu informieren. Dies hat zur Folge, dass russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle oder ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt sind. Daher erfüllen weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland eine physische Verwahr- oder treuhänderische Funktion im traditionellen Sinne. Die Registerführer sind weder Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch haften sie gegenüber diesen. Anlagen in russische Wertpapiere umfassen ausschließlich Aktien, die im Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Die Haftung der Verwahrstelle erstreckt sich auf die ungerechtfertigte Nichteinhaltung oder die unsachgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen, nicht aber auf Verluste infolge der Liquidierung, Insolvenz, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Unterlassung eines Registerführers. Im Falle solcher Verluste hat der entsprechende Fonds seine Rechte direkt beim Emittenten und/oder dem von ihm ernannten Registerführer einzufordern. Die vorgenannten Risiken in Bezug auf die Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Weise auch in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern herrschen, in denen ein Fonds möglicherweise Anlagen tätigt.

Risiko im Zusammenhang mit getrennter Haftung

Die Gesellschaft weist eine Umbrella-Struktur mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds auf. Nach irischem Recht dürfen etwaige Verbindlichkeiten, die einem bestimmten Fonds zuzuschreiben sind, daher nur mit den Vermögenswerten dieses Fonds und nicht mit den Vermögenswerten anderer Fonds beglichen werden. Diese Bestimmungen sind sowohl für Gläubiger als auch im Falle einer Insolvenz bindend, verhindern allerdings nicht die Verabschiedung von Gesetzen und Verfügungen, die erfordern würden, dass die Verbindlichkeiten eines Fonds ganz oder teilweise durch die Vermögenswerte eines anderen Fonds beglichen würden, beispielsweise aufgrund von Betrug oder Verfälschung. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar bindend für irische Gerichte, die den Hauptgerichtsstand für Forderungsklagen gegen die Gesellschaft darstellen. Allerdings wurden sie in anderen Hoheitsgebieten noch nicht erprobt, und es besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass ein Gläubiger in einem Hoheitsgebiet, das den Grundsatz der getrennten Haftung zwischen den Fonds nicht anerkennt, versucht, seine Forderungen in Bezug auf einen Fonds durch Einforderung der Vermögenswerte eines anderen Fonds geltend zu machen.

Die Gesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft haben keine Kontrolle über die Tätigkeiten der Gesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen ein Fonds anlegt. Die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Gesellschaften, in denen ein Fonds gegebenenfalls anlegt, verwalten die Anlageorganismen bzw. werden möglicherweise selbst in einer von der Gesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht erwarteten Weise verwaltet.

Risiko in Verbindung mit Stock Connect

Stock Connect ist ein Programm für den vernetzten Handel und das Clearing, das zwischen der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“), der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) betrieben wird. Sein Ziel ist, einen gegenseitigen

Zugang zum Aktienmarkt zwischen Festland-China und Hongkong zu schaffen. Stock Connect umfasst einen so genannten Northbound Trading Link und einen Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link („nordwärts“) können Anleger in Hongkong und im Ausland (wie beispielsweise ein Fonds) über ihre Broker in Hongkong und die Wertpapierhandelsgesellschaft SEHK mit zulässigen A-Aktien handeln, die an der SSE oder der SZSE notiert sind, indem sie Aufträge an die SSE bzw. SZSE weiterleiten. Über den Southbound Trading Link („südwärts“) können Anleger in China mit bestimmten Aktien handeln, die an der SEHK notiert sind.

Handel und zulässige Wertpapiere

Die Gesellschaft handelt mit China-A-Aktien über einen Broker, der Mitglied des Netzwerks der Unterverwahrstelle der Verwahrstelle und außerdem SEHK-Teilnehmer ist. Nach der Abwicklung durch Broker und Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer werden diese China-A-Aktien auf Depotkonten beim Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) verwaltet (dem von der HKSCC betriebenen zentralen Clearing- und Abwicklungssystem für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden).

Im Rahmen des Stock Connect können die Fonds über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten zulässigen Aktien handeln, die an der SSE oder der SZSE notiert sind.

An der SSE umfassen diese Aktien derzeit alle zum jeweiligen im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Basiswerte sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die keine Basiswerte der entsprechenden Indizes sind, jedoch entsprechende Aktien haben, die an der SEHK notiert sind, mit den folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („**RMB**“) gehandelt werden, und
- an der SSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind.

Die SSE erlaubt keine ETFs als zulässige Wertpapiere.

An der SZSE sind alle Basiswerte des SZSE Component Index enthalten und der SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthält alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. Im Gegensatz zur SSE beschränkt die SZSE jedoch Anleger, die für den Handel mit Aktien zugelassen sind, die an dem ChiNext Board der SZSE notiert sind, auf „institutionelle professionelle Anleger“.

Die SZSE wird ETFs als zulässige Wertpapiere erlauben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Liste der zulässigen Wertpapiere überprüft wird.

Handelskontingent

Für den Handel im Rahmen des Stock Connect gilt ein maximales grenzüberschreitendes Kontingent („**Aggregate Quota**“) sowie ein Tageskontingent („**Daily Quota**“). Für den Northbound-Handel und den Southbound-Handel wird ein separater Kontingentsatz für Aggregate Quota und Daily Quota gelten. Die Aggregate Quota deckelt die absolute Höhe des Mittelzuflusses in die Volksrepublik China im Rahmen des Northbound-Handels; derzeit

liegt die Obergrenze bei 300 Milliarden RMB. Die Daily Quota begrenzt die Höhe der Netto-Käufe für grenzüberschreitende Käufe und Verkäufe im Rahmen des Stock Connect pro Tag. Die Daily Quota für den Northbound-Handel beträgt 13 Milliarden RMB, jeweils für die SZSE bzw. die SSE. Diese Kontingente („Quotas“) gehören nicht dem Fonds, sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Aufträge verwendet. Die SEHK wird die Kontingente überwachen und den verbleibenden Saldo der Northbound Aggregate Quota und der Daily Quota zu festen Terminen auf der Website der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“) veröffentlichen.

Handelstag

Anleger (wie etwa der Fonds) dürfen am jeweils anderen Markt nur an Tagen handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und Bankdienstleistungen stehen an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen zur Verfügung.

Abwicklung und Verwahrung

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochter der HKEx, sowie ChinaClear werden für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen diesbezüglichen Leistungen der Käufe und Verkäufe verantwortlich sein, die durch ihre jeweiligen Marktteilnehmer und Anleger ausgeführt werden. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in stückeloser Form ausgegeben, sodass Anleger keine körperlichen China-A-Aktien besitzen werden. Anleger in Hongkong und im Ausland, die A-Aktien über den Northbound-Handel erworben haben, sollten die A-Aktien auf den Depotkonten ihrer Broker und Verwahrstellen beim CCASS halten. HKSCC ist der „Nominee Holder“, der die Wertpapiere im Namen der Anleger hält, welche die wirtschaftlichen Eigentümer der entsprechenden Wertpapiere sind. In den China Securities Regulatory Commission Stock Connect Rules wird ausdrücklich festgestellt, dass die Anleger die Nutznießer der Rechte und Vorteile der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere sind, die sie über Stock Connect gemäß den entsprechenden Gesetzen erworben haben. Dementsprechend sollten die Anleger, nicht jedoch die Broker, Verwahrstellen oder Intermediäre, über die diese Anleger die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere halten, gemäß den Gesetzen und Verordnungen Festland-Chinas als Inhaber der Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren anerkannt werden.

Währung

Anleger in Hongkong und im Ausland (wie etwa der Fonds) führen den Handel mit SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren ausschließlich in RMB durch und wickeln ihn in RMB ab.

Aussetzungsrisiko

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zum Kauf und Verkauf von Anteilen in bestimmten Ausnahmesituationen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“).

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Umbrella-Kassenkontos für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungsgelder, die vor einer Anteilsausgabe bei einem Fonds eingehen, werden im Namen der Gesellschaft auf dem Umbrella-Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen gehalten und als Vermögen des betreffenden Fonds behandelt. Die Anleger sind hinsichtlich des von der Gesellschaft gehaltenen Zeichnungsbetrags bis zur Ausgabe der Anteile am Handelstag ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds. Daher kommen die Anleger nicht in den Genuss eines etwaigen Zuwachses des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder anderer Anteilinhaberrechte (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden), bis die Anteile am zutreffenden Handelstag ausgegeben werden. Im Insolvenzfall des Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass die Mittel des Fonds oder der Gesellschaft ausreichen, um die ungesicherten Gläubiger vollständig auszuzahlen.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse und Dividenden eines bestimmten Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass die Zeichnungsdokumente beim Verwalter im Original eingehen und alle Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche eingehalten werden. Dessen ungeachtet verlieren Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, im Hinblick auf die zurückgenommenen Anteile ihren Status als Anteilinhaber. Sie sind ab dem betreffenden Handelstag ungesicherte Gläubiger des Fonds. Ausstehende Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen, auch zurückgehaltene Beträge, werden vor Auszahlung an den jeweiligen Anteilinhaber im Namen der Gesellschaft im Umbrella-Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen gehalten. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben oder einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ungesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und kommen hinsichtlich der auf dem Umbrella-Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen liegenden Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen nicht in den Genuss eines etwaigen Zuwachses des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder anderer Anteilinhaberrechte (einschließlich des Anspruchs auf zusätzlich anfallende Dividenden). Im Insolvenzfall des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass die Mittel des Fonds oder der Gesellschaft ausreichen, um die ungesicherten Gläubiger vollständig auszuzahlen. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben oder einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass dem Verwalter ausstehende Dokumente oder Angaben unverzüglich vorgelegt werden. Eine Unterlassung ist das Risiko des Anteilinhabers.

Im Insolvenzfall eines anderen Fonds der Gesellschaft (der insolvente Fonds) unterliegt die Wiedererlangung von Beträgen auf dem Umbrella-Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen, auf die ein anderer Fonds Anspruch hat (der berechnigte Fonds), die aber im Rahmen der Kontoführung an den insolventen Fonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts sowie den Bedingungen, die für die Führung des Umbrella-Kassenkontos für Zeichnungen und Rücknahmen gelten. Bei der Wiedererlangung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und die Mittel des insolventen Fonds reichen unter Umständen nicht aus, den Betrag an den berechtigten Fonds zurückzuzahlen.

Risiko in Verbindung mit nicht börsennotierten Wertpapieren

Vorbehaltlich der Vorschriften kann ein Fonds sein Vermögen in nicht notierten Wertpapieren anlegen. Letztere weisen in der Regel eine höhere Volatilität und ein höheres Risikoprofil auf als börsennotierte Wertpapiere. Da kein anerkannter Markt für nicht börsennotierte Wertpapiere vorhanden ist, hat der Fonds möglicherweise Schwierigkeiten, Informationen über den Wert eines solchen Wertpapiers oder das Ausmaß der Risiken, denen

er ausgesetzt ist, zu erlangen, oder ein solches Wertpapier rasch und/oder zu für den entsprechenden Fonds günstigen Bedingungen zu veräußern.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Bewertung nicht börsennotierter und schwierig zu bewertender Wertpapiere von subjektiven Faktoren abhängt und möglicherweise nicht präzise bestimmt werden kann. Der Verwalter kann sich auf von der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Bewertungen von nicht börsennotierten oder schwer zu bewertenden Wertpapieren stützen. Dies könnte potenzielle Interessenkonflikte aufseiten der Anlageverwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, deren Gebühren – ebenso wie die Erträge der Anleger – mit dem Wert des entsprechenden Fonds steigen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist allerdings bestrebt, diese Konflikte zu lösen, indem sie nicht börsennotierte oder schwer zu bewertende Wertpapiere auf Grundlage des voraussichtlichen Realisierungswerts sorgfältig sowie nach Treu und Glauben bewertet.

AKTIENRISIKEN

Risiken bei American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts

American und Global Depositary Receipts (ADR, GDR) vertreten eine Aktie, sind jedoch keine tatsächliche Beteiligung an einem Unternehmen. Sie unterliegen besonderen Risiken wie etwa dem Währungsrisiko, politischen Risiken und dem Inflationsrisiko. Wenn beispielsweise der US-Dollar gegenüber dem Wert der Heimatwährung des Unternehmens steigt, könnte ein erheblicher Teil des inneren Wertes des Unternehmens in diesem Geschäft zunichte gemacht werden. Der Status von American und Global Depositary Receipts trennt die Aktie eines Unternehmens nicht von den Risiken, die in der politischen Stabilität seines Heimatlandes enthalten sind. Revolution, Verstaatlichung, Währungsverfall oder andere potenzielle Katastrophen können in anderen Teilen der Welt größere Risikofaktoren als in den USA darstellen. Diese Risiken werden eindeutig über einen American oder Global Depositary Receipt aus einer betroffenen Nation weitergeleitet. Länder rund um den Globus können stärker oder schwächer der Inflation ausgesetzt sein, als es die US-Wirtschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt ist.

Risiken bei wandelbaren und anderen aktienähnlichen Wertpapieren

Wandelbare Wertpapiere unterliegen Risiken, die sich sowohl auf Aktien als auch auf Zinstitel auswirken, wie etwa das Marktrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Zinsrisiko. Wandelbare Wertpapiere bieten normalerweise niedrigere Zins- oder Dividenden erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität und weniger Potenzial für Wertsteigerungen oder Kapitalzuwachs in steigenden Aktienmärkten als Beteiligungstitel. Sie tendieren zu höherer Volatilität als andere Zinstitel und die Märkte für wandelbare Wertpapiere können weniger liquide sein als Märkte für Stammaktien oder Anleihen. Viele wandelbare Wertpapiere haben ein Rating unterhalb von Investment Grade und sind höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Synthetische wandelbare Wertpapiere und strukturierte Wandelschuldverschreibungen können ein höheres Marktrisiko aufweisen und volatil sowie weniger liquide sein und ihre genaue Bewertung kann schwieriger sein als die von weniger komplexen Wertpapieren. Diese Faktoren können zu einer schwächeren Performance des Fonds im Vergleich zu anderen Fonds führen, insbesondere zu Fonds, die ausschließlich in Zinstitel investieren.

Risiko in Verbindung mit Beteiligungstiteln

Beteiligungstitel sind durch ein Unternehmen oder eine andere juristische Person ausgegebene Wertpapiere, die den Inhaber zu einer *anteilmäßigen* Beteiligung an den Gewinnen des Unternehmens berechtigen. Der Kurs von Beteiligungstiteln eines Emittenten im Portfolio eines Fonds kann fallen, wenn der Emittent erwartete Dividenden nicht ausschüttet, etwa wenn sich die finanzielle Lage des Emittenten des Wertpapiers verschlechtert, oder aus anderen Gründen.

Wenn ein Emittent liquidiert wird oder Insolvenz anmeldet, haben die Forderungen der Inhaber von Anleihen und anderer Fremdkapitalgebern und der Inhaber von Vorzugsaktien Vorrang vor den Forderungen der Inhaber von Stammaktien. Stammaktien unterliegen allgemeinen Börsenschwankungen und schwankenden Kurssteigerungen und Kursverlusten, wenn sich das Vertrauen des Marktes in die Emittenten und die Einschätzungen der Emittenten ändern. Diese Einschätzungen der Anleger basieren auf verschiedenen und nicht vorhersehbaren Faktoren, wie etwa Erwartungen in Bezug auf die Regierung, die Wirtschaft, die Geld- und Haushaltspolitik, zur Inflation und zu Zinssätzen, auf das Wirtschaftswachstum oder ein Schrumpfen der Wirtschaft sowie auf globale oder regionale politische, wirtschaftliche Krisen und Krisen des Bankwesens.

Anlagen in Beteiligungstitel unterliegen höheren Schwankungen des Marktwertes als andere Anlageklassen, aufgrund von Faktoren wie etwa die geschäftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, Einschätzungen der Anleger, Trends an den Aktienmärkten und die allgemeine Wirtschaftslage. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft kann dementsprechend betroffen sein.

FIXED-INCOME-RISIKEN

Kredit- and Kontrahentenrisiko

Dies bezeichnet das Risiko, dass ein Emittent oder Bürge eines festverzinslichen Wertpapiers, der Kontrahent eines OTC-Derivatekontrakts, der Kontrahent einer Rückkaufvereinbarung oder der Entleiher eines Wertpapiers eines Fonds nicht in der Lage oder willens ist, rechtzeitig Kapital-, Zins- oder Abwicklungszahlungen zu leisten oder anderweitig seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die mit Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere verbundenen Kreditrisiken beziehen sich auf die Fähigkeit des Emittenten, regelmäßige Kapital- und Zinszahlungen in Bezug auf eine Verbindlichkeit zu leisten. Ein Fonds, der in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, ist in unterschiedlichem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass die Bonität des Emittenten herabgestuft wird oder dieser in Zahlungsverzug gerät, was den Wert und das Ertragsniveau des Fonds potenziell senken kann. Beinahe alle festverzinslichen Wertpapiere bergen ein gewisses Kreditrisiko, das je nachdem, ob es sich bei den Emittenten um Unternehmen, US- oder andere Regierungsbehörden oder deren Unterabteilungen oder Einrichtungen handelt, variiert. Wertpapiere der US-Regierung unterliegen in unterschiedlichem Maße einem Kreditrisiko, je nachdem, ob die Wertpapiere von der vollen Überzeugung und Bonität der Vereinigten Staaten, von der Fähigkeit, Leihgeschäfte mit dem US-Finanzministerium abzuschließen, nur von der Bonität der/des ausgebenden US-Regierungsbehörde, -einrichtung oder -unternehmens oder anderweitig von den Vereinigten Staaten gestützt werden. Beispielsweise werden Emittenten zahlreicher Arten von Wertpapieren der US-Regierung (z.B. die Federal Home Loan Mortgage

Corporation (Freddie Mac), die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae) und die Federal Home Loan Banks) zwar vom Kongress beauftragt und gefördert, aber nicht durch Vereinnahmungen des Kongresses finanziert. Zudem werden ihre festverzinslichen Wertpapiere, darunter Asset Backed und Mortgage Backed Securities, von der US-Regierung weder garantiert noch besichert. Eine Behörde der US-Regierung hat Fannie Mae und Freddie Mac unter Vormundschaft gestellt. Dies ist ein gesetzlicher Prozess mit dem Ziel, den normalen Geschäftsbetrieb der Einheiten wiederherzustellen. Es ist unklar, wie sich diese Vormundschaft auf die von Fannie Mae oder Freddie Mac ausgegebenen oder garantierten Wertpapiere auswirken wird. Daher bergen diese Wertpapiere ein höheres Kreditrisiko als Wertpapiere der US-Regierung, die von der vollen Überzeugung und Bonität der Vereinigten Staaten gestützt werden (z.B. US-Treasuries). Weist ein festverzinsliches Wertpapier kein Rating auf, muss die Anlageverwaltungsgesellschaft das Risiko des Wertpapiers womöglich selbst beurteilen. Asset Backed Securities, deren Kapital- und Zinszahlungen sich auf Pools von anderen Vermögenswerten stützen, z.B. Kreditkartenforderungen und Automobilkredite, unterliegen weiteren Risiken, einschließlich des Risikos, dass die Schuldner der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Zahlungsverzug geraten.

Fonds, die in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, die von Moody's Investors Service, Inc. (Moody's) mit Ba oder niedriger oder von Standard & Poor's Ratings Services (S&P) mit BB oder niedriger eingestuft werden) – auch „Junk Bonds“ genannt – oder in Wertpapiere mit einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft vergleichbaren Rating anlegen, sind einem erhöhten Kreditrisiko ausgesetzt. In diese Kategorie fallen Staatsanleihen zahlreicher nicht-US-Regierungen, einschließlich ihrer Unterabteilungen und Einrichtungen.

Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade bieten potenziell höhere Anlageerträge als Wertpapiere mit höherem Rating, sind allerdings auch mit größeren Kreditrisiken verbunden: Die Fähigkeit der Emittenten, ihre Kapital- und Zinszahlungen kontinuierlich zu leisten, wird als spekulativ erachtet. Sie sind am anfälligsten für tatsächliche oder wahrgenommene nachteilige Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen und sind unter Umständen weniger liquide als Emittenten von Wertpapieren mit höherem Rating.

Darüber hinaus unterliegt ein Fonds Kreditrisiken in Bezug auf den Einsatz von OTC-Derivaten (z.B. Devisentermin- und/oder Swapkontrakte), von Wertpapierleihgeschäften oder Rückkaufvereinbarungen, sofern vorgenommen. OTC-Derivattransaktionen können mit dem Kontrahenten der Transaktion abgeschlossen werden. Gerät der Kontrahent in Zahlungsverzug, stehen dem Fonds vertragliche Ausgleichszahlungen zu. Allerdings kann nicht zugesichert werden, dass der Kontrahent in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, oder dass der Fonds im Falle eines Ausfalls seine Forderungen erfolgreich durchsetzen können. Ein Fonds geht daher das Risiko ein, dass ihm im Rahmen des entsprechenden Vertrags zustehende Zahlungen nicht oder verzögert ausgezahlt oder erst ausgezahlt werden, nachdem dem Fonds Prozesskosten entstanden sind. Zwar beabsichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Bonität ihrer Kontrahenten zu überwachen. Es kann allerdings nicht zugesichert werden, dass der Kontrahent in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt vor allem in einem ungewöhnlich nachteiligen Marktumfeld.

Zinsrisiko

Ein Fonds kann Zinsrisiken unterliegen. In der Regel sind Wertveränderungen bei festverzinslichen Wertpapieren invers mit Zinsveränderungen korreliert. Wenn die Zinsen steigen, nimmt der Marktwert für gewöhnlich ab. Dieses Risiko fällt bei langfristigen Wertpapieren höher aus als bei kurzfristigen Titeln. Unerwartete Zinsänderungen wirken sich möglicherweise nachteilig auf den Wert der Anlagen eines Fonds aus; dies gilt vor allem für derivative Instrumente. Von einem Fonds eingesetzte Derivate erweisen sich unter Umständen als besonders anfällig für Veränderungen im bestehenden Zinsumfeld.

RISIKEN IN BEZUG AUF DERIVATE UND EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

RISIKO IN BEZUG AUF DAS SICHERHEITENMANAGEMENT

Da versucht wird, das Kreditrisiko zu mindern, indem im Zuge von OTC-Transaktionen, Wertpapierleihevereinbarungen und Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen Sicherheiten gestellt und erhalten werden, ist die Verwaltung der gestellten/erhaltenen Sicherheiten mit Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken in Bezug auf die entsprechenden Sicherheiten behaftet. Sicherheiten unterliegen darüber hinaus den nachfolgend dargelegten Risiken:

Operative Risiken: einschließlich des Risikos, dass die Bewertung des zugrunde liegenden Instruments, für das die Sicherheit gestellt wird, aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, menschlichem Versagen oder Systemfehlern fehlerhaft ist, was zu einer falschen Höhe der vom entsprechenden Fonds gestellten oder erhaltenen Bareinschüsse führen kann.

Rechtliche Risiken: einschließlich der Risiken in Bezug auf Kontrakte und veränderte Vorschriften im entsprechenden Hoheitsgebiet usw. sowie des Risikos, dass die im Zuge von grenzüberschreitenden Transaktionen gestellten Sicherheiten zu Gesetzeskonflikten führen könnten, die den Fonds von der Wiedererlangung verlorener Sicherheiten oder der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf die erhaltenen Sicherheiten abhält.

Verwahrrisiko: vom Fonds im Zuge einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einer externen Verwahrstelle, die umsichtigen Vorschriften unterliegt, verwahrt und bergen Verwahrrisiken in Bezug auf diese Einheiten. Von den Fonds gestellte Sicherheiten werden auch weiterhin von der Verwahrstelle verwahrt.

Zwar werden wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternommen, um ein effektives Sicherheitenmanagement zu gewährleisten. Dennoch können diese Risiken nicht vollständig ausgeräumt werden.

Sicherheitenrisiko

Sicherheiten oder Bareinschüsse in Bezug auf SFTs können vom entsprechenden Fonds an den Kontrahenten weitergegeben werden. Als Sicherheiten oder Bareinschüsse bei einem Kontrahenten hinterlegte Vermögenswerte werden vom Kontrahenten unter Umständen nicht in separaten Konten gehalten und stehen daher möglicherweise Gläubigern dieses

Kontrahenten im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses desselben zur Verfügung. Werden einem Kontrahenten Sicherheiten in Form einer Eigentumsübertragung gestellt, kann dieser Kontrahent die Sicherheiten zu eigenen Zwecken einsetzen, wodurch die Gesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft zusätzlichen Risiken ausgesetzt ist. Daneben bestehen ein operatives Risiko im Zusammenhang mit der Anpassung der täglichen Bewertungen an den aktuellen Marktwert und die potenziellen Stabilitätsrisiken der Sicherheitengeber.

Kontrakte mit Bezug zu Derivaten

Die Gesellschaft kann im Namen des Fonds Swap- und Futures-Kontrakte mit Kontrahenten eingehen, gemäß derer der entsprechende Fonds verpflichtet sein könnte, Sicherheiten (bestehend aus einer Kombination aus Barmitteln und zulässigen Wertpapieren) zu stellen, um die Mark-to-market-Nettoverluste des Fonds bei bestehenden Transaktionen mit (oder andere Nettozahlungsverpflichtungen gegenüber) diesen Kontrahenten zu tragen. In jedem Fall können die Sicherheiten auf eine Weise gehalten werden, die dem Kontrahenten ein durchsetzbares Recht an diesen Sicherheiten einräumt, was im Falle eines Ausfalls des entsprechenden Fonds vom Kontrahenten ausgeübt werden kann und dazu führt, dass die Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds gezahlt werden. Alle Aktivitäten in Bezug auf die Gewährung von Sicherheiten erfolgt im Einklang mit den Vorschriften.

Verwahrrisiko

Vermögenswerte, die SFTs unterliegen, und erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls der von dieser ernannten Unterverwahrstelle verwahrt. Dadurch unterliegt der Fonds einem Verwahrrisiko. Dies bedeutet, dass der Fonds dem Risiko eines Verlusts dieser Vermögenswerte infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel seitens der Verwahrstelle und diesen Dritten ausgesetzt ist. Der Fonds unterliegt darüber hinaus dem Risiko eines Verlusts dieser Vermögenswerte infolge von Feuer oder anderen Elementarschäden. Werden die Vermögenswerte des Fonds und die Vermögenswerte, die dem Fonds als Sicherheiten gestellt werden, von der Verwahrstelle oder externen Verwahrstellen und Unterverwahrstellen in Schwellenländern gehalten, weist der Fonds aufgrund der Tatsache, dass Schwellenmärkte per Definition „im Wandel begriffen“ sind und daher dem Risiko rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlichen Abschwüngen ausgesetzt sind, ein höheres Verwahrrisiko auf. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Schwellenländer einen wesentlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel durchlebt. In vielen Fällen haben die politischen Sorgen erhebliche wirtschaftliche und soziale Spannungen nach sich gezogen, und in einigen Fällen kam es zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität. Letztere wirkt sich möglicherweise nachteilig auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds aus.

Risiko im Zusammenhang mit effizientem Portfoliomanagement

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann im Namen eines Fonds zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken, wie im nachfolgenden Abschnitt „Risiko in Verbindung mit Derivaten“ beschrieben, gelten ebenso beim Einsatz von Techniken des

effizienten Portfoliomanagements. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Fonds von Zeit zu Zeit Geschäfte mit Kontrahenten von Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen und/oder Wertpapierleihstellen eingehen kann, die mit der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern der Gesellschaft verbundene Unternehmen darstellen. Ein solches Engagement kann gelegentlich zu Interessenkonflikten bei der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern der Gesellschaft führen. Weitere Einzelheiten zu den für Geschäfte mit diesen verbundenen Parteien geltenden Bedingungen finden sich weiter unten im Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Risiko in Verbindung mit Derivaten

Liquidität: Erwirbt oder bewertet die Gesellschaft Wertpapiere an Freiverkehrsmärkten, kann aufgrund ihrer Beschaffenheit, der tendenziell begrenzten Liquidität und vergleichsweise hohen Kursvolatilität nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere mit einem Aufschlag realisieren kann.

Kontrahentenrisiko: Die Gesellschaft kann aufgrund von Anlagepositionen in Optionen, Devisenkassa- und -termingeschäften sowie anderen Geschäften dem Kreditrisiko von Kontrahenten ausgesetzt sein. Wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Gesellschaft ihre Rechte aus der Anlage in seinem Portfolio nicht oder nur verspätet ausüben kann, erleidet sie mit ihren Positionen unter Umständen Wertverluste, entgehen ihr Gewinne oder muss sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte die entsprechenden Kosten tragen.

Abrechnungsrisiko: Das Risiko, dass der Kontrahent der Gesellschaft die Bedingungen eines Geschäfts zum Abrechnungszeitpunkt nicht erfüllt. Ein Abrechnungsrisiko entsteht durch Ausfall bei Abrechnung und bei zeitlichen Abrechnungsdifferenzen zwischen zwei Parteien.

Politische, rechtliche und regulatorische Risiken: Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft kann von Ungewissheiten beeinträchtigt werden, etwa hinsichtlich der internationalen politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen, Veränderungen der Marktbedingungen, der Regierungspolitik oder der rechtlichen, regulatorischen oder steuerlichen Vorschriften, der unvorhergesehenen Anwendung der Rechtsvorschriften oder der Tatsache, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Basisrisiko: Das Risiko, dass zwischen Derivaten und dem nachzubildenden Basiswert keine hundertprozentige oder zumindest hohe Korrelation oder Nachbildung erreicht wird. Der Einsatz von Derivaten im Namen des Fonds durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ist deshalb nicht immer ein effektives Mittel zur Erreichung des Anlageziels der Gesellschaft und gelegentlich sogar kontraproduktiv.

Marktrisiko: Das allgemeine Risiko, das für sämtliche Investments gilt. Es bedeutet, dass der Wert eines bestimmten Derivats sich zum Nachteil der Interessen eines Fonds ändern kann.

Korrelationsrisiko: Das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen dem Sicherungsgeschäft und dem Grundgeschäft, die zu erhöhten oder unerwarteten Verlusten führen kann.

Optionsrisiko

Der Fonds darf Call- oder Put-Optionen erwerben. Damit eine Call-Option rentabel ist, muss der Marktpreis des Basiswerts hinreichend über den Ausübungspreis steigen, um den Aufschlag und die Transaktionskosten zu decken. Diese Kosten verringern etwaige Gewinne, die die Gesellschaft womöglich realisiert hätte, hätte sie den Basiswert zum Zeitpunkt des Kaufs der Call-Option erworben. Damit eine Put-Option rentabel ist, muss der Marktpreis des Basiswerts hinreichend unter den Ausübungspreis fallen, um den Aufschlag und die Transaktionskosten zu decken. Der Einsatz von Put-Optionen auf diese Weise verringert etwaige Gewinne, die ein Fonds ansonsten hätte aus Kursgewinnen des Basiswerts realisieren können, aufgrund des für die Put-Option gezahlten Aufschlags und der Transaktionskosten. Verkauft der Fonds eine Put-Option, besteht das Risiko, dass der Fonds den Basiswert zu einem nachteiligen Preis kaufen muss. Verkauft der Fonds eine Call-Option, besteht das Risiko, dass der Fonds den Basiswert zu einem nachteiligen Preis verkaufen muss. Verkauft ein Fonds eine Call-Option auf einen Basiswert, der sich im Besitz des Fonds befindet, und ist der Wert dieses Basiswerts bis zur Ausübung der Call-Option gestiegen, muss ein Fonds den Basiswert zum Ausübungspreis verkaufen und ist nicht in der Lage, den Wertanstieg des Basiswerts über den Ausübungspreis zu realisieren.

Risiko im Zusammenhang mit Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen

Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen unterliegen einem Kontrahentenrisiko. Im Falle einer Rückkaufvereinbarung ist der Kontrahent möglicherweise nicht in der Lage, seine Wertpapiere zurückzukaufen, was dazu führen kann, dass der Fonds seine Rechte im Rahmen der Vereinbarung nur verzögert und mit Kosten verbunden ausüben kann. Verlieren die vom Fonds als Sicherheiten für die Rückkaufvereinbarung gehaltenen Wertpapiere an Wert, entstehen dem Fonds darüber hinaus möglicherweise Verluste.

Im Falle einer Reverse-Repurchase-Vereinbarung ist der Kontrahent möglicherweise nicht in der Lage, die vom entsprechenden Fonds an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere zurückzugeben, wodurch der Fonds womöglich Geld verliert, falls es ihm nicht gelingt, die Wertpapiere und den Wert der gehaltenen Sicherheiten (auch, falls der Wert der mit Barsicherheiten getätigten Anlagen niedriger ausfällt als der Wert der Wertpapiere) zurückzuerlangen.

Wertpapierleihrisiko

Wenn ein Fonds für ein effizientes Portfoliomanagement Wertpapierleihgeschäfte tätigt, ergeben sich Risiken aus Marktbewegungen, falls auf Sicherheiten zurückgegriffen werden muss, oder bei Betrug oder Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder der beauftragten Leihstelle. Daneben bestehen ein operatives Risiko im Zusammenhang mit der Anpassung der täglichen Bewertungen an den aktuellen Marktwert und die potenziellen Stabilitätsrisiken der Sicherheitengeber. Das Hauptrisiko bei diesen Wertpapierleihgeschäften ist die Insolvenz des Entleihers. Im Falle eines Konkurses oder sonstigen Zahlungsausfalls eines Entleihers von Portfoliowertpapieren kann es für einen Fonds zu Verzögerungen bei der Liquidierung der Kreditsicherheiten oder der Wiederbeschaffung der geliehenen Wertpapiere sowie zu Verlusten kommen, einschließlich (a) eines möglichen Wertverlusts bei den Sicherheiten oder bei den während des Zeitraums verliehenen Wertpapieren, in Bezug auf welche der entsprechende Fonds

Rechte geltend machen möchte, (b) eines möglichen unterdurchschnittlichen Ertragsniveaus und Mangels an Ertragsquellen in diesem Zeitraum und (c) Kosten bei der Durchsetzung seiner Rechte. Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, diese Risiken zu mindern, indem sie die Bonität der Unternehmen, an die ein Fonds Wertpapiere verleiht, überwacht. Zwar gehört dies nicht zur grundlegenden Anlagestrategie. Dennoch kann ein Fonds bis zu einem gewissen Maß Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen

Partizipationsscheine bergen Risiken, die zusätzlich zu den Risiken auftreten, die normalerweise mit einer direkten Anlage in die Basis-Beteiligungstitel verbunden sind. Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent des Partizipationsscheins (also die ausgebende Bank oder der Broker-Dealer), der die alleinige verantwortliche Partei in dem Schein ist, nicht in der Lage oder willens ist, seine Pflichten aus dem Partizipationsschein zu erfüllen. Der Inhaber eines Partizipationsscheins ist zwar berechtigt, von der ausgebenden Bank oder dem Broker-Dealer Dividenden und andere Ausschüttungen zu beziehen, die auf die zugrunde liegenden Wertpapiere ausgezahlt werden, jedoch ist der Inhaber nicht in demselben Maße berechtigt wie ein Inhaber des Basistitels, beispielsweise hat er keine Stimmrechte. Partizipationsscheine werden außerdem nicht an Börsen gehandelt, sie werden in Privatplatzierungen ausgegeben und sind unter Umständen illiquide. Soweit ein Partizipationsschein für illiquide befunden wird, gelten für ihn die Einschränkungen des Fonds in Bezug auf illiquide Wertpapiere. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Handelspreis oder Wert von Partizipationsscheinen dem Wert des zugrunde liegenden Beteiligungstitels entspricht, dessen Abbildung sie anstreben.

WÄHRUNGSRIKIKEN

Währungsrisiko

Bezeichnet das Risiko, dass sich die Schwankungen der Wechselkurse nachteilig auf den Wert der Anlagen eines Fonds in seiner Basiswährung auswirken können. Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass die Währungen, auf die die Anlagen eines Fonds lauten, oder die Währungen, in die der Fonds aktiv anlegt, einen Wertverlust relativ zur Basiswährung verzeichnen und dass, im Falle von Absicherungspositionen, die Basiswährung relativ zur Währung, die abgesichert wird, an Wert verliert. Die Wechselkurse können aus verschiedenen Gründen starken Schwankungen unterliegen, darunter die Angebots-Nachfrage-Kräfte an den Devisenmärkten, die tatsächlichen oder wahrgenommenen Zinsänderungen und Interventionen (oder das Versäumnis von Interventionen) seitens der US- und anderer Regierungen oder Zentralbanken oder Währungskontrollen und politische Entwicklungen in den Vereinigten Staaten oder im Ausland. Bestimmte Fonds können Proxy-Absicherungen von Währungen eingehen, indem sie Derivatetransaktionen in Bezug auf eine Währung eingehen, deren Wert mit dem Wert einer Währung, in die der Fonds anlegt oder anzulegen beabsichtigt, korrelieren dürfte. Dies birgt das Risiko, dass sich die beiden Währungen nicht in der erwarteten Beziehung zueinander entwickeln. In diesem Fall könnten dem entsprechenden Fonds Anlageverluste sowie Verluste bei der als Proxy-Absicherung fungierenden Position entstehen. Bestimmte Fonds können zudem aktive Währungspositionen und ein Cross-Hedge-Währungsexposure aufbauen, das in Wertpapieren zum Ausdruck kommt, die auf eine andere Währung als den US-Dollar lauten.

Dies kann zur Folge haben, dass sich das Währungsexposure eines Fonds deutlich vom Exposure unterscheidet, auf das die Wertpapieranlagen des Fonds schließen lassen. Alle Fonds, die Positionen in anderen Währungen als der Basiswährung halten und/oder die in Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, oder damit verbundene derivative Instrumente anlegen oder mit diesen handeln, sehen sich möglicherweise nachteiligen Folgen durch Wechselkursschwankungen bei Positionen gegenüber, die nicht auf die Basiswährung lauten. Derivatetransaktionen in anderen Währungen als der Basiswährung (z.B. Futures, Forwards und Swaps) können zusätzlich zum Währungsrisiko ein Hebelungsrisiko bergen. Eine Hebelung kann den Portfolioverlust eines Fonds unverhältnismäßig stark erhöhen und die Gewinnmöglichkeiten aus Zins-, Aktienkurs- oder Wechselkursschwankungen verringern.

Anteilswährungsrisiko

Eine Klasse von Anteilen eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des entsprechenden Fonds lauten. Schwankungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der abweichenden Währung können eine Wertminderung bei Anteilen, die auf diese Währung lauten, zur Folge haben. Die Anleger tragen das Risiko einer solchen Wertminderung.

BESTEUERUNG

Risiko in Verbindung mit dem Common Reporting Standard

Im Wesentlichen motiviert durch den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung von FATCA hat die OECD den Gemeinsamen Berichtsstandard (Common Reporting Standard - „CRS“) entwickelt, um das Problem der Steuervermeidung im Ausland auf globaler Basis anzugehen. Mit dem Ziel maximaler Effizienz und Kostensenkungen für Finanzinstitutionen bietet der CRS einen gemeinsamen Standard für die gebotene Sorgfalt, das Meldewesen und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Laut dem CRS erhalten die teilnehmenden Rechtsgebiete von meldenden Finanzinstitutionen auf jährlicher Basis Finanzinformationen über alle meldepflichtigen Konten, die durch Finanzinstitutionen gekennzeichnet werden, und tauschen diese Informationen mit Steuerbehörden in anderen CRS-Mitgliedsländern aus, in denen die meldenden Finanzinstitutionen steueransässig sind, und zwar auf der Grundlage gemeinsamer Verfahren für die gebotene Sorgfalt und das Meldewesen. Irland hat den CRS umgesetzt. Daher wird die Gesellschaft verpflichtet sein, die Vorschriften des CRS zur gebotenen Sorgfalt und zur Meldung, wie sie in Irland gelten, zu erfüllen. Anleger können verpflichtet sein, zusätzliche Informationen an die Gesellschaft zu liefern, damit die Gesellschaft ihre Pflichten laut dem CRS erfüllen kann. Anleger, die angeforderte Informationen nicht liefern, können für entsprechende Sanktionen oder andere Aufwendungen haften und/oder müssen ihre Beteiligung an der Gesellschaft beenden.

Steuerrisiko

Die einzelnen Fonds können in Wertpapiere anlegen, welche Erträge oder Kapitalgewinne generieren, die einer Quellensteuer oder sonstigen Steuern in Bezug auf Erträge oder Gewinne aus Anlagen in zugrunde liegenden Anlageländern unterliegen. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater hinsichtlich einer möglichen Besteuerung oder sonstiger Auswirkungen der Zeichnung, des Besitzes, Verkaufs,

Umtauschs oder anderweitigen Veräußerung der Anteile an den Fonds nach dem Recht des Landes, in dem sie einer Besteuerung unterliegen können, zu konsultieren. Die Besteuerungsgesetze und -praktiken sowie die Höhe und Grundlage von Steuerbefreiungen in Bezug auf die Fonds und ihre Anleger können sich von Zeit zu Zeit ändern. Darüber hinaus verfügen die Schwellenländer in der Regel über weniger gut definierte Steuergesetze und -verfahren, und diese Gesetze erlauben möglicherweise eine rückwirkende Besteuerung, sodass ein Fonds in Zukunft lokalen Steuerverpflichtungen unterliegen könnte, die er im Rahmen seiner Anlagetätigkeit oder bei der Verfolgung seiner Interessen nicht angemessen vorhersehen konnte. Die Gesellschaft profitiert möglicherweise nicht von in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern vorgesehenen ermäßigten Steuersätzen. Die Gesellschaft ist daher unter Umständen nicht in der Lage, etwaige in bestimmten Ländern abzuführende Quellensteuern zurückzufordern. Falls sich diese Lage ändert und die Gesellschaft eine Steuerrückzahlung aus dem Ausland erhält, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu ausgewiesen, sondern der Vorteil auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig umgelegt. Eine Zusammenfassung einiger den Fonds betreffender steuerlicher Folgen in Irland findet sich im Abschnitt „Besteuerung“. Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden allerdings darauf hingewiesen, dass die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bei Weitem nicht alle die Fonds betreffenden Steuerkonsequenzen oder alle Kategorien von Anlegern abdecken, von denen einige gesonderten Regelungen unterliegen können.

U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Gemäß FATCA ist die Gesellschaft (oder die einzelnen Fonds) verpflichtet, die umfassenden Anforderungen zu Meldung und Einbehalt einzuhalten, die darauf abzielen, das US-Finanzministerium über in den USA steuerpflichtige Auslandskonten zu unterrichten. Die Nichteinhaltung (oder angenommene Nichteinhaltung) dieser Anforderungen hat zur Folge, dass bestimmte in den USA von der Gesellschaft (oder einem Fonds) erwirtschaftete Erträge und (ab dem 1. Januar 2019) Bruttoerlöse einer US-Quellensteuer unterliegen. Gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Irland kann die Gesellschaft (oder die einzelnen Fonds) als konform erachtet werden und daher keiner Quellensteuer unterliegen, sofern sie Informationen zu meldepflichtigen US-Konten sammelt und direkt an die Regierung Irlands meldet. Anleger werden möglicherweise gebeten, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um es der Gesellschaft (oder den einzelnen Fonds) zu ermöglichen, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Die Zurückhaltung der geforderten Informationen oder (falls zutreffend) die Nichteinhaltung der eigenen FATCA-Verpflichtungen kann dazu führen, dass ein Anteilinhaber für die daraus resultierenden US-Quellensteuern, die Meldung von US-Steuerinformationen und/oder die zwangsweise Rücknahme, Übertragung oder sonstige Beendigung der Beteiligung des Anteilinhabers haftbar gemacht wird. Stellen die Anteilinhaber die erforderlichen Bescheinigungen oder Informationen nicht zur Verfügung, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, ihren FATCA-Verpflichtungen nachzukommen. In diesen Fällen könnte die Gesellschaft einer FATCA-Quellensteuer in Bezug auf in den USA erwirtschaftete Erträge unterliegen, falls der US Internal Revenue Service die Gesellschaft ausdrücklich als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ im Sinne von FATCA identifiziert hat. Etwaige FATCA-Quellensteuern würden sich negativ auf die finanzielle Performance der Gesellschaft auswirken, und alle Anteilinhaber könnten unter diesen Umständen negativ betroffen sein. Es wird weiterhin an detaillierten Leitlinien zu den Mechanismen und dem Umfang dieser Melde- und Einbehaltungsregelung gearbeitet. Es können keine

Zusicherungen in Bezug auf den Zeitpunkt oder die Folgen dieser Leitlinien für die künftigen Aktivitäten der Gesellschaft (und der einzelnen Fonds) gegeben werden. Die administrativen Kosten der Einhaltung der FATCA-Anforderungen können einen Anstieg des Betriebsaufwands der Gesellschaft (und der einzelnen Fonds) und damit einen Rückgang der Anlegererträge zur Folge haben. Zudem sind die Gesellschaft (oder die einzelnen Fonds) im Rahmen von FATCA möglicherweise dazu verpflichtet, der Regierung Irlands private und vertrauliche Informationen in Bezug auf bestimmte Anleger zum Austausch mit dem US Internal Revenue Service zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Besteuerung“.

Nicht erschöpfende Liste der Risikofaktoren

Die in diesem Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Gesellschaft oder einen Fonds von Zeit zu Zeit mit außergewöhnlichen Risiken verbunden sein kann.

TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Nachstehend finden sich Angaben über die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft:

John Broughan (Irland) kann auf über 40 Jahre Erfahrung in der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche zurückblicken und ist derzeit nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Investmentfonds und Zweckgesellschaften mit Sitz in Irland. Er war Chairman der Intesa Bank (Ireland) Ltd (1999/2008) und zuvor Leiter der Abteilung Internationales Bankgeschäft der Allied Irish Banks plc. John Broughan hat einen Bachelor of Commerce des University College Dublin und einen Master of Science des Trinity College Dublin in Organisationsverhalten. Er ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants sowie Mitglied des Institute of Bankers in Ireland.

David Burnett (Großbritannien), Partner der TT International, war von Januar 1999 bis Juli 2005 auch deren Managing Partner. Von 1986 bis September 1998 bekleidete er verschiedene Positionen bei SBC Warburg, wo er unter anderem Leiter des japanischen Aktiengeschäfts und Leiter des Renten- und Geldmarktbereichs von S.G. Warburg war. Zwischen 1985 und 1986 war er Partner bei Rowe & Pitman, nachdem er dort seit 1979 tätig war. David Burnett hat einen Master of Arts der Universität Cambridge.

Peter Blessing (Irland) ist ein Senior Advisor bei Duff & Phelps, Irland. Bevor er zu Duff & Phelps stieß, war er Berater der Corporate Finance Ireland Limited, eines unabhängigen auf Unternehmensfinanzierung spezialisierten Instituts, wo die Mittelbeschaffung, die strategische Beratung für verschiedene Institutionen und die Verwaltung von Immobilienanlagen zu seinen Aufgabenbereichen gehörten. Er ist außerdem Verwaltungsratsmitglied verschiedener im Bankgeschäft, Fondsmanagement und in der Lebensversicherungsbranche angesiedelter Unternehmen. Peter Blessing leitete als Managing Director die Credit Lyonnais Financial Services Limited, Dublin (**CLYFS**) von ihrer Gründung im Jahre 1991 bis 1995. CLYFS, die im IFSC angesiedelte ehemalige Tochtergesellschaft der Credit Lyonnais, befasst sich unter anderem mit der Investitionsfinanzierung, der Barmittelbewirtschaftung und dem Wertpapierhandel. Vor seinem Eintritt bei der CLYFS arbeitete Peter Blessing bei der Allied Irish Banks plc von 1988 bis 1991 als Director ihrer IFSC-Tochtergesellschaft und von 1982 bis 1988 als leitender Angestellter im Bereich Unternehmensfinanzierung. Er ist ein qualifizierter Ingenieur und Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant).

Norbert Bannon (Irland) ist nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Berater mehrerer Finanzunternehmen. Er ist Vorsitzender eines großen britischen leistungsorientierten Pensionsfonds, eines großen irischen beitragsorientierten Pensionsplans sowie einer an der LSE notierten Leasinggesellschaft. Darüber hinaus ist er Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender der Prüfungs- und Risikoausschüsse mehrerer anderer Unternehmen. Als ehemaliger CEO von in Singapur und New York ansässigen

Banken verfügt er über umfassende Erfahrungen in der internationalen Finanzwirtschaft. Er war CEO der größten Wagniskapitalgesellschaft Irlands sowie Finance Director und Head of Risk der AIB Capital Markets, die er 2002 verließ. Er war auf internationaler Ebene als Berater zu Risikofragen tätig. Norbert Bannon schloss Volkswirtschaft an der Queens University, Belfast ab, studierte an der Stanford Business School und ist Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant).

Für die Zwecke dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die laufende Anlageverwaltung, die Verwaltung und die Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds der Gesellschaft an die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Verwalter bzw. die Verwahrstelle delegiert. Infolgedessen sind alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft nicht hauptamtliche Verwaltungsratsmitglieder.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat TT International gemäß einem im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebenen Anlageverwaltungsvertrag zur Anlageverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist derzeit als eine Personengesellschaft nach englischem Recht organisiert; ihr Vorgänger wurde 1988 gegründet und war als private Investmentgesellschaft mit Spezialisierung auf internationale Wertpapiere tätig. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird in Großbritannien durch die FCA reguliert und hat ihren Hauptsitz in 62 Threadneedle Street, London EC2R 8HP.

Die Unteranlageverwaltungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat TT International (Hong Kong) Limited gemäß einem im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebenen Unteranlageverwaltungsvertrag zur Unteranlageverwaltungsgesellschaft des TT Asia-Pacific Equity Fund und des TT Emerging Markets Equity Fund bestellt.

Die Unteranlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von Hongkong errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptsitz in 606-607, St. George's Building, 2 Ice House Street, Central Hong Kong.

Die TT International (Hong Kong) Limited ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Anlageverwaltungsgesellschaft.

Verwahrstelle

Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited ist gemäß einem nachstehend unter der Überschrift „Wesentliche Verträge“ zusammengefassten Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt worden.

Die Verwahrstelle ist eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 15. Juni

1990 in Irland errichtet wurde, und eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen weltweit führenden Anbieter von globalen Verwahrstellen- und Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle und private Anleger.

Die Verwahrstelle hat ihren Hauptsitz in George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin, Irland und ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser reguliert.

Die Verwahrstelle agiert als Verwahrstelle der Gesellschaft und entspricht hierbei den Bestimmungen der Vorschriften und den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags. In dieser Funktion nimmt die Verwahrstelle folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und dass sämtliche Barmittel der Gesellschaft auf im Namen der Gesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle als Vertreterin der Gesellschaft eröffnete Konten bei einer regulierten Bank gebucht werden;
- b) Sie bewahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft auf; dies umfasst: (a) die Verwahrung sämtlicher Finanzinstrumente, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die physisch bei der Verwahrstelle eingeliefert werden können; und (b) in Bezug auf andere Finanzinstrumente, die Feststellung der Eigentümerschaft solcher Vermögenswerte und die Führung eines Verzeichnisses über solche Vermögenswerte, bei denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass sie Eigentum der Gesellschaft sind, sowie die laufende Aktualisierung dieses Verzeichnisses (die „Verwahrfunktion“);
- c) Sie stellt sicher, dass Verkauf, Emission, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen entsprechend den Vorschriften und der Gründungsurkunde erfolgen;
- d) Sie stellt sicher, dass der Wert der Anteile entsprechend den Vorschriften und der Gründungsurkunde berechnet wird;
- e) Sie führt die Anweisung der Gesellschaft aus, sofern diese nicht den Vorschriften und der Gründungsurkunde widersprechen;
- f) Sie stellt sicher, dass bei Geschäften mit Anlagen der Gesellschaft sämtliche Gegenleistungen an die Gesellschaft innerhalb der nach Marktpraxis für die betreffende Transaktion akzeptablen Fristen und bei Transaktionen, die nicht an einem geregelten Markt erfolgen, innerhalb der üblichen Fristen (unter Berücksichtigung der mit der Transaktion verknüpften Bedingungen) überwiesen werden;
- g) Sie stellt sicher, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Gründungsurkunde eingesetzt werden.

Gemäß den Vorschriften führt die Verwahrstelle keine Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft aus, die zu einem Interessenkonflikt zwischen der Verwahrstelle und (i) der Gesellschaft und (ii) den Anteilhabern führen könnten, es sei denn, sie hat die Ausübung ihrer Verwahrpflichten von ihren anderen potenziell in Konflikt stehenden Aufgaben entsprechend den Vorschriften getrennt und die potenziellen Konflikte werden identifiziert, verwaltet, überwacht und gegenüber den Anteilhabern offengelegt. Nähere Angaben zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Verwahrstelle finden sich im Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“ des Prospekts.

Unter bestimmten Bedingungen darf die Verwahrstelle ihre Pflicht zur sicheren Verwahrung der Finanzinstrumente sowie ihre Pflicht zur Feststellung der Eigentümerschaft anderer

Vermögenswerte sowie zur Führung eines Verzeichnisses dieser Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Vorschriften an Dritte übertragen. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf die Verwahrstelle ihre Beaufsichtigungs- sowie Barmittelüberwachungspflichten nicht an eine Drittpartei übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle für den Verlust von Finanzinstrumenten bleibt durch eine Übertragung ihrer Verwahrpflichten unberührt. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Ernennung ihrer Beauftragten mit größter Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor und wird auch bei der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung der Delegierten und der Maßnahmen der Beauftragten in Bezug auf die übertragenen Aufgaben größte Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an den Tag legen.

Damit die Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen kann, kann die Verwahrstelle bestimmte Einheiten zu ihren Delegierten bestellen, um als Unterverwahrstellen in Ländern zu fungieren, in denen die Verwahrstelle keine direkte lokale Präsenz hat. Unter Umständen kann es zu Interessenkonflikten kommen, unter anderem wenn die Gesellschaft andere Geschäftsbeziehungen mit einem Delegierten der Verwahrstelle oder den Unterdelegierten des Delegierten unterhält, wenn die Vermögenswerte der Gesellschaft eine Anlage oder eine Immobilie umfassen, die vom Delegierten oder Unterdelegierten gehalten oder verwaltet wird, wenn der Delegierte oder sein Unterdelegierter eine Beteiligung an den vom Delegierten oder Unterdelegierten im Namen der Gesellschaft gekauften oder verkauften Finanzinstrumenten hält, wenn der Delegierte oder der Unterdelegierte in einer Beziehung zu einer anderen Partei steht, die im Widerspruch zu den Pflichten des Delegierten oder Unterdelegierten gegenüber der Gesellschaft oder zu den Interessen der Gesellschaft stehen könnte. Eine zum Datum dieses Prospekts aktuelle Liste der von der Verwahrstelle bestellten Delegierten und der vom Delegierten beauftragten Unterdelegierten ist in Anhang II enthalten.

Aktuelle Informationen hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, der Pflichten der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, der Liste der Delegierten und Unterdelegierten sowie etwaiger Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Verwalter

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited ist gemäß einem nachstehend unter der Überschrift „Wesentliche Verträge“ zusammengefassten Verwaltungsvertrag zum Verwalter sowie zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft und der einzelnen Fonds bestellt worden.

Der Verwalter ist eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 15. Juni 1990 in Irland errichtet wurde, und eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen weltweit führenden Anbieter von globalen Verwahrstellen- und Verwaltungsdienstleistungen für institutionelle und private Anleger. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Verwalters besteht in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Verwalter hat seinen Hauptsitz in George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin, Irland

und ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser reguliert.

Der Verwalter wurde mit der laufenden Verwaltung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds, mit der Erbringung der damit verbundenen Buchhaltungs- und Finanzberichterstattungsleistungen (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil) und darüber hinaus im Hinblick auf die Gesellschaft mit der Führung aller relevanten Aufzeichnungen betraut, die in Bezug auf die im Rahmen des Verwaltungsvertrags übernommenen Pflichten erforderlich sind. Er untersteht dabei der Beaufsichtigung des Verwaltungsrats. Der Verwalter ist zudem verantwortlich für die Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und Übertragungsanweisungen, welche die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile erhält; er agiert hinsichtlich der Anteile als Registerführer und Transferstelle und ist für die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie deren Verteilung an die Anteilinhaber zuständig.

Der Verwalter tritt gegenüber der Gesellschaft als Dienstleister auf und ist weder dafür verantwortlich noch dazu berechtigt, Anlageentscheidungen oder Anlageberatung in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zu treffen bzw. zu leisten. Es ist nicht Aufgabe des Verwalters, zu überwachen, ob die Gesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft die ihnen vorgeschriebenen Anlagerichtlinien oder -beschränkungen einhalten. Der Verwalter übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, welche der Gesellschaft in Folge eines Verstoßes der Gesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft gegen diese Richtlinien oder Beschränkungen entstehen.

Der Verwalter ist weder direkt noch indirekt in die geschäftlichen Angelegenheiten, die Organisation, die Förderung oder die Führung der Gesellschaft involviert und ist nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments mit Ausnahme der Erstellung der vorstehenden Beschreibung; er übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit Ausnahme der sich auf ihn beziehenden Angaben.

Hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts für den betreffenden Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil haftet der Verwalter nicht für der Gesellschaft entstandene Verluste, welche auf Fehler zurückzuführen sind, die aus der Ungenauigkeit der von einem Kursanbieter bereitgestellten Informationen resultieren. Sofern praktikabel unternimmt der Verwalter alle zumutbaren Anstrengungen, um die ihm von der Gesellschaft oder einer mit dieser verbundenen Person (einschließlich verbundener Personen, bei denen es sich um Makler, Market Maker oder andere Intermediäre handelt) oder ihrer Delegierten bereitgestellten Kursinformationen bei einer Drittpartei zu verifizieren. Unter bestimmten Umständen kann es für den Verwalter jedoch nicht möglich oder nicht praktikabel sein, solche Informationen zu verifizieren, und unter diesen Umständen wird dem Verwalter keine Nachlässigkeit, betrügerische Absicht oder böswillige Nichterfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Prospekts unterstellt und er haftet nicht für eventuelle Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern durch Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, die aus einer Ungenauigkeit der von der Gesellschaft oder ihren Delegierten bereitgestellten Informationen resultieren. In Fällen, in denen der Verwalter von der Gesellschaft angewiesen ist, bestimmte Kursanbieter, Makler, Market Maker oder andere Intermediäre zu beauftragen, haftet der Verwalter nicht für etwaige Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern durch Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, die aus einer Ungenauigkeit in den von diesen Kursanbietern, Maklern, Market

Makern oder anderen Intermediären bereitgestellten Informationen resultieren.

Wenn ein Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Anteilsklasse dazu führt, dass ein Anteilinhaber einen Erlös von der Gesellschaft erhält, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den vom betreffenden Anteilinhaber erhaltenen Mehrbetrag von diesem zurückzufordern oder eine neue Abrechnung mit dem korrekten Nettoinventarwert des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse auszustellen.

Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwalter kein Interessenkonflikt in Bezug auf seine Ernennung zum Verwalter der Gesellschaft bekannt. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, stellt der Verwalter sicher, dass dieser entsprechend dem Verwaltungsvertrag, den geltenden Gesetzen und im besten Interesse der Anteilinhaber behandelt wird.

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft hat TT International gemäß dem im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ beschriebenen Vertriebsvertrag zur Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft bestellt. Angaben über TT International sind im Abschnitt „Die Anlageverwaltungsgesellschaft“ enthalten.

Profil eines typischen Anlegers und Zielmarktidentifizierung

Die Zentralbank verlangt, dass die Gesellschaft in den jeweiligen Ergänzungen der einzelnen Fonds das Profil eines typischen Anlegers, auf den dieser Fonds zugeschnitten wurde, beschreibt.

Daneben müssen die Vertriebsgesellschaft und alle Untervertriebsgesellschaften (die den Bestimmungen von MiFID II unterliegen), welche mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, adäquate Vorkehrungen getroffen haben, um alle angemessenen Informationen über die einzelnen Fonds und den für den jeweiligen Fonds identifizierten Zielmarkt einzuholen, entsprechend den Pflichten der Vertriebsgesellschaften nach MiFID II. Um die Vertriebsgesellschaft und alle etwaigen Untervertriebsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach MiFID II zu unterstützen, stellt die Gesellschaft ab dem 3. Januar 2018 Angaben zu potenziellen Zielmärkten für jeden Fonds zur Verfügung; diese Angaben werden auf der Website www.ttint.com bereitgestellt. Diese Informationen werden zusätzlich zum Profil eines typischen Anlegers zur Verfügung gestellt, welches die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank wie oben aufgeführt bereitzustellen hat. Die endgültige Verantwortung zur Beurteilung des Zielmarktes und für die Einhaltung der Bestimmungen von MiFID II liegt bei der Vertriebsstelle und den relevanten Untervertriebsstellen.

Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen die Verwaltungsratsmitglieder, die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwalter, die Verwahrstelle, die Gesellschafter sowie ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen und assoziierten Gesellschaften, Führungskräfte, Geschäftsleiter, Gesellschafter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Delegierten (jeweils eine „verbundene Person“) untereinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen, Finanz- oder Bankgeschäfte tätigen oder sonstige Transaktionen durchführen. Hierzu gehören unter anderem die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren einer verbundenen Person oder verbundener Personen in Gesellschaften oder Organen, deren

Anlagen Teil der Vermögenswerte eines Fonds oder Beteiligungen an solchen Verträgen oder Geschäften sind. Ferner darf jede verbundene Person in Anteilen eines Fonds oder Vermögenswerten der Art, wie sie auch im Vermögen eines Fonds enthalten sind, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines anderen anlegen oder handeln. Der Verwaltungsrat bemüht sich, sicherzustellen, dass diese Parteien ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft jederzeit ordnungsgemäß wahrnehmen.

Ist die für die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere zuständige „kompetente Person“ eine mit der Gesellschaft verbundene Partei, kann es zu Interessenkonflikten kommen, wie beispielsweise der Tatsache, dass die von dieser Einheit bereitgestellte Bewertung dazu führt, dass diese Einheit eine höhere Gebühr erhält, wenn ihre Gebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Gesellschaft berechnet wird. Ist eine Partei mit dem OTC-Kontrahenten verbunden (auch wenn sie entsprechend den Anforderungen der Zentralbank einen unabhängigen Unternehmensbereich innerhalb der Gruppe des Kontrahenten darstellt und nicht dieselben Preismodelle wie der Kontrahent nutzt) können Interessenkonflikte entstehen, wie beispielsweise die Tatsache, dass eine bereitgestellte Bewertung durch diese Einheit zu einem höheren oder geringeren Risiko für den Kontrahenten, einschließlich verbundener Margenanforderungen, führt. In diesen Szenarien werden auf monatlicher Basis Abgleiche durchgeführt und auftretende wesentliche Differenzen unverzüglich untersucht und zu diesem Zeitpunkt erklärt; entsprechend bleibt jedoch das Risiko bestehen, dass in der Zwischenzeit Differenzen auftreten und Bestand haben können, was zu den oben genannten Risiken führen könnte.

Liquide Mittel der Gesellschaft dürfen vorbehaltlich der irischen Central Bank Acts von 1942 bis 2011 bei verbundenen Personen hinterlegt oder in von verbundenen Personen ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden. Bankgeschäfte und ähnliche Transaktionen dürfen auch mit einer verbundenen Person oder durch eine verbundene Person getätigt werden.

Jede verbundene Person kann beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren und anderen Anlagen von der bzw. an die Gesellschaft als Auftraggeber oder Beauftragter handeln. Es besteht keine Verpflichtung seitens einer verbundenen Person, gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern über entstandene Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, und die betreffende Partei kann alle Gewinne und Vorteile einbehalten, sofern die Geschäfte zu handelsüblichen Bedingungen durchgeführt werden, mit dem besten Interesse der Anteilhaber vereinbar sind und:

- (a) eine beglaubigte Bewertung des Geschäfts seitens einer Person vorliegt, die die Verwahrstelle (oder die im Falle eines Geschäfts der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) als unabhängig und kompetent genehmigt hat, oder
- (b) das Geschäft zu den besten Bedingungen ausgeführt worden ist, die an einer organisierten Anlagebörse nach deren Regeln angemessenerweise erhältlich sind, oder
- (c) wenn (a) und (b) ungeeignet sind, sich die Verwahrstelle (oder im Falle eines Geschäfts der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) zu ihrer Zufriedenheit über die Einhaltung des Grundsatzes vergewissert hat, dass solche Geschäfte zu handelsüblichen Bedingungen wie unter unverbundenen Parteien durchzuführen sind.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus im normalen Geschäftsverlauf in potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft geraten, die oben nicht genannt wurden. Sie wird in einem solchen Falle Rücksicht auf ihre Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag nehmen, insbesondere auf die Pflicht, so weit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, wobei sie bei Anlagen, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, auch ihre Pflichten gegenüber anderen Kunden berücksichtigt, und sicherstellt, dass diese Konflikte zwischen der Gesellschaft, den Fonds und anderen Kunden fair gelöst werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass Anlagechancen recht und billig zwischen der Gesellschaft und ihren anderen Kunden verteilt werden. Sollte tatsächlich ein Interessenkonflikt auftreten, werden sich die Partner der Anlageverwaltungsgesellschaft bemühen, dass er fair gelöst wird.

Da die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem Nettoinventarwert eines Fonds beruhen, steigen die an sie zahlbaren Gebühren mit dem Nettoinventarwert des Fonds. Daher kommt es in Fällen zu einem Interessenkonflikt, in denen die Anlageverwaltungsgesellschaft für die Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen eines Fonds verantwortlich ist.

Gelegentlich kann es zu Konflikten zwischen der Verwahrstelle und ihren Delegierten kommen, beispielsweise wenn es sich bei einem ernannten Delegierten um ein verbundenes Gruppenunternehmen handelt, das für eine andere Verwahrdienstleistung, die es für die Gesellschaft erbringt, eine Vergütung erhält. Im Falle eines möglichen Interessenkonflikts der im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit entsteht, berücksichtigt die Verwahrstelle die geltenden Gesetze.

Verrechnungsprovisionen/Vereinbarungen zur Provisionsaufteilung

In Bezug auf die Verwendung von Handelsprovisionen muss die Anlageverwaltungsgesellschaft Bestimmungen einhalten, die mit den Bestimmungen der EU-Richtlinie für Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU) und deren delegierte Rechtsakte und Verordnungen (gemeinsam „MiFID II“) vergleichbar sind.

Es ist übliche Geschäftspraxis der Anlageverwaltungsgesellschaft, Full-Service-Execution-Broker einzusetzen, die neben der routinemäßigen Auftragsausführung der Anlageverwaltungsgesellschaft auch Research bereitstellen können; dieses Research kann entweder vom Broker selbst oder durch einen externen Research-Anbieter („**externes Research**“) durchgeführt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft möchte externes Research nicht mit eigenen Mitteln erwerben und eröffnet zu diesem Zweck ein Research-Abrechnungskonto. Auf dieses Research-Abrechnungskonto wird eine der Gesellschaft in Rechnung gestellte spezielle Research-Gebühr eingezahlt, die im Laufe des Jahres von den Mitteln der Gesellschaft abgezogen wird. Die Research-Gebühr ist auf einer schriftlichen Richtlinie der Anlageverwaltungsgesellschaft begründet, und die Anlageverwaltungsgesellschaft legt ein jährliches Research-Budget basierend auf einer angemessenen Schätzung des Bedarfs an externem Research fest.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft delegiert die Verwaltung des Research-Abrechnungskontos an eine dritte Partei und veranlasst die Einzahlung der Research-Gebühr auf das Research-Abrechnungskonto auf eine ihr angemessen erscheinende Art und Weise.

Dies kann unter anderem den Einzug der Gebühr bei Abrechnung der Transaktionsprovisionszahlungen beinhalten, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft an die ausführenden Broker geleistet hat. Die anschließende Verteilung des Research-Budgets beim Einkauf externen Researchs unterliegt den angemessenen Kontroll- und Aufsichtsvorkehrungen der Anlageverwaltungsgesellschaft, die sicherstellen sollen, dass das Budget im besten Interesse der Kunden der Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet und eingesetzt wird, und die eine regelmäßige Qualitätsbeurteilung des eingekauften Research umfassen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft informiert die Gesellschaft über den für anfängliches Research budgetierten Betrag, die geschätzte Research-Gebühr verteilt auf die Häufigkeit, in welcher sie eingezogen wird, sowie über sämtliche anschließenden Budgeterhöhungen. Einmal jährlich informiert sie die Gesellschaft ferner über die für das externe Research tatsächlich anfallenden Kosten. Entsprechend den Vorschriften der FCA legt die Anlageverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und den Anteilhabern auf Anfrage betreffende Vereinbarungen offen.

HANDEL MIT ANTEILEN

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Käufe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt normalerweise mit Wirkung ab dem Handelstag, an dem der Antrag bis Handelsschluss eingegangen ist. Die Handelstage und Schlusstermine der einzelnen Fonds sind in der jeweiligen Ergänzung angegeben.

Anträge auf erstmalige Ausgabe von Anteilen sind mittels des Antragsformulars schriftlich bei der Gesellschaft zu Händen des Verwalters oder per Telefax zu stellen (wobei das Original per Post nachzureichen ist, wenn es sich um einen Erstantrag handelt). Nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstags eingehende Anträge gelten, sofern der Verwaltungsrat nicht einer anderen Handhabung zustimmt und sofern sie vor dem ersten Bewertungszeitpunkt eingehen, als zum nächsten Handelsschluss eingegangen. Anträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter stimmt einer anderen Handhabung zu. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden. Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Der Mindestanlagebetrag, für den ein Anleger Anteile eines Fonds bei Erstantrag zeichnen muss, ist in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegeben. Danach können bestehende Anteilinhaber weitere Anteile des Fonds in Höhe des Mindestfolgeanlagebetrags zeichnen.

Es können Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die nicht kleiner als 0,01 Anteile sind. Zeichnungsgelder, die kleinere Bruchteile von Anteilen darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgegeben, sondern verbleiben im Vermögen des jeweiligen Fonds.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen bezüglich des Antragsverfahrens für Anteile der Gesellschaft sowie gewisse Freistellungszusagen zu Gunsten der Gesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle.

Die Gesellschaft hat im Namen der Gesellschaft ein Umbrella-Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen eingerichtet, über das Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse sowie Dividenden oder Barausschüttungen fließen, die von einem Fonds oder an einen Fonds zu zahlen sind. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die entsprechenden Barmittel in den Aufzeichnungen des Kontos stets dem individuellen Fonds zugeordnet werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen die Annahme von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen ablehnen oder Anträge ganz oder teilweise annehmen. Wird ein Antrag zurückgewiesen, kann der Verwalter die betreffenden Antragsgelder bzw. den entsprechenden Saldo binnen einer angemessenen Frist auf Kosten und Risiko des Antragstellers auf das Konto erstatten, von dem sie ursprünglich gezahlt wurden.

Ausgabepreis

Während des Erstausgabezeitraums der einzelnen Fonds beläuft sich der Erstausgabepreis der Anteile des betreffenden Fonds auf den in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Betrag.

Der Ausgabepreis, zu dem Anteile eines Fonds an einem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben werden, wird als Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am betreffenden Handelstag berechnet.

Die Gesellschaft kann auf die Zeichnung von Anteilen einen Ausgabeaufschlag von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwertes des Zeichnungsbetrags erheben. Es ist jedoch beabsichtigt, dass ein solcher gegebenenfalls anfallender Aufschlag bis auf Weiteres nicht den in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Betrag übersteigt.

Bezahlung von Anteilen

Anteile können an jedem Handelstag an zulässige Anleger ausgegeben werden, die das Erstantragsformular (oder bei Folgeanlagen das Fax oder Schreiben) ausgefüllt, die maßgeblichen Zeichnungsunterlagen einschließlich des ausgefüllten Antragsformulars an die Gesellschaft zu Händen des Verwalters gesandt und bis zum Abwicklungsdatum frei verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder darstellen, in der Basiswährung überwiesen haben. Der Verwalter kann im eigenen Ermessen die Zahlung in anderen Währungen annehmen, tauscht aber solche Zahlungen zu dem ihm zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die jeweilige Basiswährung um, und nur der Nettoerlös (ohne Umtauschkosten) wird für die Zahlung der Zeichnungsgelder verwendet. Dies kann die Bearbeitung des Antrags verzögern. Die Kosten und Risiken bei einem derartigen Währungsumtausch trägt der Anleger.

Falls die Zahlung bis zum Abwicklungsdatum nicht in voller Höhe eingegangen ist oder die Gelder nach Verrechnung nicht zur freien Verfügung stehen, kann die Zuteilung von Anteilen aufgrund des betreffenden Antrags im Ermessen des Verwaltungsrats annulliert werden. Auch kann der Verwaltungsrat den Antrag als Antrag auf diejenige Anzahl Anteile behandeln, die mit der jeweiligen Zahlung an dem Handelstag gekauft werden kann, der auf den Eingang der Zahlung in voller Höhe oder in frei verfügbaren Geldern folgt. In diesen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller den Verlust, der dem jeweiligen Fonds entstanden ist, in Rechnung stellen.

Ausgabe in natura

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act kann der Verwaltungsrat im eigenen freien Ermessen, sofern er sich davon überzeugt hat, dass bestehenden Anteilhabern daraus kein wesentlicher Nachteil entsteht, Anteile eines Fonds gegen eine im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle erfolgende Übertragung von Anlagen zuteilen, die dann einen Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds bilden würden. Die auf diese Weise auszugebende Anzahl Anteile entspricht der Anzahl, die gegen eine Barzahlung im Wert der Anlagen an dem Tag ausgegeben worden wäre, an dem sie an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen wurden. Der Wert der an die Verwahrstelle zu übertragenden Anlagen ist auf der Grundlage zu ermitteln, die der Verwaltungsrat bestimmt, doch darf er

sich höchstens auf den Betrag belaufen, zu dem sie bei Anwendung der nachstehend unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ beschriebenen Bewertungsmethoden bewertet werden würden.

Bekämpfung der Geldwäsche

Identitätsnachweis

Im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung muss der Zeichner gegenüber der Gesellschaft und dem Verwalter gegebenenfalls einen Identitätsnachweis sowie einen Nachweis über die Herkunft der Zeichnungsgelder erbringen. Der Verwalter der Gesellschaft wird Antragsteller entsprechend informieren, falls zusätzliche Identitätsnachweise erforderlich sind. Von einer natürlichen Person kann beispielsweise verlangt werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift beispielsweise in Form einer Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Bankkontoauszugs vorzulegen. Bei Antragstellern, die juristische Personen sind, kann dies die Vorlage einer Kopie der Eintragungsbescheinigung (und jeder Änderung der Firma), der Gründungsurkunde und Satzung (oder gleichwertiger Dokumente) sowie der Namen und Anschriften sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (von denen ebenfalls ein Identitätsnachweis gefordert werden kann) erforderlich machen.

Je nach den Umständen eines Antrags ist eine eingehende Prüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn (a) der Anleger ein unter Aufsicht stehendes Kredit- oder Finanzinstitut ist, oder (b) der Antrag über einen unter Aufsicht stehenden Finanzintermediär gestellt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorgenannte Finanzinstitut bzw. der vorgenannte Intermediär in einem Land ansässig ist, das die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Financial Action Task Force ratifiziert hat und eine Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche hat, die der Irlands entspricht. Antragsteller können sich mit dem Verwalter in Verbindung setzen, um festzustellen, ob sie die vorgenannten Ausnahmen erfüllen.

Nach Maßgabe der jeweils geltenden Sorgfaltspflichten der Gesellschaft gemäß der relevanten Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche müssen bestehende Anteilinhaber gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise zur Verfügung stellen.

Die vorstehenden Angaben sind lediglich Beispiele, und sowohl die Gesellschaft als auch der Verwalter behalten sich das Recht vor, sämtliche Dokumente zu verlangen, die zur Bestätigung der Identität des Antragstellers und der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich sind, und die eine Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft bzw. des Verwalters gemäß der relevanten Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherstellen.

Recht zur Ablehnung von Anträgen im Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Vorschriften

Bei verzögerter Vorlage der zu Verifizierungszwecken benötigten Informationen und Dokumente oder im Fall ihrer Nichtvorlage kann der Verwalter im Namen der Gesellschaft oder die Gesellschaft die Annahme oder Bearbeitung des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen und alle Zeichnungsgelder zurückgeben oder die Anteile dieses Anteilinhabers

zwangsweise zurückkaufen, und/oder die Zahlung des Rückkaufserlöses kann sich verzögern (falls der Anteilinhaber die Informationen und Dokumente nicht vorlegt, werden weder Rückkaufserlöse ausgezahlt noch Zinsen darauf gutgeschrieben). Zudem sind die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, die Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwalter nicht haftbar und werden vom Antragsteller schadlos gehalten und von sämtlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schadenersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen vollständig freigestellt (einschließlich Rechtskosten und -aufwendungen), die sich aus der Nichtbearbeitung des Antrags oder der Rücknahme oder aus sonstigen Faktoren ergeben, wenn die geforderten Informationen durch den Antragsteller nicht vorgelegt wurden oder wenn Anteile unter solchen Umständen zwangsweise zurückgegeben wurden. Wird ein Antrag zurückgewiesen, erstattet der Verwalter so schnell wie angemessen möglich auf Kosten und Risiko des Antragstellers und vorbehaltlich geltender Gesetze per elektronischer Überweisung Antragsgelder bzw. deren Saldo auf das Konto, von dem sie ursprünglich überwiesen wurden (abzüglich Bearbeitungsgebühren, die bei der Erstattung anfallen), (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen). Zeichnungsgelder werden nur erstattet, wenn die Erstattung nach den irischen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zulässig sind. Erlöse aus Rücknahmen werden nicht ausgezahlt, wenn das ursprüngliche Antragsformular nicht eingegangen ist und die erforderlichen Informationen und Dokumente zu Verifizierungszwecken von einem Anteilinhaber nicht oder nur unvollständig vorgelegt wurden. Änderungen an den Eintragungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden erst mit Eingang der Originalunterlagen wirksam. Rücknahmeaufträge, die per Telefax eingehen, werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das hinterlegte Konto erfolgt.

Beendigung des Geschäftsverhältnisses

Erfolgt die Vorlage vollständiger Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung durch den Investor/Anteilhaber nicht binnen einer angemessenen Frist ab Zeichnung, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Anteilhaber beenden und die entsprechenden Anteile zurücknehmen.

Besteht im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Vorlage von Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung ein Verdacht auf Geldwäsche, kann der Verwaltungsrat die betreffenden Gelder so lange nicht an den Anteilhaber zurückzahlen, bis der Verdacht auf Geldwäsche ausgeräumt wurde.

Beschränkung von Käufen

In Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds wie nachstehend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt ist, dürfen Anteile von der Gesellschaft nicht ausgegeben oder verkauft werden. Antragsteller werden von diesem Aufschub unterrichtet, und sofern die Anträge nicht zurückgezogen werden, werden sie an dem Handelstag bearbeitet, der auf die Aufhebung der Aussetzung folgt.

Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder von oder für US-Personen gekauft oder gehalten werden (sofern dies nicht im Rahmen bestimmter Ausnahmen nach dem Recht der Vereinigten Staaten gestattet ist).

RÜCKKAUF VON ANTEILEN

Rückkäufe von Anteilen

Aufträge zum Rückkauf von Anteilen sind schriftlich bei der Gesellschaft zu Händen des Verwalters oder per Telefax zu stellen. Sie müssen die Kontonummer des betreffenden Kunden, den bzw. die jeweiligen Fonds und die Anteilsklasse sowie die sonstigen Informationen enthalten, die der Verwalter angemessenerweise benötigt.

Bis zum entsprechenden Handelsschluss eingehende Aufträge werden, sofern in diesem Abschnitt und in der jeweiligen Ergänzung nichts anders angegeben, normalerweise an dem betreffenden Handelstag bearbeitet. Jeder Rückkaufantrag, der nach Handelsschluss eingeht, gilt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes vereinbart und der Antrag vor dem betreffenden ersten Bewertungszeitpunkt eingeht, als zum nächsten Handelsschluss eingegangen.

Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Rückkaufsauftrag nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Wunsch kann der Verwaltungsrat im eigenen freien Ermessen nach Beratung mit dem Verwalter und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwahrstelle sowie in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank sein Einverständnis zur Festlegung zusätzlicher Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen der einzelnen Fonds geben, die allen Anteilhabern offen stehen.

Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, einen Rückkaufsauftrag zu erfüllen, wenn durch ihn der Wert des Anteilsbestands unter den in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Mindestanteilsbestand in der jeweiligen Anteilsklasse des Fonds sinken würde. Ein Rückkaufsauftrag mit einer solchen Wirkung kann von der Gesellschaft als Auftrag zum Rückkauf des gesamten Bestands eines Anteilhabers in der jeweiligen Anteilsklasse behandelt werden.

Der Verwalter wird unvollständige oder unklare Rückkaufsaufträge nicht annehmen, bis alle erforderlichen Angaben vorliegen.

Die Gesellschaft hat ein Kassenkonto für Zeichnungen und Rücknahmen nicht auf Fonds-, sondern auf Umbrella-Ebene eingerichtet. Alle Zeichnungsbeträge, Rücknahmeerlöse, Dividenden oder Barausschüttungen, die an den oder vom Fonds zu zahlen sind, fließen aus Verwaltungsgründen über dieses Umbrella-Kassenkonto.

Rückkaufpreis

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden, wird ebenfalls als Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse am betreffenden Handelstag berechnet. Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds wird in der Gründungsurkunde im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ beschrieben.

Die Gesellschaft kann auf den Rückkauf von Anteilen eine Rückkaufsgebühr in Höhe der tatsächlichen Handelskosten (unter normalen Marktbedingungen) von bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwertes der verkauften Anteile erheben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass eine solche gegebenenfalls anfallende Gebühr bis auf weiteres nicht den in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Betrag übersteigt.

Wenn ein Rückkaufsauftrag von einem Anleger stammt, der in Irland steuerpflichtig ist oder als steuerpflichtig gilt oder für einen in Irland steuerpflichtigen Anteilinhaber handelt, hat die Gesellschaft vom Rückkaufserlös die für die betreffende Transaktion geltende irische Steuer abzuziehen und an die irische Steuerverwaltung abzuführen.

Außerdem kann die Gesellschaft bei Rückkaufsaufträgen, die es erforderlich machen, dass sie Einlagen vorzeitig unter Zahlung einer Strafgebühr auflöst oder Anlagen zu einem Abschlag realisiert, um Gelder zur Erfüllung dieser Rückkaufsaufträge zu beschaffen, oder bei Kreditaufnahmen, um die Kosten dieser Geldaufnahme zu begleichen, bei der Berechnung des Rückkaufspreises den als notwendig angesehenen Betrag abziehen.

Zahlung von Rückkaufserlösen

Der nach Rückkauf von Anteilen geschuldete Betrag wird spätestens am Abwicklungsdatum durch telegrafische Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilinhabers lautendes Konto in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse (oder in einer vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Währung) gezahlt. Die Zahlung des Rückkaufserlöses geschieht an den eingetragenen Anteilinhaber bzw. zu Gunsten der eingetragenen gemeinsamen Anteilinhaber. Der Erlös aus dem Rückkauf der Anteile wird nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass die maßgeblichen Zeichnungsunterlagen einschließlich des Original-Antragsformulars sowie alle begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und die erforderlichen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen wurden. Alle Änderungen an den Eintragungsangaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst mit Eingang der Originalunterlagen wirksam.

Beschränkung von Rückkäufen

In Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds wie nachstehend im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Anteile des jeweiligen Fonds zurückkaufen. Den Rückkauf von Anteilen verlangende Personen werden von diesem Aufschub unterrichtet, und sofern die Aufträge nicht zurückgezogen werden, werden sie an dem Handelstag bearbeitet, der auf die Aufhebung der Aussetzung folgt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile eines Fonds auf 10 Prozent des gesamten ausstehenden Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds an diesem Handelstag zu begrenzen. In diesem Falle gilt die Begrenzung *anteilig*, sodass alle Anteilinhaber, die an dem betreffenden Handelstag Anteile des betreffenden Fonds zum Rückkauf vorlegen, dieselbe Quote dieser Anteile realisieren. Nicht zurückgekauften Anteile, die ansonsten zurückgekauft worden wären, werden zum Rückkauf am nächsten Handelstag vorgetragen. Wenn Rückkaufsaufträge auf diese Weise vorgetragen werden, wird der Verwalter die betroffenen Anteilinhaber davon in Kenntnis setzen.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass aufgrund des Rückkaufsauftrags eines Anteilinhabers mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der ausgegebenen Anteile eines Fonds an einem Handelstag zurückgekauft werden. In diesem Falle kann die Gesellschaft dem Rückkaufsauftrag durch Ausschüttung von Anlagen des jeweiligen Fonds *in natura* entsprechen, sofern dies nicht den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des jeweiligen Fonds zuwiderläuft. Wenn der diesen Rückkauf beantragende Anteilinhaber Mitteilung von der Absicht der Gesellschaft erhält, dem Rückkaufsauftrag durch Ausschüttung von Vermögenswerten zu entsprechen, kann er von ihr verlangen, dass sie statt der Übertragung der Vermögenswerte deren Verkauf veranlasst und ihm nach Abzug der verkaufsbedingten Kosten den Verkaufserlös auszahlt.

Die Gründungsurkunde legt fest, dass die Gesellschaft Anteile nicht zurückkaufen kann, wenn der Nettoinventarwert des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft nach Zahlung des Rückkaufswertes unter 40.000 € oder den Gegenwert in anderer Währung fiel. Dies gilt nicht für Rückkaufsaufträge, die vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft angenommen werden.

Zwangswaiser Rückkauf

Die Gesellschaft kann zwangsweise alle Anteile eines Fonds zurückkaufen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds geringer als der gegebenenfalls in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebene Mindestnettoinventarwert des Fonds ist.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anteile zurückzukaufen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum einer US-Person befinden oder in deren Eigentum gelangen (soweit für diese Person keine Ausnahme nach dem US-Wertpapierrecht gilt), oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person die Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde darstellt oder wenn diese Person auf Grund dessen nicht die Voraussetzungen erfüllt, diese Anteile zu besitzen, oder wenn dies dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder andere geldliche oder wesentliche verwaltungsmäßige Nachteile erleidet, was für die Gesellschaft sonst nicht eingetreten wäre.

Wenn in Irland steuerpflichtige Anteilinhaber Anteile erwerben und halten, hat die Gesellschaft, wenn es für den Einzug irischer Steuern erforderlich ist, bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses Anteile zurückzukaufen und zu annullieren, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, der in Irland steuerpflichtig ist oder als steuerpflichtig gilt oder für einen in Irland steuerpflichtigen Anteilinhaber handelt, und deren Erlös an die irische Steuerverwaltung abzuführen.

Stellt ein Anteilinhaber einen Rückkaufsantrag, der seine Beteiligung unter den Mindestanteilsbesitz sinken lässt, so ist der Verwaltungsrat zum zwangsweisen Rückkauf aller Anteile des betreffenden Anteilinhabers berechtigt.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können an jedem Handelstag den Umtausch ihres gesamten oder eines Teils ihres Anteilsbestands in einer Klasse (die „erste Klasse“) in Anteile einer anderen dann angebotenen Klasse beantragen (die „neue Klasse“) (wobei diese Klasse zu demselben oder

einem anderen Fonds gehören kann), sofern alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind, und zwar durch Mitteilung an den Verwalter spätestens zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag. Der Verwaltungsrat kann jedoch im eigenen Ermessen sein Einverständnis dazu geben, nach dem betreffenden Handelsschluss eingehende Umtauschanträge anzunehmen, sofern er sie vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt erhält. allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für die Anteilsausgabe und -rückkauf auch für Umtäusche. Näheres hierzu findet sich nachstehend und in der jeweiligen Ergänzung.

Wenn Anteilinhaber den Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einem Fonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens dem in der Ergänzung des jeweiligen Fonds genannten Mindesterstanlagebetrag der neuen Klasse entspricht. Bei Umtausch nur eines Teils des Anteilsbestands muss auch der verbleibende Bestand mindestens dem Mindestanteilsbestand der ersten Klasse entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

wobei:

- R** = Anzahl der umzutauschenden Anteile der ersten Klasse;
- S** = Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse;
- RP** = Rückkaufpreis je Anteil der ersten Klasse zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag;
- ER** = bei einem Umtausch von Anteilen, die auf dieselbe Basiswährung lauten, gleich 1. In jedem anderen Fall ist dies der Währungsumtauschfaktor, der vom Verwaltungsrat zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag ermittelt wird und den effektiven Wechselkurs darstellt, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen der ersten und den neuen Klassen gilt, nachdem dieser Kurs soweit erforderlich angepasst wurde, um die tatsächlichen Kosten dieser Übertragung widerzuspiegeln;
- SP** = Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag; und
- F** = die beim Umtausch von Anteilen gegebenenfalls zu zahlende Umtauschgebühr.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden Anteile der neuen Klasse für Anteile der ersten Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

Die Gesellschaft kann auf den Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 1 Prozent des Nettoinventarwertes je Anteil erheben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass eine solche gegebenenfalls anfallende Gebühr nicht den in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Betrag übersteigt.

Beschränkungen beim Umtausch

In Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des bzw. der jeweiligen Fonds wie nachstehend unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt ist, dürfen Anteile nicht in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Antragsteller werden von diesem Aufschub unterrichtet, und sofern die Anträge nicht zurückgezogen werden, werden sie an dem Handelstag bearbeitet, der auf die Aufhebung der Aussetzung folgt.

Datenschutz

Interessierte Anteilhaber sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die möglicherweise personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sind. Diese Daten werden für die Verwaltung, die Transferstelle, statistische Analysen, das Research und die Offenlegung an die Gesellschaft, ihre Delegierten und Beauftragten verwendet. Durch Unterzeichnung des Antragsformulars erkennen Anleger an, dass sie der Gesellschaft, dem Verwalter, dessen Delegierten und dessen oder deren ordnungsgemäß Beauftragten sowie deren verbundenen oder angegliederten Unternehmen, die die personenbezogenen Daten erheben, speichern, verwenden, offenlegen und verarbeiten, ihre Zustimmung zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke erteilen:

- (a) Laufende Steuerung und Verwaltung der Beteiligung des Anteilhabers an der Gesellschaft und aller damit zusammenhängenden Konten;
- (b) Sonstige spezifische Zwecke, denen der Anteilhaber spezifisch zugestimmt hat;
- (c) Statistische Analysen und Marktforschung;
- (d) Einhaltung rechtlicher, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen des Anteilhabers und der Gesellschaft;
- (e) Offenlegung oder Weitergabe an Dritte, einschließlich Finanzberater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Technologieanbieter oder an die Gesellschaft und deren Delegierte und ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten und alle ihre entsprechenden verbundenen oder angegliederten Unternehmen zu den oben genannten Zwecken, ob in Irland oder in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere die USA, die eventuell nicht dieselben Datenschutzgesetze haben wie Irland; und
- (f) Sonstige legitime Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Gemäß der Gesetzgebung zum Datenschutz haben Anteilhaber nach schriftlichem Antrag an die Gesellschaft ein Recht auf Zugang zu ihren von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten und das Recht auf Änderung und Berichtigung etwaiger Ungenauigkeiten ihrer von der Gesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Gesellschaft ist ein „Datenverantwortlicher“ im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, sämtliche ihr von Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen

Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung zu behandeln. Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen interessierte Anteilhaber zu, dass Telefonate zwischen der Gesellschaft, ihren Delegierten, ordnungsgemäß ernannten Beauftragten sowie allen ihren verbundenen oder assoziierten Unternehmen und Anlegern zum Zweck der Aufbewahrung und/oder zu Sicherheits- oder Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

Darüber hinaus erkennen interessierte Anteilhaber durch die Unterzeichnung des Antragsformulars an, dass die Gesellschaft und/oder der Verwalter nach Maßgabe der FATCA-Vorgaben gegebenenfalls zur Offenlegung personenbezogener Daten an die US-Steuerbehörden (IRS) von Personen gezwungen sind, die in den USA steuerpflichtig sind, sowie in bestimmten Fällen zur Offenlegung von Daten betreffend diese Personen kontrollierenden US-Personen bzw. betreffend nicht teilnehmende FFIs (gemäß FATCA-Definition).

Die Datenschutz-Grundverordnung bzw. „DSG“ (Verordnung (EU) 2016/679) vom 27. April 2016 wird mit Wirkung zum 25. Mai 2018 in EU-Mitgliedsstaaten einschließlich Irland durchsetzbar und ersetzt dann die bestehende Gesetzgebung zum Datenschutz. Die DSGVO bewirkt eine erhebliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sammlung, Behandlung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Darüber hinaus sieht die Verordnung bei der Verletzung gewisser Vorgaben erhebliche Strafzahlungen in Höhe von bis zu 4 % der Umsätze bzw. 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Wert höher ausfällt) vor. Die DSGVO gewährt Einzelpersonen umfangreiche Rechte mit Blick auf personenbezogene Daten, einschließlich das Recht auf Zugang, Korrektur, Löschung, Blockierung, Einspruch und Übertragbarkeit. Die Gesellschaft wird vor dem 25. Mai 2018 entsprechende Maßnahmen im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO ergreifen.

Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens

Wenn es in einem Fonds mehr als eine Anteilklasse gibt, wird der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse vom Verwalter berechnet, indem er den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zum Bewertungszeitpunkt des Fonds am betreffenden Handelstag feststellt und den Betrag des Nettoinventarwerts ermittelt, der der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnen ist. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse errechnet sich durch Division des Teils des Nettoinventarwerts des Fonds, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtanzahl der Anteile der jeweiligen Klasse, die am betreffenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf sind. Der Bewertungszeitpunkt der einzelnen Fonds ist in der jeweiligen Ergänzung angegeben. Der Nettoinventarwert je Anteil ist der sich ergebende Betrag, gerundet auf drei Dezimalstellen.

Die Methode, wie die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds zu bewerten und ihre Nettoinventarwerte zu bestimmen sind, ist in der Gründungsurkunde festgelegt.

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass eine Anlage im Bestand der Gesellschaft, die an einem Markt oder nach den Regeln eines Markts notiert oder gehandelt wird, am betreffenden Bewertungszeitpunkt zum letztverfügbaren Schlusskurs oder, falls dieser nicht verfügbar ist und Geld- und Briefkurse gestellt werden, zum letztverfügbaren Mittelkurs bewertet wird (d.h. zur mittleren Kursnotierung der dem Verwalter zuletzt genannten Geld- und Briefkurse).

Wenn die Anlage an mehr als einem Markt oder nach den Regeln mehrerer Märkte notiert oder gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat im eigenen freien Ermessen den Markt auswählen, der nach seiner Meinung zu den vorstehenden Zwecken das fairste Wertkriterium für sie darstellt.

Die Gründungsurkunde sieht auch vor, dass eine Anlage, die nicht an einem Markt oder nach den Regeln eines Markts notiert oder gehandelt wird oder normalerweise an einem Markt oder nach den Regeln eines Markts notiert oder gehandelt wird, für die aber der letztverfügbare Schlusskurs bzw. Mittelkurs nicht erhältlich ist oder deren aktueller Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet wird, den der Verwaltungsrat oder eine kompetente Person sorgfältig und nach Treu und Glauben schätzt, wobei die Verwahrstelle in beiden Fällen hierzu ihre Genehmigung erteilt hat. Bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts einer solchen Anlage genügt eine beglaubigte Bewertung seitens einer kompetenten unabhängigen Person oder in Ermangelung einer unabhängigen Person seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft, wobei die Verwahrstelle in beiden Fällen hierzu ihre Genehmigung erteilt hat.

Die Gründungsurkunde sieht auch vor, dass Anteile oder andere vergleichbare Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile oder anderen vergleichbaren Beteiligungen nach Wahl des Inhabers aus dem Vermögen des betreffenden Organismus zurückzunehmen sind, zum letztverfügbaren Rücknahmepreis je Anteil oder der anderen vergleichbaren Beteiligung am betreffenden Bewertungszeitpunkt abzüglich etwaiger Rückkaufsgebühren zu bewerten sind.

Die Gründungsurkunde sieht ferner vor, dass Barmittel und Einlagen, Vorauszahlungen, Bardividenden und Zinsen, die zum Bewertungszeitpunkt erklärt und aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, zum Nennwert bewertet werden, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass diese wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden, sodass ihr Wert mit einem Abschlag ermittelt wird, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um deren wahren Wert am betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzugeben.

Devisentermingeschäfte, die an einem Markt gehandelt werden, sind anhand des Kurses zum betreffenden Bewertungszeitpunkt zu bewerten, zu dem ein neues Termingeschäft mit gleicher Größe, Währung und Laufzeit zum betreffenden Bewertungszeitpunkt abgeschlossen werden könnte. Wenn dieser Kurs nicht verfügbar ist, ist der Wert dieser Devisentermingeschäfte der von der Gegenpartei des Geschäfts zum Bewertungszeitpunkt gestellte Kurs. Die Bewertung muss mindestens wöchentlich erfolgen. Die Bewertung wird mindestens einmal monatlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Partei überprüft, die hierzu von der Verwahrstelle genehmigt worden ist.

Börsengehandelte Terminkontrakte, Terminkontrakte und Optionen auf Aktienindizes sowie andere derivative Kontrakte, die an einem Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungspreis des entsprechenden Markts am betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet. Wenn es jedoch nicht üblich ist, dass der betreffende Markt einen Abrechnungspreis angibt, oder dieser Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund am betreffenden Bewertungszeitpunkt nicht erhältlich ist, werden sie zum wahrscheinlichen

Realisierungswert bewertet, den der Verwaltungsrat oder eine andere kompetente Person sorgfältig und nach Treu und Glauben schätzt, sofern die andere kompetente Person hierzu von der Verwahrstelle genehmigt worden ist.

Außerbörsliche derivative Geschäfte (ohne Devisentermingeschäfte) werden zu dem vom Kontrahenten am Bewertungszeitpunkt gestellten Geldkurs bewertet und sind mindestens einmal täglich zu bewerten. Die vom Kontrahenten eingeholte Bewertung wird mindestens einmal wöchentlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Partei überprüft, die hierzu von der Verwahrstelle genehmigt worden ist.

Schatzwechsel und gezogene Wechsel sind anhand von Kursen zu bewerten, die am betreffenden Markt für Instrumente vergleichbarer Laufzeit, Höhe und Bonität am betreffenden Bewertungszeitpunkt gelten.

Jeder in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgedrückte Wert (unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage oder um liquide Mittel handelt) und jede Kreditaufnahme in einer anderen als der Basiswährung ist zu dem Kurs (sei es ein amtlicher oder ein anderer Kurs), den der Verwaltungsrat unter den Umständen als angemessen ansieht, in die Basiswährung umzurechnen.

Unbeschadet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert aller Wertpapiere anpassen, wenn er hinsichtlich der Währung, des geltenden Zinssatzes, des erwarteten Dividendensatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit, der Liquidität und/oder anderer Überlegungen, die er als bedeutsam ansieht, der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um deren angemessenen Wert am betreffenden Bewertungszeitpunkt wiederzugeben.

Falls im Einzelfall ein bestimmter Preis nicht wie vorstehend feststellbar ist oder der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, dann ist die Methode der Bewertung des betreffenden Instruments diejenige, die der Verwaltungsrat im eigenen freien Ermessen bestimmt, wobei diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle zu genehmigen ist.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Ausgabe, den Rückkauf und den Umtausch von Anteilen sowie die Zahlung von Rückkaufserlösen jederzeit für die folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) Phasen, in denen die Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds von Zeit zu Zeit notiert ist, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder in denen der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- (ii) in Phasen, in denen infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder von Umständen außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Fonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne den Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds erheblich zu schaden, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht fair errechnet werden kann; oder

- (iii) während eines Zusammenbruchs der normalerweise bei der Ermittlung des Kurses eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Fonds verwendeten Kommunikationsmittel, oder wenn die aktuellen Preise von Anlagen des betreffenden Fonds an einem Markt aus einem anderen Grund nicht unverzüglich und genau festzustellen sind; oder
- (iv) in Phasen, in denen Gelder im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen oder Wechselkursen überwiesen werden können; oder
- (v) in Phasen, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuholen, die für die Rückkäufe von Anteilen des jeweiligen Fonds benötigt werden, oder
- (vi) in Phasen, in denen dies nach Meinung des Verwaltungsrats im besten Interesse des jeweiligen Fonds liegt, oder
- (vii) nach Versand einer Einladung zur Hauptversammlung an die Anteilinhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder zur Beendigung des jeweiligen Fonds erörtert werden soll.

Nach Möglichkeit werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Anteilinhaber, die die Ausgabe oder den Rückkauf von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise unterrichtet, und sofern die Anträge nicht zurückgezogen werden, werden sie an dem Handelstag bearbeitet, der auf die Aufhebung der Aussetzung folgt, jedoch unter Beachtung der vorgenannten Beschränkung. Jede Aussetzung wird ohne Aufschub noch am selben Geschäftstag der Zentralbank angezeigt und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden, unverzüglich mitgeteilt. Einzelheiten über eine Aussetzung werden darüber hinaus allen Anteilinhabern mitgeteilt und in einer in der EU verbreiteten Tageszeitung sowie in den vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Publikationen bekanntgegeben, wenn die Aussetzung nach Meinung des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird.

Form der Anteile, Anteilszertifikate und Übertragung von Anteilen

Anteile werden als Namensanteile ohne Zertifikat ausgegeben. Die Gesellschaft kann Bruchteilsanteile ausgeben, die auf das nächste Hundertstel gerundet sind. Eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung des Anteilinhabers in das Anteilsverzeichnis wird normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag ausgestellt. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Die Anteile der Fonds sind durch schriftliche Urkunde in einer üblichen oder anderen vom Verwaltungsrat gebilligten Form übertragbar. Sie ist vom Übertragenden zu unterschreiben (oder im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person im Namen der Übertragenden zu unterschreiben oder zu siegeln). Die Übertragungsempfänger müssen ein Antragsformular ausfüllen und alle weiteren Dokumente vorlegen, die die Gesellschaft oder der Verwalter angemessenerweise verlangen. Beim Tode eines von mehreren Anteilinhabern sind die Überlebenden die einzigen Personen, deren Eigentumsrecht oder sonstigen Rechte an den im Namen der gemeinsamen Anteilinhaber eingetragenen Anteile die Gesellschaft anerkennt.

Anteile dürfen nicht an nachstehende Personen übertragen werden: (i) an US-Personen (außer im Rahmen einer nach US-Wertpapierrecht bestehenden Ausnahme), (ii) Personen, die dem Anschein nach Gesetze oder Vorschriften von Ländern oder Regierungsbehörden verletzen oder die aufgrund dessen nicht qualifiziert sind, diese Anteile zu besitzen, (iii) Personen, bei denen nach Meinung des Verwaltungsrats die Umstände dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen oder dass die Gesellschaft Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie sonst nicht verletzt hätte, (iv) minderjährige oder unzurechnungsfähige Personen oder (v) Personen, die nach einer Übertragung als Übertragungsempfänger nicht Inhaber von Anteilen mindestens in Höhe des Mindestanlagebetrags sind, (vi) Personen, die nach einer Übertragung als Übertragende oder Übertragungsempfänger nicht Inhaber von Anteilen mindestens in Höhe des Mindestanteilsbestands sind, oder (vii) Personen, bei denen in Bezug auf eine solche Übertragung eine Steuerzahlung unbeglichen bleibt. Die Eintragung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nach der Übertragung Anteile in geringerem Wert als den Wert des in der Ergänzung des jeweiligen Fonds angegebenen Mindestanteilsbestandes für die betreffende Anteilsklasse besitzen würde.

Falls der Übertragende in Irland steuerpflichtig ist oder als steuerpflichtig gilt oder für einen in Irland steuerpflichtigen Anteilinhaber agiert, ist die Gesellschaft berechtigt, den Teil der Anteile des Übertragenden zurückzukaufen und zu annullieren, der die Gesellschaft in die Lage versetzt, die für die Übertragung an die irische Steuerverwaltung zahlbare Steuer zu zahlen.

Veröffentlichung von Anteilspreisen

Die Ausgabe- und Rückkaufpreise der einzelnen Anteilsklassen für jeden Fonds sind beim Verwalter erhältlich und werden geschäftstäglich auf www.ttint.com veröffentlicht. Diese Preise sind gewöhnlich Preise des vorhergehenden Handelstags.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen der einzelnen Fonds die an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Verwalter und die Vertriebsgesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen zahlen, ferner die Gebühren und Aufwendungen der Unterverwahrstellen, die zu branchenüblichen Sätzen berechnet werden, die Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats (siehe nachstehend), sämtliche Gebühren für Investment-Research, die Gebühren für die Verbreitung des Nettoinventarwerts, die Stempelsteuern, die Gebühren des Gesellschaftssekretariats, die im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilinhaber anfallenden Kosten, die Vermarktungs- und Vertriebskosten, die Anlagetransaktionsgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Erträgen an die Anteilinhaber anfallenden Kosten, die zu branchenüblichen Sätzen berechneten Gebühren und Aufwendungen der Zahlstellen oder Vertreter, die aufgrund von Vorschriften eines anderen Hoheitsgebiets bestellt werden, die Beträge, die aufgrund von Freistellungen in der Gründungsurkunde oder einer Vereinbarung mit einer von der Gesellschaft bestellten Stelle zahlbar sind, alle für die Haftpflichtversicherung der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten zahlbaren Beiträge, die Maklercourtage und sonstigen Aufwendungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, die Honorare und Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, der Registrierung der Gesellschaft zum Vertrieb in anderen Hoheitsgebieten, den Eintragungen im Gesellschaftsregister sowie sonstige für Anmeldungen zu entrichtende, gesetzliche und aufsichtsrechtliche Gebühren. Die Kosten des Drucks und der Verbreitung der Berichte, Abschlüsse und Erläuterungen, die erforderlichen Übersetzungshonorare, die Kosten der Veröffentlichung von Preisen sowie die Kosten, die infolge regelmäßiger Aktualisierungen des Prospekts, rechtlicher Änderungen oder neuer Gesetze (einschließlich der Kosten infolge der Einhaltung der anwendbaren Verordnungen mit und ohne Gesetzeskraft) anfallen, werden ebenfalls von der Gesellschaft gezahlt.

Diese Honorare, Abgaben und Gebühren werden dem Fonds belastet, für den sie angefallen sind. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Aufwendung keinem bestimmten Fonds zuzuordnen ist, wird diese vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in der Weise und auf der Grundlage den einzelnen Fonds zugewiesen, die der Verwaltungsrat in seinem Ermessen für recht und billig hält. Bei Gebühren und Aufwendungen wiederkehrender Natur, zum Beispiel Prüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat die Beträge für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus schätzen und gleichmäßig über die entsprechenden Perioden verteilen.

Gebühren und Aufwendungen für Anlageverwaltungsleistungen

Die Gebühren und Aufwendungen der Anlageverwaltungsgesellschaft sind in der Ergänzung des jeweiligen Fonds zu spezifizieren.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Kosten und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben

entstehen. Zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlten Aufwendungen, die vom Fonds erstattet werden können, zählen unter anderem Gebühren für spezialisierte Leistungen in den Bereichen Risikomanagement, Verwaltung oder Research sowie die von der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft eingesetzte Software.

Mit Ausnahme von bestimmten Anteilklassen nach Maßgabe der Ergänzung des jeweiligen Fonds kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anteilinhaber einen Teil der vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen und bestehenden Anteilhabern differenzieren. Mit Ausnahme von bestimmten Anteilklassen nach Maßgabe der Ergänzung des jeweiligen Fonds ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Bestimmte Anteilklassen dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft im eigenem Ermessen bestimmt werden.

Verwahrstellen- und Verwaltergebühren

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Mindestgebühr von jedem Fonds der Gesellschaft nach Maßgabe der in der Ergänzung des betreffenden Fonds beschriebenen Bestimmungen. Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Mindestgebühr von jedem Fonds der Gesellschaft nach Maßgabe der in der Ergänzung des betreffenden Fonds beschriebenen Bestimmungen sowie nach Vereinbarung auf Registrierungs- und Transaktionsgebühren zu branchenüblichen Sätzen. Weitere Einzelheiten zu den von den einzelnen Fonds an die Verwahrstelle bzw. an den Verwalter zu zahlenden Gebühren sind in der Ergänzung zu den jeweiligen Fonds spezifiziert.

Verwaltungsratsgebühren

Nach Maßgabe der Gründungsurkunde hat der Verwaltungsrat Anspruch auf eine Gebühr als Vergütung für erbrachte Leistungen, wobei der Verwaltungsrat die Höhe der zu zahlenden Gebühr von Zeit zu Zeit neu bestimmt. Mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Mitglieder des Verwaltungsrats haben allerdings keinen Anspruch auf Zahlung einer Gebühr. Die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates darf innerhalb eines Rechnungszeitraumes einen Betrag von 25.000 EUR (ggf. abzgl. MwSt.) bzw. einen höheren vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigten Betrag nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats John Broughan erhält eine vom Verwaltungsrat genehmigte Vergütung in Höhe von 30.000 EUR. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Verwaltungsrates im angemessenen Rahmen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft bzw. der Ausübung ihrer Pflichten als Mitglieder des Verwaltungsrates.

Allgemeines

Die nachstehenden Ausführungen sind als allgemeine Richtlinie ausschließlich für potenzielle Anleger und Anteilhaber gedacht und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, ihre professionellen Berater hinsichtlich einer möglichen Besteuerung oder sonstiger Auswirkungen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs oder anderweitigen Veräußerung der Anteile nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, Errichtung oder Staatsangehörigkeit bzw. ihres Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes zu konsultieren.

Die steuerlichen Folgen einer Anlage können sich von Land zu Land sehr unterscheiden und hängen letztlich vom Steuersystem des Landes ab, in dem eine Person steueransässig ist. **Der Verwaltungsrat empfiehlt Anteilhabern daher dringend, von geeigneter Stelle steuerlichen Rat hinsichtlich der Steuerpflicht einzuholen, die sich aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und den daraus resultierenden Anlageerträgen ergibt.** Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinne nicht außerhalb Irlands ansässig wird.

Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die nachstehenden Ausführungen über die Besteuerung auf Angaben beruhen, die gegenüber dem Verwaltungsrat in Bezug auf das in dem betreffenden Hoheitsgebiet zum Datum dieses Dokuments geltende Recht und die herrschende Praxis sowie in Bezug auf vorgesehene Vorschriften und Gesetze in Entwurfsform gemacht wurden. Wie bei jeder Anlage kann nicht gewährleistet werden, dass die steuerliche Situation bzw. die vorgesehene steuerliche Situation zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft unbegrenzte Zeit anhalten wird.

Irland

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist bestrebt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steuerlich ansässig ist. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, gilt sie als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA. Somit sind ihre Erträge und Gewinne in Irland steuerbefreit.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Irland der Steuerpflicht mit Blick auf Anteile von Anteilhabern, die in Irland steuerpflichtig sind (sowie in bestimmten anderen Situationen), wie nachstehend beschrieben, sofern innerhalb der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis“ eintritt. Ein steuerlich relevantes Ereignis bezeichnet sämtliche Ausschüttungen an Anteilhaber, ferner die Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder angenommene Veräußerung von Anteilen (erfolgt alle acht Jahre in einem so genannten „Eighth Anniversary Event“) sowie die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung steuerlicher Verbindlichkeiten auf Gewinne aus Übertragungen.

Ein steuerlich relevantes Ereignis bezeichnet NICHT:

- (a) Ein durch Anteilinhaber zwischen unverbundenen Parteien durchgeführter Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- (b) Sämtliche Transaktionen (die ansonsten ein steuerlich relevantes Ereignis darstellen würden) im Zusammenhang mit Anteilen, die durch ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden;
- (c) Die Übertragung des Anspruchs auf Anteile durch einen Anteilinhaber, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten erfolgt, jeweils geknüpft an bestimmte Bedingungen; oder
- (d) Der Umtausch von Anteilen im Rahmen der Sanierung oder Verschmelzung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) mit einem anderen Anlageorganismus.

Besteuerung ausländischer Anteilinhaber

Wenn Anteilinhaber in Irland weder steuerlich ansässig sind noch ihren ständigen Aufenthalt haben, führt die Gesellschaft bezüglich der Anteile des Anteilinhabers keine Steuern in Irland ab, nachdem der vorstehend beschriebene Status gegenüber der Gesellschaft über die entsprechende Erklärung im beiliegenden Antragsformular bestätigt wurde. Die Erklärung kann durch einen Vermittler erfolgen, der Anteile im Namen ausländischer Anteilinhaber hält, sofern die betreffenden Inhaber nach bestem Wissen und Gewissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (Definition „Vermittler“ siehe unten).

Sollte die Erklärung nicht bei der Gesellschaft eingehen, führt die Gesellschaft irische Steuern bezüglich der Anteile des Inhabers ab, als wäre der Anteilinhaber ein steuerpflichtiger irischer Anteilinhaber (Definition siehe unten). Die Gesellschaft führt auch dann irische Steuern ab, wenn ihr Informationen vorliegen, die nachvollziehbar den Verdacht schüren, dass die Angaben des Anteilinhabers unzutreffend sind. Anteilseigner haben in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter irischer Steuern, ausgenommen in Fällen, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die betreffenden Anteile über eine irische Niederlassung oder Geschäftsstelle hält, sowie in bestimmten anderen Fällen. Wird ein Anteilinhaber in Irland steuerpflichtig, so ist die Gesellschaft hiervon in Kenntnis zu setzen.

In der Regel unterliegen ausländische Anteilseigner bezüglich der von ihnen gehaltenen Anteile in Irland keinen weiteren Steuerpflichten. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Geschäftsstelle hält, so unterliegen die Gewinne und Erträge aus den Anteilen des betreffenden Inhabers gegebenenfalls der irischen Körperschaftssteuer (im Rahmen der Selbstveranlagung).

Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilinhaber

Die Gesellschaft führt keine irischen Steuern auf Anteile steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ab, sobald die im beiliegenden Antragsformular enthaltene Erklärung zum

steuerbefreiten Status des Inhabers bei der Gesellschaft eingegangen ist.

In Irland ansässige Anteilhaber, die den Status eines steuerbefreiten irischen Anteilhabers für sich in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ihren steuerlichen Pflichten in Irland bezüglich ihrer Anteile per Selbstveranlagung nachzukommen.

Sollte die Erklärung eines Anteilhabers nicht bei der Gesellschaft eingehen, führt die Gesellschaft irische Steuern bezüglich der Anteile des Inhabers ab, als wäre der Anteilhaber ein steuerpflichtiger irischer Anteilhaber (Definition siehe unten). Anteilseigner haben in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung gezahlter irischer Steuern, ausgenommen in Fällen, in denen der Anteilhaber ein Unternehmen ist, das der irischen Körperschaftssteuer unterliegt, sowie in bestimmten anderen Fällen.

Besteuerung steuerpflichtiger irischer Anteilhaber

Die Gesellschaft führt irische Steuern beim Eintritt „steuerlich relevanter Ereignisse“ ab, wie beispielsweise Ausschüttungen, Rücknahmen oder Übertragungen sowie bei sogenannten „Eighth Anniversary Events“ bei Anteilen in Irland steuerpflichtiger Anteilhaber (siehe unten).

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Bei Ausschüttungen an in Irland steuerpflichtige Anteilhaber durch die Gesellschaft bringt die Gesellschaft irische Steuern in Abzug. Die folgenden irischen Steuern werden in Abzug gebracht:

1. 25 % der Ausschüttung, sofern der Empfänger der Ausschüttung ein Unternehmen ist, das die erforderliche Erklärung für einen Steuersatz von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die irische Steuerverwaltung ab.

In der Regel unterliegen Anteilseigner bezüglich Ausschüttungen in Irland keinen weiteren Steuerpflichten. Ist der Anteilhaber jedoch ein Unternehmen, für das die Ausschüttung einen Handelsgewinn darstellt, so fließt der Bruttobetrag der Ausschüttung (einschließlich der abgeführten irischen Steuern) in das zu versteuernde Einkommen des Unternehmens (im Sinne der Selbstveranlagung) ein, und der Anteilhaber kann die abgeführten Steuern gegebenenfalls gegen die zahlbare Körperschaftssteuer aufrechnen.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Bei der Rücknahme von Anteilen von in Irland steuerpflichtigen Anteilhabern durch die Gesellschaft bringt die Gesellschaft irische Steuern in Abzug. Auch bei der Übertragung des Anspruchs auf Anteile durch einen in Irland steuerpflichtigen Anteilhaber (durch Verkauf oder auf sonstigem Wege) berücksichtigt die Gesellschaft irische Steuerverpflichtungen. Die Höhe der jeweiligen irischen Steuern ergibt sich aus dem Ertrag (sofern zutreffend) des Anteilhabers bezüglich der zurückgenommenen oder übertragenen Anteile und beläuft sich auf:

1. 25 % der Erträge, sofern der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die erforderliche Erklärung für einen Steuersatz von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % der Erträge in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die irische Steuerverwaltung ab. Bei der Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere Anteile des Anteilinhabers verwenden oder annullieren, um der irischen Steuerpflicht nachzukommen. In der Folge können zusätzliche irische Steuern anfallen.

In der Regel unterliegen Anteilseigner bezüglich Rücknahmen oder Übertragungen in Irland keinen weiteren Steuerpflichten. Ist der Anteilinhaber jedoch ein Unternehmen, für das die Rücknahme bzw. Übertragung einen Handelsgewinn darstellt, so fließt der Bruttobetrag der Zahlung (einschließlich der abgeführten irischen Steuern) abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile in das zu versteuernde Einkommen des Unternehmens (im Sinne der Selbstveranlagung) ein, und der Anteilinhaber kann die abgeführten Steuern gegebenenfalls gegen die zahlbare Körperschaftssteuer aufrechnen.

Lauten Anteile nicht auf EUR, unterliegen Anteilinhaber gegebenenfalls der irischen Kapitalertragsteuer (basierend auf Selbstveranlagung). Diese beträgt derzeit 33 % auf Währungsgewinne bei der Rücknahme bzw. dem Umtausch von Anteilen.

„Eighth Anniversary Events“

Werden Anteile durch einen in Irland steuerpflichtigen Anteilinhaber erworben und nicht binnen acht Jahren wieder veräußert, so werden die Anteile von den irischen Steuerbehörden so behandelt, als ob sie acht Jahre nach dem Erwerb (und danach wieder alle acht Jahre) veräußert worden wären. Bei einem derartigen angenommenen Verkauf wird die Gesellschaft die anfallenden Steuern auf den erzielten Wertzuwachs der Anteile (sofern zutreffend) innerhalb der jeweils letzten acht Jahre aus den Anteilen begleichen. Es gelten die folgenden Steuersätze:

1. 25 % der erzielten Wertsteigerung, sofern der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die erforderliche Erklärung für einen Steuersatz von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % der erzielten Wertsteigerung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die irische Steuerverwaltung ab. Zur Begleichung irischer Steuerverbindlichkeiten kann die Gesellschaft andere Anteile des Anteilinhabers verwenden oder annullieren.

Werden jedoch weniger als 10 % der Anteile der Gesellschaft (nach Wert) von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten, kann die Gesellschaft im eigenen Ermessen beschließen, irische Steuern bei diesen angenommenen Veräußerungen nicht zu berücksichtigen. Für diese Entscheidung muss die Gesellschaft:

1. gegenüber der irischen Steuerverwaltung jährlich bestätigen, dass der relevante Grenzwert von 10 % nicht überschritten wird und der irischen Steuerverwaltung Informationen zu allen in Irland steuerpflichtigen Anteilinhabern zur Verfügung

stellen (einschließlich der Wert der jeweils gehaltenen Anteile und die jeweilige irische Steuernummer); und

2. alle in Irland steuerpflichtigen Anteilhaber über ihre Entscheidung zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Kenntnis setzen.

Sofern die Gesellschaft die Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt, sind die in Irland steuerpflichtigen Anteilhaber verpflichtet, die im Rahmen der angenommenen Verkäufe nach Ablauf jeder Achtjahresfrist anfallenden irischen Steuern (basierend auf Selbstveranlagung) an die irische Steuerverwaltung zu entrichten, die ansonsten durch die Gesellschaft beglichen worden wären.

Alle irischen Steuern, die innerhalb der Achtjahresfrist auf den erzielten Wertzuwachs gezahlt wurden, können anteilig gegen zukünftige irische Steuern aufgerechnet werden, die ansonsten auf die betreffenden Anteile zahlbar würden. Überschüsse (sofern zutreffend) können beim abschließenden Verkauf der Anteile geltend gemacht werden.

Umtausch von Anteilen

Bei einem durch Anteilhaber zwischen unverbundenen Parteien durchgeführten Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile, bei dem keine Zahlung an den betreffenden Anteilhaber erfolgt, werden von der Gesellschaft für den Umtausch keine irischen Steuern abgeführt.

Stempelsteuer

Für die Zeichnung, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer und keine sonstige irische Verkehrssteuer fällig. Erfolgt an einen Anteilhaber eine Ausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft *in natura*, könnte gegebenenfalls eine irische Stempelsteuer fällig werden.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Schenkungen oder Erbschaften von in Irland befindlichen Vermögenswerten unterliegen gegebenenfalls der irischen Kapitalerwerbsteuer (in Höhe von 33 %). Gleiches gilt, wenn entweder die vererbende bzw. schenkende Partei oder die erbende bzw. beschenkte Partei in Irland domiziliert ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anteile der Gesellschaft können als in Irland befindliche Vermögenswerte gelten, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Geschenke oder vererbte Anteile sind jedoch unter bestimmten Bedingungen von der irischen Schenkungs- und Erbschaftssteuer ausgenommen:

1. Die Anteile sind sowohl zum Datum der Schenkung bzw. Erbschaft als auch zum „Bewertungsdatum“ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung bzw. der Erbschaft enthalten;
2. Die schenkende bzw. vererbende Partei ist zum Veräußerungsdatum nicht in Irland domiziliert und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland; und

3. Die beschenkte bzw. erbende Partei ist zum Datum der Schenkung bzw. Erbschaft nicht in Irland domiziliert und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland; und

FATCA

Anwendung von FATCA auf die Gesellschaft

Die in Section 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code beschriebenen „Foreign Account Tax Compliance Provisions“ und die darin enthaltenen Regelungen („**FATCA**“) legen Berichtsregeln fest und können die Anwendung einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen vorschreiben, wie beispielsweise Zinsen (auch Erstemissionsabschläge), Dividenden, sonstige feste oder feststellbare jährliche (oder andere periodische) Erträge, Gewinne und Einnahmen sowie (mit Wirkung zum 1. Januar 2019) die Bruttoerlöse aus der Veräußerung bestimmter Vermögenswerte, mit denen aus US-Quellen Zinsen oder Dividenden erzielt werden können (gemeinsam „**quellensteuerpflichtige Beträge**“), bei Zahlung an bestimmte Nicht-US-Finanzinstitutionen (ausländische Nicht-US-Finanzinstitutionen jeweils eine „FFI“), die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden zur Bereitstellung bestimmter Informationen zu US-Kontoinhabern (einschließlich direkte und indirekte Beteiligungen) getroffen haben bzw. einer einmal getroffenen Vereinbarung nicht nachkommen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie (bzw. jeder einzelne Fonds) eine FFI darstellt.

Die USA und die irische Regierung haben eine bilaterale Vereinbarung getroffen, um die Umsetzung von FACTA zu erleichtern (die „**bilaterale Vereinbarung**“). Die Umsetzung der bilateralen Vereinbarung wurde im Finance Act 2013 festgeschrieben. Gleichzeitig wurde der irischen Steuerverwaltung die Möglichkeit gegeben, Registrierungs- und Berichtsvorschriften im Zusammenhang mit dem irischen bilateralen Abkommen zu spezifizieren. In diesem Kontext hat die irische Steuerverwaltung (gemeinsam mit dem Finanzministerium) die Regulierungsvorschrift – S.I. Nr. 292 / 2014 (wirksam ab dem 1. Juli 2014) erlassen. Eine FFI (wie beispielsweise die Gesellschaft), welche die Vorgaben der bilateralen Vereinbarung und die geltenden lokalen gesetzlichen Vorgaben erfüllt, unterliegt bezüglich der von ihr vereinnahmten Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten, mit denen aus US-Quellen Zinsen oder Dividenden erzielt werden können (d.h. quellensteuerpflichtige Beträge), nicht der Quellensteuer im Sinne von FATCA. Des Weiteren unterliegen FFIs, welche die Vorgaben der bilateralen Vereinbarung erfüllen, mit Blick auf Zahlungen an Kontoinhaber einer solchen FFI nicht der Quellensteuer (ausgenommen die FFI hat dem im Rahmen der US-Regelungen zu „Qualified Intermediary“, „Withholding Foreign Partnership“ oder „Withholding Foreign Trust“ zugestimmt).

Die Gesellschaft (bzw. ein beauftragter Dienstleister) kann Anteilinhaber zur Bereitstellung aller erforderlichen Informationen zu ihrem steuerlichen Status, ihrer steuerlichen Identität und ihrem steuerlichen Wohnsitz verpflichten, damit die Gesellschaft ihren Berichtspflichten im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung oder sonstiger gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit der bilateralen Vereinbarung nachkommen kann; und durch ihre Beteiligung an der Gesellschaft wird vorausgesetzt, dass Anteilinhaber die Gesellschaft (bzw. einen beauftragten Dienstleister oder eine sonstige Person) zur automatischen Offenlegung der betreffenden Informationen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden autorisieren.

Die Gesellschaft (bzw. ein beauftragter Dienstleister) bestätigen, dass die zur Erfüllung der

FATCA-Vorgaben bereitgestellten Informationen (einschließlich die Identität von Anteilhabern) zur Erfüllung der FATCA-Vorgaben durch die Gesellschaft (bzw. durch einen beauftragten Dienstleister) genutzt werden sollen, und die Gesellschaft (bzw. ein beauftragter Dienstleister) werden (soweit gesetzlich zulässig) bestätigen, dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der entsprechenden Informationen zu gewährleisten, wobei die Gesellschaft die Informationen unter bestimmten Umständen offenlegen darf, namentlich (i) gegenüber ihren Führungskräften, Geschäftsführern, Vertretern und Beratern, (ii) soweit nachvollziehbar zulässig oder angemessen, im Zusammenhang mit steuerlichen Fragestellungen, wie beispielsweise zur Erfüllung der FATCA-Vorgaben, (iii) gegenüber beliebigen Personen mit Zustimmung des betreffenden Anteilhabers, oder (iv) soweit auf sonstige Weise per Gesetz oder Gerichtsbeschluss oder auf Anraten der Berater der Gesellschaft erforderlich.

Die erste Meldung an die irische Steuerverwaltung gemäß FATCA für das Jahr 2014 musste bis 31. Juli 2015 erfolgen. Zukünftig muss eine Meldung jeweils bis zum 30. Juni des auf das zu berichtende Kalenderjahr folgende Jahr erfolgen.

Anwendung von FATCA auf Anleger

Bestehende und potenzielle Anleger der Gesellschaft haben der Gesellschaft die (im Ermessen des Verwalters) erforderlichen Informationen bereitzustellen, mit denen der Verwalter einschätzen kann, ob Anleger im Sinne der FATCA-Vorgaben als meldepflichtig gelten oder für eine Ausnahmeregelung in Frage kommen.

Interessierte Anleger sollten bezüglich der Anwendung der FATCA-Vorgaben auf eine Beteiligung und die gegebenenfalls erforderlichen Dokumentationspflichten ihren jeweiligen Steuerberater zurate ziehen.

Gemeinsamer Berichtsstandard

Das von der OECD erstmals im Februar 2014 veröffentlichte Rahmenwerk des gemeinsamen Berichtsstandards (Common Reporting Standard, CRS) ist das Ergebnis erheblicher politischer Anstrengungen durch die G20-Länder. Bisher haben über 90 Länder ihre Entschlossenheit zur Umsetzung des Rahmenwerks öffentlich bekräftigt, davon viele Erstanwender wie Irland. Weniger als ein halbes Jahr später, am 21. Juli 2014, wurde der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „**Standard**“) veröffentlicht, der sich aus zwei Elementen zusammensetzt: (a) der Mustervereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Competent Authority Agreement, CAA) und (b) dem gemeinsamen Berichtsstandard (CRS). Nach dem Standard beschaffen sich die Staaten von ihren Finanzinstituten Finanzinformationen über die Kontoinhaber, die in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind, und tauschen diese jährlich automatisch mit anderen Staaten aus. Die OECD nutzte den FATCA-Ansatz für die Entwicklung der Mustervereinbarung und des gemeinsamen Berichtsstandards, sodass der gemeinsame Berichtsstandard weitgehend den FATCA-Meldepflichten entspricht, wenngleich zahlreiche Unterschiede bestehen. Der Umfang der zu meldenden Kontoinhaber wird deutlich zunehmen, da potenziell mehr Konten in seinen Geltungsbereich fallen und an mannigfaltige Staaten und Gebiete zu melden sind.

Der CRS enthält Reportingvorgaben und Sorgfaltspflichten, welche den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten stützen. Hoheitsgebiete, in denen der CRS

umgesetzt wird, müssen Finanzinstitutionen verpflichtet, Informationen im Einklang mit den geltenden Reportingvorgaben zu übermitteln und die im CRS definierten Sorgfaltspflichten zu befolgen.

Zu den vom CRS abgedeckten Institutionen zählen Treuhand- und Depoteinrichtungen, Anlageinstitutionen (einschließlich Fonds) und bestimmte Versicherungsunternehmen, ausgenommen solche Institutionen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Steuervermeidung genutzt werden und von der Berichtspflicht ausgenommen sind. Die zu übermittelnden Finanzdaten zu meldepflichtigen Konten umfassen Zinsen, Dividenden, Saldo bzw. Wert, Erträge aus bestimmten Versicherungsprodukten, Veräußerungserlöse aus Finanzanlagen und sonstige Einnahmen aus den im Konto gehaltenen Vermögenswerten bzw. im Zusammenhang mit den das Konto betreffenden Zahlungstransaktionen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten, die auf natürliche Personen und Rechtspersonen lauten (einschließlich Treuhandeinrichtungen und Stiftungen), und per Standard sind passive Rechtspersonen zu prüfen und die jeweiligen kontrollierenden Personen zu melden.

Die von Finanzinstitutionen zur Ermittlung meldepflichtiger Konten einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind im Standard spezifiziert. Hierbei wird unterschieden, ob Konten auf natürliche Personen oder Rechtspersonen lauten. Neue Anleger müssen per Selbstauskunft unterschiedliche steuerlich relevante Angaben machen, unter anderem zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit.

Im Standard sind darüber hinaus auch die Vorgaben und administrativen Abläufe beschrieben, die in einem den CRS umsetzenden Hoheitsgebiet erwartet werden, um eine effektive Umsetzung und Einhaltung der CRS-Vorgaben zu gewährleisten.

In Irland wurden die CRS-Vorgaben durch Section 891F des TCA und die Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations von 2015 umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2016 sind irische Finanzinstitutionen (zu denen auch die Gesellschaft zählt) verpflichtet, bezüglich bestehender und neuer Anleger bestimmte steuerlich relevante Informationen einzuholen und bestimmte Sorgfaltspflichten zu befolgen. Diese betreffen unter anderem die Erteilung einer ausreichenden Selbstauskunft durch neue Anleger bei Kontoeröffnung. Berichte an die irische Steuerverwaltung haben jährlich zu erfolgen, wobei der erste Bericht für das am 31. Dezember 2016 endende Berichtsjahr bis zum 4. September 2017 einzugehen hat.

Die im Hinblick auf meldepflichtige Konten zu übermittelnden Informationen umfassen Name, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer („TIN“), Ansässigkeit und (sofern es sich beim betreffenden Anleger um eine natürliche Person handelt), Geburtsdatum und Geburtsort, ebenso wie detaillierte Angaben zur Beteiligung an der Gesellschaft, wie beispielsweise Saldo oder Wert des Kontos, Veräußerungserlöse oder sonstige Einnahmen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten, die auf natürliche Personen und Rechtspersonen lauten (einschließlich Treuhandeinrichtungen und Stiftungen), und im Rahmen der CRS-Vorgaben sind passive Rechtspersonen zu prüfen und die jeweiligen kontrollierenden Personen zu melden.

Der CRS ersetzt die bisherigen Vorgaben zum innereuropäischen Informationsaustausch betreffend Zinserträge gemäß Richtlinie 2003/48/EG (Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen).

Interessierte Anleger sollten bezüglich der Anwendung der CRS-Vorgaben auf eine Beteiligung und die gegebenenfalls erforderlichen Dokumentationspflichten ihren jeweiligen Steuerberater zurate ziehen.

Informationspflichten für Anleger unter FATCA bzw. CRS

Die Gesellschaft (bzw. ein beauftragter Dienstleister) können von Anteilhabern verlangen, alle relevanten Daten zu steuerlichem Status, Identität oder Ansässigkeit offenzulegen, damit die Gesellschaft ihren Berichtspflichten gemäß FATCA und CRS nachkommen kann. Durch ihre Beteiligung an der Gesellschaft wird vorausgesetzt, dass Anteilhaber die Gesellschaft (bzw. einen beauftragten Dienstleister oder eine sonstige Person) zur automatischen Offenlegung der betreffenden Informationen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden autorisieren.

Die Gesellschaft (bzw. ein beauftragter Dienstleister) bestätigen, dass die zur Erfüllung der FATCA- und CRS-Vorgaben bereitgestellten Informationen (einschließlich die Identität von Anteilhabern) zur Erfüllung der FATCA- und CRS-Vorgaben durch die Gesellschaft (bzw. durch einen beauftragten Dienstleister) genutzt werden sollen, und die Gesellschaft (bzw. ein beauftragter Dienstleister) werden (soweit gesetzlich zulässig) bestätigen, dass sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit der entsprechenden Informationen zu gewährleisten, wobei die Gesellschaft die Informationen unter bestimmten Umständen offenlegen darf, namentlich (i) gegenüber ihren Führungskräften, Geschäftsführern, Vertretern und Beratern, (ii) soweit nachvollziehbar zulässig oder angemessen, im Zusammenhang mit steuerlichen Fragestellungen, wie beispielsweise zur Erfüllung der FATCA- und CRS-Vorgaben, (iii) gegenüber beliebigen Personen mit Zustimmung des betreffenden Anteilhabers, oder (iv) soweit auf sonstige Weise per Gesetz oder Gerichtsbeschluss erforderlich.

Interessierte Anleger sollten bezüglich der Anwendung der FATCA- und CRS-Vorgaben ihren jeweiligen Steuerberater zurate ziehen.

Relevante irische Steuerdefinitionen

Bedeutung des Begriffs „ansässig“ für Gesellschaften

Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrollinstanz in Irland hat, ist unabhängig davon, wo sie gegründet ist, im Staat ansässig. Eine Kapitalgesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrollinstanz nicht in Irland hat, aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, außer wenn:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft in Irland ein Gewerbe ausübt und entweder die Gesellschaft letztlich von Personen beherrscht wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen der Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen

geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen notiert ist; oder

- die Gesellschaft unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Gesellschaften, die seit dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurden, ebenso wie Gesellschaften, die von Irland aus verwaltet und geleitet werden, gelten als in Irland steuerlich ansässig, ausgenommen in Fällen, in denen die fragliche Gesellschaft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als außerhalb Irlands ansässig gilt (und somit nicht in Irland ansässig ist). Für Gesellschaften, die vor dem genannten Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Regelungen erst ab dem 1. Januar 2021 (ausgenommen unter bestimmten Umständen).

Bitte beachten Sie, dass die Feststellung der Ansässigkeit einer Gesellschaft im steuerlichen Sinne in bestimmten Fällen kompliziert sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A TCA verwiesen.

Bedeutung des Begriffs „ansässig“ für natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt als in einem Kalenderjahr in Irland ansässig, wenn sie

1. sich in dem betreffenden Kalenderjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachte Anzahl der Tage zusammen mit der im Vorjahr in Irland verbrachten Anzahl der Tage berücksichtigt werden.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem Kalenderjahr bleibt für die Betrachtung eines solchen Zweijahreszeitraumes unberücksichtigt.

Damit ein Tag für die Anwesenheit in Irland gezählt wird, muss sich eine natürliche Person am betreffenden Tag zu einer beliebigen Tageszeit in Irland aufhalten.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ für natürliche Personen

Die Bezeichnung „gewöhnlicher Aufenthalt“ gegenüber „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einem gewissen Grad der Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die seit drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig ist, hat dort mit Wirkung ab dem Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Eine natürliche Person, die in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat dort ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie dort nicht ansässig ist, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Beispiel: Eine natürliche Person, die im Steuerjahr

2017 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem Steuerjahr den Staat verlässt, behält dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Ende des Steuerjahres 2020.

Bedeutung des Begriffs „Vermittler“

Der Begriff „Vermittler“ beschreibt eine Person, die

- (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies beinhaltet, oder
- (b) Anteile eines Anlageorganismus für eine andere Person hält.

Andere Hoheitsgebiete

Anteilhabern ist zweifellos bewusst, dass die steuerlichen Folgen einer Anlage je nach Hoheitsgebiet erheblich voneinander abweichen können und letztlich von den Steuerbestimmungen der Hoheitsgebiete abhängen, in denen eine Person im steuerlichen Sinne ansässig ist. Der Verwaltungsrat empfiehlt Anteilhabern daher dringend, von geeigneter Stelle steuerlichen Rat hinsichtlich der Steuerpflicht einzuholen, die sich aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und aus Anlageerträgen aus diesen Anteilen ergibt. Es ist die Absicht des Verwaltungsrats, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichem Sinne nicht außerhalb Irlands ansässig wird.

Einhaltung von US-Auflagen zu Meldung und Einbehalt

Gemäß dem 2010 verabschiedeten Gesetz, das allgemein als „Foreign Account Tax Compliance Act“ oder „**FATCA**“ bekannt ist, wird eine generell nicht rückerstattungsfähige US-Quellensteuer in Höhe von 30 % fällig auf (a) bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden), (b) Bruttoerlöse aus der Veräußerung von US-Aktien oder Schuldtiteln, die nach dem 31. Dezember 2018 realisiert werden (jeweils im Falle von (a) und (b) „quellensteuerpflichtige Beträge“) und (c) bestimmte Zahlungen von bestimmten ausländischen Einrichtungen ab dem 1. Januar 2019, insoweit zukünftige Regelungen diese Zahlungen als quellensteuerpflichtige Beträge erachten, es sei denn der Fonds geht rechtzeitig eine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit den US-Steuerbehörden (IRS) ein oder er unterliegt dem zwischen Irland und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen („**IGA**“) in Bezug auf FATCA (oder einem anderen IGA). Eine FFI-Vereinbarung oder ein irisches (oder sonstiges anwendbares) IGA verpflichtet die Gesellschaft bzw. die einzelnen Fonds, den IRS oder den zuständigen irischen (oder sonstigen zuständigen) Behörden jährlich die Identität und bestimmte andere Informationen über direkte oder indirekte US-Anleger offenzulegen. Ein Anleger, welcher der Gesellschaft bzw. dem Fonds die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellt (oder im Falle eines Anlegers, bei dem es sich um ein „ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne von FATCA handelt, der keine FFI-Vereinbarung mit der IRS schließt, nicht das anwendbare IGA einhält oder ansonsten unter keine Ausnahmeregelung in Bezug auf FATCA fällt) muss eventuell mit einer Stornierung seiner Fondsanlagen rechnen, ist gemäß irischen Rechtsvorschriften (oder anderen anwendbaren Rechtsvorschriften) unter Umständen Sanktionen ausgesetzt und kann in Bezug auf seine Beteiligungen an Zahlungen, die direkt oder indirekt auf US-Anlagen des Fonds zurückzuführen sind, einer Quellensteuer von 30 %

unterliegen. Mittlerweile wurden die endgültigen Vorschriften von Seiten der US-Behörden zur Durchsetzung von FATCA veröffentlicht. Allerdings bestehen noch keine genauen und vollständigen Angaben über die Anforderungen zur Einhaltung von FATCA, denn obwohl die irische Regierung ein IGA mit den Vereinigten Staaten unterzeichnet und den Entwurf einer Richtlinie vorgelegt hat, ist nicht auszuschließen, dass die US-Behörden oder die irischen (oder sonstigen zuständigen) Behörden in Bezug auf die Einhaltung von FATCA weitere Umsetzungsrichtlinien herausgeben werden. Die sich daraus ergebenden tatsächlichen Meldepflichten können den Fonds oder die Anteilhaber zusätzlichen Belastungen aussetzen.

Der Verwaltungsrat und die Anlageverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft sind bestrebt, alle von der Gesellschaft geforderten Pflichten zu erfüllen, um eine Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden.

Interessierte Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater über die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in dem Fonds zurate ziehen.

Vereinigtes Königreich

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich, die nur für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen und für natürliche Personen gilt, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind und die jeweils die Anteile im unbeschränkten wirtschaftlichen Eigentum und als Anlage halten (und sie nicht etwa als Händler erwerben), stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und beruht auf dem britischen Steuerrecht und der veröffentlichten Praxis der englischen Steuer- und Zollbehörden (**HMRC**), die am Datum dieses Prospekts gelten und angewendet werden; beide können sich jedoch ändern. Diese Zusammenfassung steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass der Verwaltungsrat seine derzeitigen Absichten erfüllt oder dass sich die geplanten Tätigkeiten der Gesellschaft nicht ändern. Für bestimmte Kategorien von Anteilhabern können besondere Regelungen gelten; diese Zusammenfassung gilt nicht für diese Anteilhaber. Potenzielle Anteilhaber sollten sich hinsichtlich der Auswirkungen einer Anlage in Anteilen oder des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, an ihre eigenen Fachberater wenden. Die Höhe und die Grundlage der Besteuerung sowie Steuerbefreiungen können sich ggf. ändern.

Die Gesellschaft

Als OGAW gilt die Gesellschaft nach britischem Steuerrecht nicht als ansässig im Vereinigten Königreich. Sofern die Gesellschaft nicht über eine aus Gründen der Körperschaftssteuer dort gelegene Betriebsstätte oder eine der Ertragsteuer unterliegende Niederlassung oder Geschäftsstelle im Vereinigten Königreich gewerblich aktiv ist, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaftssteuer oder der Ertragsteuer auf Erträge und Kapitalgewinne, ausgenommen wie nachfolgend beschrieben im Kontext einer möglichen Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass keine derartige Betriebsstätte, Niederlassung oder Geschäftsstelle geschaffen wird, sofern dies ihrer Kontrolle unterliegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die zur Vermeidung der Errichtung einer derartigen

Betriebsstätte, Niederlassung oder Geschäftsstelle erforderlichen Bedingungen zu jeder Zeit erfüllt werden.

Zinsen und sonstige von der Gesellschaft erzielten Erträge aus britischen Quellen unterliegen gegebenenfalls der Quellensteuer im Vereinigten Königreich.

Anteilinhaber

Je nach den jeweiligen persönlichen Umständen unterliegen steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, möglicherweise der Ertragsteuer bezüglich Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen (einschließlich meldepflichtige Erträge) durch die Gesellschaft, wobei es keine Rolle spielt, ob die entsprechenden Beträge reinvestiert werden.

Unternehmen, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sollten bezüglich der durch die Gesellschaft erfolgten Ausschüttungen generell von der Körperschaftsteuer befreit sein. Hierbei gelten jedoch gewisse Ausnahmen sowie bestimmte Regeln zur Vorbeugung gegen Steuervermeidung (insbesondere im Hinblick auf kleine Unternehmen („small companies“) gemäß Definition in Section 931S des Corporation Tax Act von 2009 („**CTA 2009**“)).

Jede Anteilsklasse eines Fonds gilt im Sinne der Gesetzgebung für Offshore-Fonds in Part 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 („**TIOPA 2010**“) als „Offshore-Fonds“. Im Rahmen dieser Gesetzgebung werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen an Offshore-Fonds (einschließlich Rücknahmen in natura durch die Gesellschaft), die von steuerlich im Vereinigten Königreich ansässigen Personen gehalten werden, zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Rücknahmen bzw. der Veräußerung als Einkommen (nicht als Kapitalertrag) besteuert. Dies gilt jedoch nicht, sofern die englischen Steuer- und Zollbehörden die betreffende Anteilsklasse für den Zeitraum, in dem die Anteile der Gesellschaft gehalten wurden, als „berichtenden Fonds“ anerkennen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, alle Anteilsklassen als berichtende Fonds anerkennen zu lassen. Entsprechend wird die Gesellschaft den nachfolgend beschriebenen Berichtspflichten nachkommen. Interessierte Anleger können auf der von den englischen Steuer- und Zollbehörden veröffentlichten Liste berichtender Fonds prüfen, ob einzelne Anteilsklassen dort als berichtender Fonds geführt werden. Obwohl der Verwaltungsrat bestrebt ist, die kontinuierliche Anerkennung als berichtender Fonds zu erreichen, kann dies nicht garantiert werden.

Damit eine Anteilsklasse als berichtender Fonds gilt, muss die Gesellschaft die Einstufung bei den englischen Steuer- und Zollbehörden beantragen, und für jeden Rechnungszeitraum müssen den Anlegern binnen sechs Monaten nach Ende des betreffenden Zeitraums 100 % der Nettoerträge aus der betreffenden Klasse gemeldet werden. Im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Anleger, bei denen es sich um Privatpersonen handelt, sind bezüglich derartiger Erträge steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Erträge tatsächlich ausgeschüttet wurden. In diesem Kontext erzielte Erträge werden buchungstechnisch als Erträge behandelt jeweils bereinigt um Kapital und sonstige Posten.

Sofern eine Anteilsklasse für den Zeitraum, in dem die betreffenden Anteile gehalten wurden, als berichtender Fonds eingestuft wird, werden (abgesehen von aufgelaufenen Erträgen für

den Zeitraum der Veräußerung) Erträge aus der Veräußerung von Anteilen, die von in Großbritannien steuerpflichtigen Personen realisiert werden, nicht als Erträge, sondern als Kapital versteuert, ausgenommen in Fällen, in denen der betreffende Anleger ein Wertpapierhändler ist. Die betreffenden Erträge können im Rahmen allgemeiner oder spezifischer Ausnahmeregelungen nach britischem Steuerrecht, die einem Anteilinhaber zur Verfügung stehen, reduziert werden, sodass für bestimmte Anleger im Vereinigten Königreich die Steuerlast anteilig gesenkt wird.

Nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bestimmungen gelten die Regelungen für steuerpflichtige Erträge aus berichtenden Fonds nur für Anleger, die bis zum Ende des betreffenden Rechnungszeitraumes an der Gesellschaft beteiligt bleiben. Insbesondere in Fällen, in denen keine Dividende auf die Gesamterträge einer Anteilsklasse beschlossen wird, können die Dividendenerträge von Anlegern in bestimmten Fällen höher oder niedriger ausfallen als erwartet, beispielsweise wenn sich die Größe einer Anteilsklasse ändert. Die geltenden Vorschriften erlauben berichtenden Fonds die Anpassung von Dividenden oder Erträgen, sodass dieser Effekt größtenteils minimiert werden kann. Der Verwaltungsrat behält sich vor, mit Blick auf beliebige Anteilsklassen in berichtenden Fonds eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Part 3 Chapter 6 der Steuervorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (die „**Steuervorschriften**“) besagt, dass bestimmte Transaktionen von OGAW-Fonds (zu denen auch die Gesellschaft zählt) nicht prinzipiell als Handelstransaktionen zum Zwecke der Berechnung der steuerpflichtigen Erträge aus berichtenden Fonds behandelt werden, sofern eine gewisse Eigentumskonzentration nicht überschritten wird. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass alle Anteilsklassen, die als berichtender Fonds eingestuft werden, sich vorrangig an institutionelle Anleger richten und entsprechend vermarktet werden. Im Sinne der Steuervorschriften ist der Verwaltungsrat bestrebt, alle Anteilsklassen der Gesellschaft, die als berichtender Fonds eingestuft werden, großflächig verfügbar zu machen und entsprechend zu vermarkten, um die gewünschten Anleger anzusprechen.

Im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Anleger, die nach der Zeichnung den Umtausch von Anteilen in Anteile einer anderen Anteilsklasse anstreben (im Einklang mit dem im Prospekt beschriebenen Umtauschverfahren) werden darauf hingewiesen, dass ein solcher Umtausch eine Veräußerung nach sich ziehen kann, die mit der entsprechenden Ertrags- oder Körperschaftssteuer (sofern eine Anteilsklasse nicht als berichtender Fonds eingestuft wird) bzw. Kapitalertrags- oder Körperschaftssteuer belegt wird (sofern eine Anteilsklasse als berichtender Fonds eingestuft wird), jeweils abhängig vom Wert der betreffenden Anteile zum Zeitpunkt des Umtauschs.

Part 3 Chapter 6 der Steuervorschriften besagt zudem, dass Anleger, die juristische Personen sind und der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, innerhalb eines Rechnungszeitraumes Anteile an einem Offshore-Fonds halten und der betreffende Fonds innerhalb des besagten Zeitraumes den „Test bezüglich der nicht-qualifizierten Anlagen“ nicht besteht, die Anteile des betreffenden Anlegers für den entsprechenden Rechnungszeitraum wie Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses behandelt werden, im Sinne der Bestimmungen zur Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen gemäß CTA 2009 (die „**Vorschriften zu Unternehmensanleihen**“). Die Anteile stellen (wie vorstehend beschrieben) Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Wird der Test nicht bestanden (weil beispielsweise eine Anteilsklasse in Barmittel, Wertpapiere, Schuldtitel oder

offene Investmentgesellschaften investiert, die den „Test bezüglich der nicht-qualifizierten Anlagen“ selbst nicht bestehen und der Marktwert der betreffenden Anlagen zu einem beliebigen Zeitpunkt 60 % des Marktwertes aller Anlagen übersteigt), so werden die Anteile der betreffenden Anteilsklasse im Sinne der Körperschaftssteuer nach den Vorschriften zu Unternehmensanleihen behandelt. In der Folge werden alle Erträge auf Anteile bezüglich des betreffenden Zeitraumes, für den der Test nicht bestanden wurde, für Anleger, die juristische Personen sind (einschließlich Erträge, Gewinne, Defizite, Umtauscherlöse und Verluste) steuerlich als eingehende Erträge oder Aufwendungen auf Basis des fairen Werts besteuert. Entsprechend kann sich für Anleger, die juristische Personen sind, in Abhängigkeit von der konkreten Situation die Steuerlast aus der Körperschaftssteuer auf unrealisierte Wertgewinne oder Wertverluste gehaltener Anteile erhöhen bzw. verringern. Die Bestimmungen zu nicht berichtenden Fonds (siehe oben) gelten entsprechend nicht für derartige Anleger, die juristische Personen sind, und die Auswirkungen der Bestimmungen zu Beteiligungen an kontrollierten ausländischen Gesellschaften (siehe unten) würden entsprechend abgeschwächt.

Im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Anleger, die natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen in Part 13 Chapter 2 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Diese besagen, dass aufgelaufene Erträge der Gesellschaft entsprechenden Anteilhabern zugeordnet werden können, sodass diesen bezüglich der nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht. Die entsprechende Regelung gilt jedoch nicht, wenn die betreffenden Anteilhaber die britischen Steuer- und Zollbehörden davon überzeugen können,

- (i) dass es unangemessen wäre, aus den Umständen zu folgern, dass die entsprechenden Transaktionen vorwiegend oder teilweise der Steuervermeidung dienen; oder
- (ii) dass die fraglichen Transaktionen echten kommerziellen Zwecken dienen und es unangemessen wäre, aus den Umständen zu folgern, dass die entsprechenden Transaktionen bewusst ganz oder teilweise der Steuervermeidung dienen; oder
- (iii) dass alle fraglichen Transaktionen tatsächlich zwischen unverbundenen Parteien erfolgten und eine mögliche Besteuerung des betreffenden Anteilhabers unter Part 13 Chapter 2 eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung der Freiheiten gemäß Title II oder IV in Teil 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. in Teil II oder III des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertrag) darstellt.

Part 9A von TIOPA 2010 besagt, dass im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Gesellschaften bezüglich aller nicht im Vereinigten Königreich gelegenen Gesellschaften steuerpflichtig sind, an denen sie beteiligt sind (wie beispielsweise die Gesellschaft). Die Vorschriften betreffen allgemein im Vereinigten Königreich steuerlich ansässige Gesellschaften, die (allein oder gemeinsam mit verbundenen Personen) Anteile halten, die einen Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne der nicht ansässigen Gesellschaft begründen (eine „**25 %-Beteiligung**“) (oder bei Umbrella-Fonds, ein zugehöriger Fonds), wenn die nicht ansässige Gesellschaft (oder der Fonds) durch Personen kontrolliert wird, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind und am steuerlichen Sitz der Gesellschaft eine geringere Besteuerung anfällt. Die Vorschriften richten sich nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen. Zudem finden diese Regelungen keine Anwendung, wenn

Anteilinhaber nachvollziehbar der Auffassung sind, dass sie im betreffenden Rechnungszeitraum weniger als 25 % der Anteile der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds) halten.

Personen, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („**Section 13**“) beachten. Section 13 gilt für einen Beteiligten („participator“) für britische Steuerzwecke (wozu auch die Anteilinhaber zählen), wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem einer Gesellschaft Gewinne entstehen, die für diese Zwecke als steuerpflichtige Gewinne zählen, wenn die Gesellschaft selbst von einer ausreichend kleinen Anzahl an Personen kontrolliert wird, wodurch die Gesellschaft zu einer juristischen Person wird, die dann, wenn sie steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig wäre, für diese Zwecke eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern („close company“) darstellen würde. Findet Section 13 Anwendung, könnte dies dazu führen, dass eine solche Person, die ein Beteiligter der Gesellschaft ist, im Sinne der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt wird, als ob ein Teil der der Gesellschaft entstehenden steuerpflichtigen Gewinne unmittelbar dieser Person entstanden wäre, wobei dieser Teil dem Anteil der Gewinne entspricht, der (im nachvollziehbaren und fairen Rahmen) auf die anteilige Beteiligung der betreffenden Person an der Gesellschaft als „Beteiligtem“ entfällt. Eine Verbindlichkeit nach Section 13 kann der betreffenden Person jedoch nicht entstehen, wenn dieser Anteil ein Viertel des relevanten Gewinns nicht überschreitet. Darüber hinaus kann eine Ausnahmeregelung gelten, wenn der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Vermögenswerten nicht vorrangig der Steuervermeidung diene oder wenn die relevanten Erträge aus der Veräußerung von Vermögenswerten stammen, die ausschließlich für reale und wirtschaftlich signifikante Geschäftsaktivitäten außerhalb des Vereinigten Königreiches verwendet werden.

Im Hinblick auf im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen, die außerhalb des Vereinigten Königreiches domiziliert sind, gilt Section 13 nur für Erträge aus im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für Erträge aus nicht im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögenswerten, sofern die betreffenden Erträge in das Vereinigte Königreich überwiesen werden.

Gemeinsamer Berichtsstandard

Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „Gemeinsamer Berichtsstandard“ auf Seite 99 verwiesen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Berichte und Abschlüsse

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 30. September. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss der Gesellschaft werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres zugesandt, spätestens aber 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der der Abschluss zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Angabe des Nettoinventarwerts jedes Fonds und eine Aufstellung der darin enthaltenen Anlagen zum Jahresende bzw. zum Ende des betreffenden Halbjahres.

Gründung und Grundkapital

Die Gesellschaft wurde am 13. August 2001 in Irland nach dem Companies Act und den Vorschriften als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen einzelnen Fonds gegründet und unter der Nummer 346579 eingetragen.

Zum Datum des vorliegenden Prospekts beträgt das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft 1.000.000.000.000 Anteile ohne Nennwert, die anfänglich als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen werden. Die nicht in Klassen eingeteilten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist nach Annahme in voller Höhe einzuzahlen. Es bestehen keine Bezugsrechte für die Anteile der Gesellschaft.

Gründungsurkunde

Klausel 2 der Gründungsurkunde besagt, dass der einzige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von beim Publikum beschafften Kapital in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Übereinstimmung mit den Vorschriften ist.

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

- (a) ***Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen.*** Der Verwaltungsrat ist allgemein und bedingungslos ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung entsprechender Wertpapiere (einschließlich von Bruchteilen derselben) bis zur Höhe des genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft auszuüben.
- (b) ***Änderung von Rechten.*** Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber von anzahlmäßig drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden, und diese Änderung oder Aufhebung kann entweder während der fortgesetzten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder im Laufe oder in

Erwartung der Auflösung vorgenommen werden. Jede separate Hauptversammlung mit Ausnahme einer vertagten Versammlung ist mit zwei Personen beschlussfähig, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder mit Vollmacht vertreten. Eine vertagte Versammlung ist mit einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, oder ihrem bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig.

- (c) **Stimmrechte.** Vorbehaltlich etwaiger Rechte oder Beschränkungen, die derzeit mit einer oder mehreren Anteilsklassen verbunden sind, haben bei Abstimmungen durch Handzeichen die persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber eine Stimme, und die persönlich anwesenden oder vertretenen Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für alle ausgegebenen Zeichneranteile, und bei Abstimmungen mit Stimmenauszählung die persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilhaber eine Stimme für jeden Anteil, deren Inhaber sie sind, und die persönlich anwesenden oder vertretenen Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für ihren Bestand an Zeichneranteilen. Anteilhaber, die Anteilsbruchteile besitzen, haben für diesen Anteilsbruchteil weder bei Abstimmungen durch Handzeichen noch bei Abstimmungen mit Stimmenauszählung ein Stimmrecht.
- (d) **Änderung des Grundkapitals.** Die Gesellschaft kann das Anteilskapital von Zeit zu Zeit durch einen ordentlichen Beschluss um den Betrag und/oder die Anzahl erhöhen, die im Beschluss vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann auch durch ordentlichen Beschluss

- (i) ihr gesamtes oder einen Teil ihres Anteilskapital konsolidieren und in eine größere Zahl von Anteilen einteilen,
 - (ii) ihre Anteile ganz oder teilweise in eine geringere Zahl von Anteilen oder in Anteile eines geringen Werts unterteilen,
 - (iii) Anteile annullieren, die zum Datum der Beschlussfassung von keiner Person übernommen worden sind oder zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, und ihr genehmigtes Anteilskapital um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen, oder
 - (iv) die Währung ändern, auf die eine Anteilsklasse lautet.
- (e) **Anteile von Verwaltungsratsmitgliedern.** Sofern die Art und der Umfang seines Interesses, wie nachstehend angegeben, offen gelegt wird, ist es keinem Verwaltungsratsmitglied und keiner Person, die an der Übernahme des Amtes eines Verwaltungsratsmitglieds interessiert ist, auf Grund ihres Amtes verwehrt, mit der Gesellschaft Geschäfte abzuschließen. Ein solches Geschäft sowie Geschäfte und Vereinbarungen, die von einer anderen Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied ein irgendwie geartetes Interesse besitzt, abgeschlossen bzw. getroffen worden sind, können nicht aufgehoben werden. Ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Geschäfte abgeschlossen hat oder ein solches Interesse besitzt, muss aufgrund seines Amtes oder aufgrund des dadurch begründeten Treuhandverhältnisses gegenüber der Gesellschaft für Gewinne aus diesen Geschäften oder Vereinbarungen nicht Rechenschaft ablegen.

Die Art des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds muss von ihm in der Sitzung

des Verwaltungsrats erklärt werden, in der die Frage des Abschlusses des Geschäfts bzw. der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt dieser Sitzung an dem vorgesehenen Geschäft bzw. an der vorgesehenen Vereinbarung kein Interesse besaß, dann in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem es dieses Interesse erworben hat, und falls das Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einem Geschäft oder einer Vereinbarung erst nach dessen Abschluss erwirbt, in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, nachdem es dieses Interesse erworben hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf in einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat gebildeten Ausschusses nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, an der es ein direktes oder indirektes Interesse besitzt, das wesentlich ist (mit Ausnahme von Interessen, die sich aus seinem Interesse an Anteilen, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft oder anderweitig durch die Gesellschaft ergibt), oder mit der eine Aufgabe verbunden ist, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder möglicherweise kollidiert. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung darf ein solches Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen solchen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt werden.

- (f) **Befugnisse zur Kreditaufnahme.** Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme oder Geldbeschaffung und zur Verpfändung oder Belastung ihres Unternehmens, ihrer (gegenwärtigen und künftigen) dinglichen und sonstigen Vermögenswerte und des nicht aufgerufenen Kapitals oder eins Teils davon und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren ausüben, und zwar entweder bedingungslos oder als Sicherheit für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft, wobei alle Kreditaufnahmen die von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen beachten müssen.
- (g) **Delegierung an einen Ausschuss.** Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse an einen Ausschuss delegieren, unabhängig davon, ob dieser aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht oder nicht. Jede Delegierung kann unter den vom Verwaltungsrat auferlegten Bedingungen in Ergänzung oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse erfolgen und widerrufen werden. Vorbehaltlich solcher Bedingungen unterliegt das Verfahren eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern den Bestimmungen der Gründungsurkunde, die das Verfahren des Verwaltungsrats regeln, soweit deren Anwendung möglich ist;
- (h) **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.** Die Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht turnusmäßig oder wegen Erreichens einer Altersgrenze ausscheiden.
- (i) **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.** Soweit und solange von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nicht von Zeit zu Zeit etwas anderes bestimmt wird, ist die ordentliche Vergütung für jedes Verwaltungsratsmitglied von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festzulegen. Einem Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied (für diesen Zweck einschließlich des Amtes des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) bestellt wird, Mitglied eines Ausschusses ist oder anderweitig Leistungen erbringt, die nach Auffassung des

Verwaltungsrats über den Rahmen der normalen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann eine vom Verwaltungsrat bestimmte zusätzliche Vergütung in Form von Honoraren oder Provisionen oder in anderer Form gezahlt werden. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise- und Hotelpesen sowie sonstigen Auslagen erstattet werden, die ihnen ordnungsgemäß im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats, der vom Verwaltungsrat gebildeten Ausschüsse, Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft oder anderweitig im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

- (j) **Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Beschränkungen können die Anteile eines Inhabers durch schriftliche Urkunde in einer üblichen oder verbreiteten oder anderen vom Verwaltungsrat gebilligten Form übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann es im eigenen freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, die Übertragung von Anteilen an folgende Personen einzutragen: an US-Personen, Personen, die Gesetze oder Vorschriften von Staaten oder Regierungsbehörden oder Rechtsvorschriften verletzen, denen zufolge sie nicht zum Anteilsbesitz berechtigt sind, Personen, bei denen die Umstände dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen oder dass die Gesellschaft Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie sonst nicht verletzt hätte, an oder durch nicht volljährige oder unzurechnungsfähige Personen, Personen, die nach einer Übertragung als Übertragungsempfänger zu dem dann geltenden Zeichnungspreis nicht Inhaber von Anteilen mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestanlagebetrags sind, Personen, die nach einer Übertragung als Übertragungsempfänger zu dem dann geltenden Zeichnungspreis nicht Inhaber von Anteilen mindestens in Höhe des Mindestanteilsbestands sind, oder Personen, bei denen in Bezug auf eine solche Übertragung eine Steuerzahlung unbeglichen bleibt.

Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Übertragungsurkunde anzuerkennen, der nicht das gegebenenfalls ausgegebene Zertifikat der entsprechenden Anteile beigelegt ist, die sich nicht nur auf eine Anteilsklasse bezieht, die zu Gunsten von mehr als vier Übertragungsempfängern lautet und nicht am Geschäftssitz oder an der vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Stelle eingereicht wird.

- (k) **Recht auf Rückkauf.** Die Anteilhaber haben das Recht, von der Gesellschaft den Rückkauf ihrer Anteile nach Maßgabe der Bestimmungen der Gründungsurkunde zu verlangen.
- (l) **Dividenden.** Die Gründungsurkunde gestattet es dem Verwaltungsrat, für jede Anteilsklasse die Dividenden zu erklären, die dem Verwaltungsrat von den Gewinnen des jeweiligen Fonds gerechtfertigt erscheinen. Der Verwaltungsrat kann eine den Anteilhabern zustehende Dividende ganz oder teilweise begleichen, indem er Vermögenswerte des jeweiligen Fonds *in natura* ausschüttet, insbesondere Anlagen, auf die der jeweilige Fonds Anspruch hat. Ein Anteilhaber kann vom Verwaltungsrat verlangen, dass statt der Übertragung von Vermögenswerten *in natura* deren Verkauf veranlasst und ihm der Nettoerlös ausgezahlt wird. Dividenden, die

nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Datum ihrer Erklärung abgefordert werden, erlöschen und fallen an den jeweiligen Fonds zurück.

- (m) **Fonds.** Der Verwaltungsrat muss für jeden von der Gesellschaft jeweils aufgelegten Fonds ein gesondertes Vermögensportfolio anlegen, wobei für jeden Fonds Folgendes gilt:
- (i) Für jeden Fonds muss die Gesellschaft getrennte Bücher und Aufzeichnungen führen, in denen alle Geschäfte, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen, aufzuzeichnen sind, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen des oder der Fonds, und die jeweils zuzuordnenden Anlagen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde zuzuweisen.
 - (ii) Jeder Vermögenswert, der sich von einem oder mehreren in einem Fonds enthaltenen anderen Vermögenswerten (Barmittel oder andere) ableitet, ist in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zuzuweisen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet ist, und jede Erhöhung oder Minderung des Werts eines solchen Vermögenswerts ist dem betreffenden Fonds zuzuweisen.
 - (iii) Falls es Vermögenswerte der Gesellschaft gibt, bei denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass sie nicht einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, muss er sie mit Genehmigung der Verwahrstelle einem oder mehreren der Fonds in der Weise und auf der Grundlage zuweisen, die er in seinem Ermessen für recht und billig erachtet, und der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Grundlage für die frühere Zuweisung der Vermögenswerte zu ändern, was er von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Verwahrstelle tun kann.
 - (iv) Jedem Fonds sind die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft zu belasten, die sich auf den Fonds beziehen oder ihm zuzuordnen sind, und jede dieser Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, sind vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle in der Weise und auf der Grundlage zuzuweisen und zu belasten, die er im alleinigen freien Ermessen für recht und billig erachtet, und der Verwaltungsrat hat die Befugnis, diese Grundlage einschließlich der Neuzuweisung dieser Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren und Reserven zu ändern, wenn die Umstände dies gestatten, was er von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Verwahrstelle tun kann.
 - (v) Falls ein Vermögenswert, der einem Fonds zuzurechnen ist, zur Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet wird, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, gelten die Bestimmungen des Companies Act.
- (n) **Umtausch von Fondsanteilen.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde hat ein Anteilinhaber, der Anteile einer Klasse eines Fonds an einem Handelstag hält, das Recht, von Zeit zu Zeit alle oder einige dieser Anteile in

Anteile einer anderen Klasse umzutauschen (wobei diese Klasse entweder bereits besteht oder gemäß Beschluss des Verwaltungsrats erst mit Wirkung ab dem betreffenden Handelstag geschaffen wird).

- (o) **Auflösung.** Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:
- (i) Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden soll, muss der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act das Vermögen der einzelnen Fonds in der von ihm für richtig gehaltenen Weise und Reihenfolge zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern verwenden, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.
 - (ii) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind wie folgt zu verwenden: zuerst ist der jeder Anteilsklasse zuzurechnende Anteil am Vermögen eines Fonds an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile zur Gesamtanzahl der Anteile steht, die sich zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation auf jede solche im Umlauf befindliche Anteilsklasse beziehen; zweitens zur Zahlung von Beträgen an den bzw. die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennwerts aus dem Vermögen der Gesellschaft, das keiner Anteilsklasse zuzuordnen ist. Falls die Vermögenswerte nicht ausreichen, diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen werden, das jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist; drittens ist jeder dann noch verbleibende und keiner der Anteilsklassen zuzurechnende Restbetrag anteilig unter den Anteilsklassen nach dem Nettoinventarwert zuzuteilen, der jeder Anteilsklasse zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung zuzuordnen ist, und der einer Klasse auf diese Weise zugeteilte Betrag ist anteilig an die Anteilhabern entsprechend der von ihnen gehaltenen Anzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verteilen.
 - (iii) Ein Fonds kann nach dem Gesetz aufgelöst werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Absatz (o) für den Fonds entsprechend.
 - (iv) Wenn die Gesellschaft aufzulösen ist (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen besonderen Beschluss der jeweiligen Anteilhabern und der sonstigen vom Companies Act verlangten Genehmigung das Vermögen der Gesellschaft, das sich auf den jeweiligen Fonds bezieht, ganz oder teilweise *in natura* an die Anteilhabern jeder Anteilsklasse verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht oder nicht, und kann für diese Zwecke einer oder mehreren der Vermögensklassen den Wert beimessen, den er für angemessen hält, und bestimmen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen allen Anteilhabern bzw. den Anteilhabern verschiedener Klassen eines Fonds vorzunehmen ist. Der Liquidator kann mit der gleichen Genehmigung einen beliebigen Teil des Vermögens im Rahmen von Treuhandverhältnissen zu Gunsten der Inhaber auf Treuhänder übertragen,

wenn er dies für richtig hält; daraufhin kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei jedoch kein Anteilinhaber gezwungen werden darf, Vermögenswerte anzunehmen, bezüglich derer eine Verbindlichkeit besteht. Ein Anteilinhaber kann vom Liquidator verlangen, dass er statt der Übertragung von Vermögenswerten *in natura* deren Verkauf veranlasst und ihm den Nettoerlös auszahlt.

- (p) **Pflichtanteile.** Die Gründungsurkunde sieht für Verwaltungsratsmitglieder keine Pflichtanteile vor.

Anteile von Verwaltungsratsmitgliedern

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder (bzw. die Gesellschaften, in denen sie in leitender Funktion oder als Angestellte aktiv sind, einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft) sind zur Zeichnung von Fondsanteilen berechtigt. Ihre Zeichnungsanträge sind allen anderen Zeichnungsanträgen gleichberechtigt.
- (b) Zum Datum dieses Prospekts besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben worden sind, erworben werden sollen, veräußert worden sind oder an die Gesellschaft ausgegeben worden sind, und mit Ausnahme der nachstehend unter (c) angegebenen Interessen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an Geschäften oder Vereinbarungen, die zum Datum dieses Prospekt fortbestehen, die nach ihrer Natur und ihren Bedingungen ungewöhnlich oder im Verhältnis zum Geschäft der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- (c) David Burnett ist Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und Partner der Anlageverwaltungsgesellschaft. Biographische Angaben finden sich im Abschnitt „Verwaltungsrat der Gesellschaft“.

Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge wurden außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft geschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

- (a) **Der Verwahrstellenvertrag** vom 28. September 2012 (ursprünglich als Depotvertrag geschlossen) zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (einschließlich aller Erweiterungen und Anpassungen durch den Verwahrstellenvertrag vom 29. September 2016), dem zufolge die Verwahrstelle vorbehaltlich der allgemeinen Beaufsichtigung durch den Verwaltungsrat zur Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft bestellt wurde. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 180 Tagen (oder bei schriftlicher Vereinbarung zwischen Parteien auch mit kürzerer Frist) schriftlich gekündigt werden, unter bestimmten Umständen auch fristlos durch schriftliche Mitteilung, z.B. im Falle der Insolvenz einer der Parteien oder einer wesentlichen Vertragsverletzung, die trotz entsprechender Aufforderung nicht behoben wurde, ferner bei nachweislichen Betrugsversuchen einer Partei oder falls die Weiterführung des Verwahrstellenvertrags gegen geltendes Recht verstoßen sollte, unter dem Vorbehalt, dass die Verwahrstelle so lange weiter als Verwahrstelle tätig ist, bis von der Gesellschaft ein von der Zentralbank genehmigter

Nachfolger bestellt oder die Zulassung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle ist befugt, bestimmte Pflichten zu delegieren. Ihre Haftung bleibt jedoch davon unberührt, dass sie Dritten die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise anvertraut hat. Der Vertrag besagt, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle und ihre Geschäftsführer, Führungskräfte und Angestellten aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds entschädigt und gegenüber sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos hält, die im Kontext der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung vertraglicher Pflichten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags gegen die Verwahrstelle geltend gemacht werden oder dieser entstehen. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die ihr (oder einem Dritten, an den die Verwahrung der Instrumente gemäß Regulation 34(4) (a) der Vorschriften delegiert wurde) anvertraut wurden. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der betreffende Verlust die Folge externer Ereignisse ist, die sich nachvollziehbar ihrer Kontrolle entziehen und deren Auswirkungen trotz aller zumutbarer Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können;

- (b) **Der Anlageverwaltungsvertrag** vom 5. September 2001 zwischen der Gesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft (in seiner jeweils gültigen Fassung). Dieser Vertrag bestimmt, dass die Bestellung der Anlageverwaltungsgesellschaft so lange fortbesteht, bis sie von einer der beiden Parteien gegenüber der anderen schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen schriftlich durch Mitteilung einer der beiden Parteien an die andere fristlos gekündigt werden kann. Dieser Vertrag enthält bestimmte Zusagen der Schadloshaltung zugunsten der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung vertraglicher Pflichten im Rahmen des Anlagerverwaltungsvertrages, die Betrug, Böswilligkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Nachlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben ausschließen.
- (c) **Der Verwaltungsvertrag** vom 28. September 2012 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter, der bestellt wurde, um vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwaltungsvertrages unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats die Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden, unter bestimmten Umständen auch fristlos durch schriftliche Mitteilung, z.B. im Falle der Insolvenz einer der Parteien oder einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, die trotz entsprechender Aufforderung nicht behoben wurde, oder falls die anhaltende Erfüllung des Verwaltungsvertrags aus beliebigen Gründen gegen gesetzliche Vorgaben verstößt. Der Verwaltungsvertrag besagt, dass die Gesellschaft den Verwalter, seine Führungskräfte und Angestellten entschädigt und gegenüber sämtlichen Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen, Kosten, Schadenersatzforderungen, Strafzahlungen, Geldbußen oder Aufwendungen, einschließlich Rechts- und Beratungskosten schadlos hält, die im Kontext der Erfüllung vertraglicher Pflichten gegen den Verwalter, seine Führungskräfte oder Angestellten geltend gemacht werden oder diesen entstehen, ausgenommen in Fällen von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung durch den Verwalter, seine Führungskräfte oder Angestellten.

- (d) **Der Vertriebsvertrag** vom 9. Februar 2004 zwischen der Gesellschaft und TT International. Der Vertriebsvertrag bestimmt, dass die Bestellung von TT International so lange fortbesteht, bis sie von einer der Parteien gegenüber der anderen schriftlich mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen (beispielsweise die Insolvenz einer Vertragspartei oder eine andauernde Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten trotz Anmahnung) schriftlich durch Mitteilung einer der Parteien an die andere fristlos gekündigt werden kann. Dieser Vertrag enthält bestimmte Zusagen der Schadloshaltung zugunsten von TT International, die Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Betrug oder vorsätzliche Nichterfüllung seitens TT International bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten ausschließen.

Nähere Angaben über relevante gegebenenfalls wesentliche Verträge in Bezug auf einen Fonds finden sich in der jeweiligen Ergänzung.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, des Prospekts, der wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) und – nach deren Veröffentlichung – der regelmäßigen Berichte und Abschlüsse sind bei der Gesellschaft bzw. der Anlageverwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenfrei erhältlich. Die Dokumente sind außerdem verfügbar unter www.ttint.com

Gemäß Punkt 9.4 des Collective Investment Schemes Sourcebook der Finanzaufsicht werden die Aufzeichnungen und Unterlagen des Fonds am Sitz der TT International, 62 Threadneedle Street, London, EC2R 8HP, Vereinigtes Königreich, geführt. Dazu gehören die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, die Gründungsdokumente der Gesellschaft, die wesentlichen Informationen für den Anleger, der Prospekt und die Ergänzungen sowie die jüngsten jährlichen und halbjährlichen Anlageberichte.

Personen, die im Vereinigten Königreich eine Beschwerde gegen den Betrieb der Gesellschaften oder einen Fonds vorbringen möchten, werden zur Weiterleitung an die Gesellschaft an die Fazilitätsstelle verwiesen.

Die Gesellschaft kann weitere Berichte veröffentlichen (beispielsweise Kennzahlen zur Wertentwicklung, Risikokennzahlen oder allgemeine Portfolioinformationen), ferner Rechnungslegungsunterlagen für aktuelle oder interessierte Anleger, jeweils auf Anfrage und (im Ermessen der Gesellschaft) nach Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung.

Vergütungspolitik

Unter Berücksichtigung der internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der Gesellschaft haben die Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütungspolitik (die **Vergütungspolitik**) eingeführt, die gewährleisten soll, dass sich Interessenkonflikte jederzeit angemessen steuern lassen. Die Vergütungspolitik trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, die Risiken im Hinblick auf das Risikomanagement und die Risikopositionen auszurichten und mit der Geschäftsstrategie, den Zielsetzungen und den Interessen der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Der Verwaltungsrat hält die Vergütungspolitik und die Praxis der Verwaltungsratsmitglieder, die wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben können, für mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, fördert dieses und unterstützt keine Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Gesellschaft nicht vereinbar wären. Die Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft wurden so gestaltet, dass sie mit den Anforderungen der Vorschriften und den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie und der AIFMD vereinbar sind. Die Gesellschaft hat keine Mitarbeiter, denen eine Vergütung gezahlt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten gemäß diesem Prospekt eine feste Gebühr. Es gibt keine variablen Vergütungsbestandteile, die auf der Grundlage von Leistungskriterien gewährt werden. Etwaige variable Bestandteile in Vergütungsvereinbarungen stehen in Übereinstimmung mit den Vorschriften.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft unterliegt dem Vergütungskodex der FCA und besitzt entsprechend eine Vergütungspolitik, die der Steuerung von Interessenkonflikten dient.

Die Vergütungen, die die Gesellschaft im Geschäftsjahr an ihre identifizierten Mitarbeiter zahlt, werden in ihrem geprüften Jahresbericht offengelegt. Ebenso muss auch der Gesamtbetrag der Vergütungen der Führungskräfte, das heißt der Verwaltungsratsmitglieder, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, aufgeschlüsselt werden.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, so unter anderem die Berechnung der Vergütung und der Altersversorgungsleistungen, sowie die Namen der Personen, die für die Zuerkennung der Vergütung und Altersversorgungsleistungen zuständig sind, sind unter www.ttint.com erhältlich. Eine Druckversion der Vergütungspolitik wird auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

ANHANG I

MÄRKTE

Vorbehaltlich der durch die Zentralbank definierten Bedingungen und mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere wird die Gesellschaft nur in Wertpapieren investieren, die an den folgenden Wertpapierbörsen und geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (geregelt, regelmäßiger Handel, anerkannt und für das Publikum offen). Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der zulässigen Wertpapierbörsen oder Märkte.

(a) ohne Einschränkung an jeder Wertpapierbörse, die:

- in einem Mitgliedsstaat gelegen ist; oder
- in einem EWR-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme von Liechtenstein) gelegen ist; oder
- in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika gelegen ist; oder

(b) ohne Einschränkung an jeder der in der folgenden Liste enthaltenen Wertpapierbörsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires;
Argentinien	Bolsa de Comercio de Cordoba;
Argentinien	Mercado Abierto Electronico S.A.;
Bahrain	Bahrain Stock Exchange;
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange;
Bermuda	Bermuda Stock Exchange;
Botswana	Botswana Stock Exchange;
Brasilien	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro;
Brasilien	Bolsa de Valores de Sao Paulo;
Chile	La Bolsa Electronica de Chile;
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago;
China	Shanghai Securities Exchange;
China	Shenzhen Stock Exchange;
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia;
Kroatien	Zagreb Stock Exchange;
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange;
Ghana	Ghana Stock Exchange;
Indien	Bangalore Stock Exchange;
Indien	Calcutta Stock Exchange;
Indien	Delhi Stock Exchange;
Indien	The Stock Exchange, Mumbai;
Indien	National Stock Exchange of India;
Indonesien	Jakarta Stock Exchange;

Israel	Tel Aviv Stock Exchange;
Jordanien	Amman Stock Exchange;
Kasachstan (Republik)	Kazakhstan Stock Exchange;
Kenia	Nairobi Stock Exchange;
Korea	Korea Stock Exchange;
Korea	KOSDAQ;
Kuwait	Kuwait Stock Exchange;
Malaysia	Bursa Malaysia;
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius;
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca;
Namibia	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	Nigerian Stock Exchange;
Oman	Muscat Securities Market;
Pakistan	Islamabad Stock Exchange;
Pakistan	Karachi Stock Exchange;
Pakistan	Lahore Stock Exchange;
Peru	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	Philippine Stock Exchange;
Katar	Doha Securities Market;
Russische Föderation	Moscow Stock Exchange;
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange;
Serbien	Belgrade Stock Exchange;
Singapur	Singapore Exchange;
Südafrika	JSE Securities Exchange;
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange;
Taiwan (Republik China)	Taiwan Stock Exchange Corporation;
Taiwan (Republik China)	Gre Tai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand;
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis ;
Türkei	Istanbul Stock Exchange;
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange;
VAE	Dubai International Financial Exchange ;
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo;
Vietnam	Ho Chi Minh City Securities Trading Centre;
Sambia	Lusaka Stock Exchange;

(c) jeder der nachstehenden Märkte:

in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Derivatemärkte

der von der International Capital Market Association organisierte Markt

(i) der Markt, der von Banken und sonstigen Institutionen betrieben wird, die von der Finanzaufsicht (FCA) beaufsichtigt sind und den Bestimmungen des Inter- Professional Conduct des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) der Markt für Nicht-Anlageprodukte, der den im Non Investment Products Code enthaltenen Richtlinien unterliegt, die die Teilnehmer des London Market einschließlich der FCA und der Bank of England aufgestellt haben

der von durch die Federal Reserve Bank of New York und die U.S. Securities and Exchange Commission beaufsichtigten Primärhändlern betriebene Markt für Wertpapiere der US-Regierung

der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers beaufsichtigt werden (und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, vom Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden), betriebene Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten

die NASDAQ Stock Market LLC

Gretai Market

Chicago Board of Trade

Chicago Mercantile Exchange

der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in Japan

der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen

der französische Markt für „Titres de créance négociables“ (Freiverkehrsmarkt für begebare Schuldinstrumente)

- (d) für börsengehandelte Derivate außerdem jeder Markt oder jede Wertpapierbörse, an der solche Kontrakte erworben oder verkauft werden können und die geregelt sind, die einen regelmäßigen Handel ermöglichen, die anerkannt und für das Publikum offen sind und die (i) in einem EWR-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Liechtensteins) oder (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Mexiko, Brasilien, Russland, der Türkei, Südafrika, Ungarn, China, Korea, Taiwan, Malaysia, Indien, Thailand, Indonesien, Singapur oder den Philippinen gelegen sind, (iii) die Channel Islands Stock Exchange oder (iv) vorstehend aufgeführt sind.

ANHANG II

DEFINITION VON „US-PERSON“ UND „MELDEPFLICHTIGE US-PERSON“

Als „US-Person“ im Sinne dieses Prospekts gelten Personen, die in eine der folgenden Kategorien fallen: (a) Personen, die nach der Definition in Rule 902 in Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (der „1933 Act“) als „US-Person“ gelten, oder (b) Personen, die von der Definition als „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgeschlossen sind. Es wird klargestellt, dass nur diejenigen Personen von der vorstehenden Definition von „US-Person“ ausgeschlossen sind, die nicht die Definitionen von „US-Person“ gemäß Rule 902 erfüllen und nach Maßgabe von Rule 4.7 CFTC als „Nicht-US-Person“ gelten.

Definition von „US-Person“ gemäß Regulation S

1. Nach Maßgabe von Rule 902 in Regulation S des 1933 Act bezeichnet „US-Person“:
 - (i) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
 - (ii) alle Personengesellschaften und Unternehmen, die nach US-Recht gegründet oder eingetragen sind;
 - (iii) alle Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - (iv) alle Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist;
 - (v) alle Niederlassungen und Geschäftsstellen von Nicht-US-Einrichtungen in den USA;
 - (vi) alle Konten ohne Entscheidungsbefugnis oder ähnliche Konten (ausgenommen Nachlassvermögen und Trusts), die durch einen Händler oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt werden;
 - (vii) alle Konten mit Entscheidungsbefugnis oder ähnliche Konten (ausgenommen Nachlassvermögen und Trusts), die durch einen Händler oder Treuhänder geführt werden, der in den USA gegründet oder eingetragen oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist; oder
 - (viii) Personengesellschaften oder Unternehmen, wenn:
 - a) sie nach US-Recht oder dem Recht eines US-Hoheitsgebiets gegründet oder eingetragen sind; und
 - b) sie ursprünglich durch eine US-Person mit dem Ziel von Wertpapieranlagen gegründet wurden, die nicht durch den Act abgedeckt sind, ausgenommen in Fällen, in denen eine Gründung oder Eintragung erfolgt ist und sie sich im Eigentum zugelassener Anleger befinden (gemäß Definition in Rule 501(a) des Acts), sofern es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts handelt.
2. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in (1) gelten Konten mit Entscheidungsbefugnis oder ähnliche Konten (ausgenommen Nachlassvermögen und Trusts), die durch einen Händler oder Treuhänder geführt werden, der in den USA gegründet oder eingetragen oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht als „US-

Person“.

3. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in (1) gelten Nachlassvermögen, bei denen ein professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter fungiert, der eine US-Person ist, nicht als „US-Person“, wenn:
 - (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögenswerte des Nachlassvermögens allein oder teilweise entscheidungsbefugt ist; und
 - (ii) das Nachlassvermögen nicht US-Recht unterliegt.
4. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in (1) gelten Trusts, bei denen ein professioneller Vermögensverwalter, der eine US-Person ist, als Treuhänder fungiert, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögenswerte des Trusts allein oder teilweise entscheidungsbefugt ist und kein Begünstigter des Trusts (und kein Gründer, bei widerruflichen Trusts) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in (1) gelten Sozialpläne für Mitarbeiter, die nicht nach US-Recht und im Einklang mit den üblichen Praktiken und Dokumentationspflichten des betreffenden Landes etabliert und verwaltet werden, nicht als US-Person.
6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in (1) gelten außerhalb der USA gelegene Niederlassungen und Geschäftsstellen von US-Personen nicht als US-Person, wenn:
 - (i) die betreffende Niederlassung oder Geschäftsstelle auf der Basis zulässiger Geschäftsgründe operiert; und
 - (ii) die betreffende Niederlassung oder Geschäftsstelle im Versicherungs- oder Bankensektor aktiv ist und am jeweiligen Standort ordnungsgemäß reguliert wird.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie deren Niederlassungen, verbundene und assoziierte Gesellschaften und Pensionspläne sowie alle ähnlichen internationalen Organisationen und deren Niederlassungen, verbundene und assoziierte Gesellschaften und Pensionspläne gelten nicht als „US-Person“.
8. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen in (1) kann sich der Status einzelner Organisationen, die auf der Grundlage der Einschätzung der SEC oder ihrer Mitarbeiter von der unter (1) angegebenen Definition von „US-Person“ ausgenommen sind, von Zeit zu Zeit ändern, basierend auf neuen oder angepassten Gesetzen oder Vorschriften oder der neuen Auslegung durch Gerichte oder Behörden.

Definition von „ansässig“ im Sinne von Regulation S

Im Sinne der unter (1) spezifizierten Definition von „US-Person“ für natürliche Personen gelten natürliche Personen als ansässig in den USA, wenn die betreffende Person (i) eine vom US Immigration and Naturalization Service ausgestellte Alien Registration Card („Green

Card“) besitzt oder (ii) eine erhebliche Anwesenheit nachweisen kann („Substantial Presence Test“). Eine erhebliche Anwesenheit innerhalb eines Kalenderjahres gilt allgemein als nachgewiesen, wenn (i) die sich betreffende Person im fraglichen Jahr an mindestens 31 Tagen in den USA aufgehalten hat und (ii) die Summe der Tage, an denen sich die betreffende Person im laufenden Jahr in den USA aufgehalten hat, plus 1/3 der Zahl der Tage mit Aufenthalt in den USA im Folgejahr, plus 1/6 der Zahl der Tage mit Aufenthalt in den USA im übernächsten Jahr mindestens 180 Tage ergibt.

Definition von „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 CFTC

Rule 4.7 der U.S. Commodity Exchange Act Regulations besagt derzeit, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten: (a) Natürliche Personen, die nicht in den USA ansässig sind; (b) Personengesellschaften, Unternehmen oder sonstige Organisationen (ausgenommen solche, die vorwiegend passiven Anlagen dienen), die nicht nach US-Recht organisiert sind und ihren Sitz außerhalb des US-Hoheitsgebiets haben; (c) Nachlassvermögen und Trusts deren Erträge unabhängig von der Quelle nicht der US-Ertragsteuer unterliegen; (d) Organisationen, die vorwiegend zum Zwecke passiver Anlagen erstellt wurden, wie beispielsweise Pools, Anlagegesellschaften oder sonstige Organisationen, sofern Nicht-US-Personen (oder von auf sonstige Weise qualifizierte Personen gemäß Definition in Rule 4.7(a) CFTC) mit ihren Anteilen insgesamt weniger als 10 % der wirtschaftlichen Eigentumsrechte an der betreffenden Organisation auf sich vereinen, und sofern die betreffende Organisation nicht vorrangig geschaffen wurde, um Anlagen für Personen zu erleichtern, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, jeweils für Pools, deren Betreiber von gewissen Anforderungen der CFTC ausgenommen sind, da ihre Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und (e) Pensionspläne für Mitarbeiter, Führungskräfte oder Direktoren von Organisationen, die ihren Sitz außerhalb der USA haben und dort rechtlich organisiert sind.

Definition von „Meldepflichtige US-Person“

1. „Meldepflichtige US-Person“ bezeichnet (i) US-Steuerzahler, die nicht als steuerbefreit gelten, oder (ii) „passive US-gesteuerte ausländische Rechtsträger“ (Passive U.S. Controlled Foreign Entity).
2. „US-Steuerzahler“ bezeichnet:
 - (i) US-Bürger oder in den USA lebende Ausländer (gemäß Definition im Sinne der US-Einkommensteuer);
 - (ii) Rechtseinheiten, die im Sinne der US-Bundessteuer als Personengesellschaft oder Unternehmen gelten und in einem Bundesstaat der USA oder nach US-Recht gegründet und organisiert wurden (einschließlich des District of Columbia);
 - (iii) Nachlassvermögen, deren Erträge (ungeachtet der Quelle) der US-Ertragsteuer unterliegen; und
 - (iv) Trusts, deren Verwaltung einem US-Gericht unterstellt wurde und bei denen alle wesentlichen Entscheidungen der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen.

Anleger, die nicht als „US-Person“ gemäß Regulation S und als „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 CFTC gelten, können in Abhängigkeit von den individuellen Umständen dennoch

als „US-Steuerzahler“ gelten.

3. „Steuerbefreiter US-Steuerzahler“ bezeichnet US-Steuerzahler, die zu den Folgenden zählen: (i) Unternehmen, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) Unternehmen, die der gleichen erweiterten verbundenen Gruppe angehören, gemäß Definition in Section 1471(e)(2) des Code, als Unternehmen gemäß Beschreibung in Clause (i); (iii) die USA und alle von diesen zu 100 % kontrollierten Behörden und Einrichtungen; (iv) alle US-Bundesstaaten, alle US-Gebiete sowie deren politische Unterteilungen und alle von diesen zu 100 % kontrollierten Behörden und Einrichtungen; (v) alle gemäß Section 501(a) steuerbefreiten Organisationen und individuelle Pensionspläne gemäß Section 7701(a)(37) des Code; (vi) alle Banken gemäß Definition in Section 581 des Code; (vii) alle Immobilien-Anlagefonds gemäß Definition in Section 856 des Code; (viii) alle regulierten Anlagegesellschaften gemäß Definition in Section 851 des Code und alle im Rahmen des 1940 Act bei der SEC registrierten Einrichtungen; (ix) alle Common Trust Funds gemäß Definition in Section 584(a) des Code; (x) alle gemäß Section 664(c) des Code steuerbefreiten Trusts; (xi) Wertpapier-, Rohstoff- oder Derivathändler (einschließlich Notional Principal Contracts, Futures, Forwards und Optionen), die nach US-Bundesrecht oder US-Bundesstaatenrecht entsprechend eingetragen sind; oder (xii) Broker gemäß Definition in Section 6045(c) des Code.

4. „Passive US-gesteuerte ausländische Rechtsträger“ bezeichnet alle Organisationen, die keine US-Steuerzahler oder Finanzinstitute sind und die eine oder mehrere „kontrollierende US-Personen“ als Anteilseigner haben, die im Sinne der FATCA-Bestimmungen als „passive ausländische Nicht-Finanzorganisation“ gelten. Zu diesem Zweck bezeichnet eine kontrollierende US-Person eine natürliche Person, die US-Steuerzahler ist und Kontrolle über eine Rechtseinheit ausübt. Im Falle eines Trusts bezeichnet der Begriff den Gründer, die Trustees, den Protector (soweit zutreffend), die Begünstigten oder die Klasse von Begünstigten sowie alle anderen natürlichen Personen, die in letzter Instanz Kontrolle über den Trust ausüben. Bei rechtlichen Konstrukten, die keinen Trust darstellen, bezeichnet der Begriff entsprechenden Personen in vergleichbaren Positionen.

ANHANG III

UNTERVERWAHRSTELLEN

Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen.

Die globale Unterverwahrstelle der Verwahrstelle hat in den nachstehend aufgeführten Märkten die folgenden Gesellschaften zu Unterverwahrstellen bestellt. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und wird vom Verwalter oder der Verwahrstelle auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Verwahrstelle rechnet nicht damit, dass die Beauftragung der Northern Trust Company oder einer der nachstehend angegebenen Unterverwahrstellen zu Interessenkonflikten führt. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat der Gesellschaft informieren.

	Land	Unterverwahrstelle
1	Argentinien*	Citibank, N.A.
2	Australien	HSBC Bank Australia Limited
3	Österreich	UniCredit Bank Austria AG
4	Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
5	Bangladesch	Standard Chartered Bank
6	Belgien	Deutsche Bank AG
7	Benin	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
8	Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
9	Föderation Bosnien und Herzegowina	Raiffeisen Bank International AG
10	Bosnien und Herzegowina - Republika Srpska	Raiffeisen Bank International AG
11	Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
12	Brasilien	Citibank, N.A.
13	Bulgarien	Citibank Europe plc
14	Burkina Faso	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
15	Einlagenzertifikate in USD****	Deutsche Bank AG, London Branch
16a	Kanada	The Northern Trust Company, Kanada
16b	Kanada**	Royal Bank of Canada
17	Chile	Banco de Chile
18	China A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
19	China B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
20	Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
21	Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
22	Kroatien	UniCredit Bank Austria AG
23	Zypern	Citibank Europe plc, Greece Branch

24	Tschechien	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
25	Dänemark	Nordea Bank Danmark A/S
26	Ägypten	Citibank, N.A.
27	Estland	Swedbank AS
28	Euroclear Bank***	Euroclear Bank S.A./N.V.
29	Finnland	Nordea Bank Finland plc
30	Frankreich	Deutsche Bank AG
31	Deutschland	Deutsche Bank AG
32	Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
33	Griechenland	Citibank Europe plc, Greece Branch
34	Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
35	Sonderverwaltungszone Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
36	Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt
37	Island*	Landsbankinn hf
38	Indien	Citibank, N.A.
39	Indonesien	Standard Chartered Bank
40	Irland	The Northern Trust Company, London
41	Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
42	Italien	Deutsche Bank SpA
43	Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
44	Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
45	Jordanien	Standard Chartered Bank
46	Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
47	Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
48	Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
49	Lettland	Swedbank AS
50	Litauen	AB SEB Bankas
51	Luxemburg***	Euroclear Bank S.A./N.V.
52	Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
53	Mali	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
54	Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
55	Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
56	Marokko	Société Générale Marocaine de Banques
57	Namibia	Standard Bank Namibia Ltd
58	Niederlande	Deutsche Bank AG
59	Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
60	Niger	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
61	Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
62	Norwegen	Nordea Bank Norge ASA

63	Oman	HSBC Bank Oman SAOG
64	Pakistan	Citibank, N.A.
65	Panama	Citibank, N.A., Panama Branch
66	Peru	Citibank del Peru S.A.
67	Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
68	Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
69	Portugal	BNP Paribas Securities Services
70	Katar	HSBC Bank Middle East Limited
71	Rumänien	Citibank Europe plc
72	Russland	AO Citibank
73	Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
74	Senegal	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
75	Serbien	UniCredit Bank Austria AG
76	Singapur	DBS Bank Ltd
77	Slowakei	Citibank Europe plc
78	Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
79	Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
80	Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
81	Spanien	Deutsche Bank SAE
82	Sri Lanka	Standard Chartered Bank
83	Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
84	Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)
85	Schweiz	Credit Suisse AG
86	Taiwan	Bank of Taiwan
87	Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
88	Thailand	Citibank, N.A.
89	Togo	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited
90	Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
91	Türkei	Deutsche Bank A.S.
92	Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
93	Ukraine	PJSC Citibank
94	Vereinigte Arabische Emirates - ADX	HSBC Bank Middle East Limited
95	Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited
96	Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
97	Vereinigtes Königreich	The Northern Trust Company, London
98	Vereinigte Staaten	The Northern Trust Company
99	Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
100	Venezuela	Citibank, N.A.
101	Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd

102	Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc
103	Simbabwe	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited

- * Handel ausgesetzt
- ** Die Royal Bank of Canada ist die Unterverwahrstelle von Northern Trust bei Wertpapieren, die nicht zur Abrechnung über Kanadas Zentralverwahrer zugelassen sind.
- *** Euroclear ist als internationaler Zentralverwahrer (ICSD) klassifiziert, nicht als Unterverwahrstelle.
- **** Deutsche Bank AG gilt für auf US-Dollar lautende Einlagenzertifikate als Zentralverwahrer und wird nicht als Unterverwahrstelle klassifiziert.

TT UK EQUITY FUND

Ergänzung zum Prospekt vom 21. März 2018 für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT UK Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Der Verwaltungsrat der Gesellschaft“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in einem diversifizierten Portfolio anlegt, das in erster Linie aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, die im Vereinigten Königreich gehandelt werden und von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 80 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, die an Börsen gehandelt werden, die im FTSE All Share Index (der „**Referenzindex**“) enthalten sind, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen (nicht mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds) und Wandelschuldverschreibungen, inklusive Schuldtiteln mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ (wobei nicht mehr als 5 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds in solchen Wertpapieren angelegt werden dürfen). Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält. Wohlgemerkt kann dies Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere mit Doppelnotierung umfassen, also solche, die an den im Referenzindex enthaltenen Börsen, aber auch an anderen, in Anhang I des Prospekts aufgeführten Börsen gehandelt werden. Unter diesen Umständen kann es angezeigt sein, in die Aktien oder aktienähnlichen Wertpapiere zu investieren, die nicht an einer im Referenzindex enthaltenen Börse gehandelt werden. Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Im Rahmen der Vorschriften kann der Fonds auch (bis zu 10 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds) indirekt in diese Wertpapiere durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds können in Aktien angelegt werden, die im Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Referenzindex ist ein Index aus Stammaktien von Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben. Zusätzliche Informationen zu den Referenzindizes finden sich auf der folgenden Webseite: <http://www.ftserussell.com/>.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang 1 dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt in überwiegendem Maße eine Bottom-up-Titelauswahl ein, berücksichtigt aber auch Top-down-Faktoren und -Themen. Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht in erster Linie nach unterbewerteten Wertpapieren von Unternehmen, die einen grundlegenden Wandel durchlaufen, der letzten Endes zu Kursanstiegen bei den Wertpapieren führen dürfte. Veränderungen werden vom Markt oftmals fehlbewertet und können mittels einer sorgfältigen Analyse attraktive Gelegenheiten für die Anlageverwaltungsgesellschaft darstellen.

Bei der Portfoliozusammenstellung kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auch auf eine Top-down-Analyse zurückgreifen. Bei Letzterer werden Veränderungen beim Wirtschafts- und Gewinnwachstum, bei den Bewertungen (auf absoluter und relativer Basis), dem Haushaltssaldo, den Leistungsbilanzen und den Realzinsen berücksichtigt. Alle zwei Wochen hält die Anlageverwaltungsgesellschaft eine konzernweite Top-down-Sitzung ab, der alle Anlageteams der Anlageverwaltungsgesellschaft beiwohnen. Dies bietet angesichts der Beiträge regionaler Experten und Diskussionen mit diesen eine hervorragende Gelegenheit, wichtige globale Treiber der Kapitalmärkte zu besprechen. Zwar hat diese Top-down-Analyse keine formale Asset-Allokation zur Folge. Sie hilft der Anlageverwaltungsgesellschaft aber bei der Suche nach Themen, Trends und Sektoren, für die in Bezug auf attraktive Aktienideen möglicherweise eine umfassendere Analyse lohnenswert wäre. Im Rahmen der Top-down-Analyse kommt zur Ermittlung neuer Aktienideen eine Kombination der folgenden Methoden zum Einsatz:

- 1 Umfassendes Know-how des Universums,
- 2 Regelmäßige Gespräche und Treffen mit Unternehmen,
3. Aktien-Screenings zur Ermittlung unterbewerteter Wachstumskandidaten, und
4. Gespräche mit Sell-Side-Brokern

Nachdem potenzielle Aktienideen ermittelt wurden, erfolgt im Rahmen des nachfolgenden systematischen dreistufigen Prozesses eine strenge fundamentale Analyse unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten (Umwelt-, soziale und Governance-Aspekte):

1. Feststellung, dass die Unternehmen im Hinblick auf ihre Substanz und/oder ihre Erträge attraktiv bewertet sind
2. Überprüfung der Anlageargumente: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen, wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens, und zweitens, durch interne Diskussion innerhalb des Anlageverwaltungsteams, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
3. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können, oder ein Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Übersicht der wesentlichen

Einflussfaktoren, einschließlich Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management, leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Derivaten“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden DFI Gebrauch machen: Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -terminkontrakte und Differenzkontrakte. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können in fallenden Märkten Index-Terminkontrakte anstelle von Aktien verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Geldmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen oder ein kostengünstigeres Exposure bei Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erlangen. Optionen werden ausschließlich zur Absicherung bestehender Positionen oder auch als kostengünstigere Möglichkeit eingesetzt, ein Engagement in Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erreichen. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich währungsübergreifender Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswerts Differenzkontrakte erworben werden. Die Liquidität bei Differenzkontrakten wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Differenzkontrakte sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktregulierung im

maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Legt der Fonds in Optionen auf Aktienindizes an, müssen diese Indizes den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen und Optionen auf Futures, Indizes und ETFs) Termingeschäfte (Forwards) und Differenzkontrakte (CFDs); sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden FDI eingesetzt: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und CFDs.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portfolio britischer Aktienwerte anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	10%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

Pfund Sterling.

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anders bestimmt, den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilsklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilsklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die Anteilinhaber werden von einer solchen Herabsetzung des Mindestanteilsbestands, der Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen in Kenntnis gesetzt. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstausgabepreis, der Ausgabezeitraum und der Erstausgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteils- klasse	Wäh- rung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstaus- gabepreis	Erstausga- bezeitraum	Ausschüttend/ Thesaurierend	Jährliche Verwaltungs- gebühr	Gesamt kosten- quoten- ober- grenze
		£ 3.000.000	£ 100.000						
Klasse A	Pfund Sterling	£ 3.000.000	£ 100.000	£ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,00 %	1,20 %
Klasse B*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	1,70 %
Klasse C*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,60 %	0,80 %

* Anteile der Klassen B und C sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften verfügbar.

Erstausgabezeitraum – nicht aufgelegte Anteilklassen

In Bezug auf Anteile der Klasse C beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in Anteile der Klasse C anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse C geöffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Während des Erstanlagezeitraums können Anleger Anteile der Klasse C zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf Anteile der Klassen A und B ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter für Zeichnungen zur Verfügung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilkategorie am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt die Klasse C Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilinhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rückkaufsanträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

£ 3.000.000 (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilhaber darüber im Jahresbericht informiert).

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der vorstehend angegebenen Höhe zu entrichten ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klasse C kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klasse C ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B und C dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein von einem Anteilinhaber eingegangener Rückkaufsauftrag dazu führen würde, dass an einem Handelstag mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft werden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt unter „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt
gelesen
werden.

TT CHINA FOCUS FUND

Ergänzung zum Prospekt für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT China Focus Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit haftungs- und vermögensrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Der Verwaltungsrat der Gesellschaft“ im Prospekt genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dem Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren. Eine Anlage im Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (d. h., in Stammaktien und Vorzugsaktien) sowie aus aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, wie etwa:

- aus Einlagenzertifikaten, amerikanischen Hinterlegungszertifikaten (ADR) oder globalen Hinterlegungszertifikaten (GDR),
- aus Partizipationsscheinen auf Einzelaktien oder Indizes („**P-Notes**“), die weiter unten im Abschnitt „Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente“ („**DFI**“) beschrieben sind,
- aus anderen Wertpapieren, deren Basisinstrumente Aktien sind, d. h., Wandelanleihen, und
- aus Optionsscheinen,

die selbst oder deren Basiswerte (i) im MSCI China Index (der „**Index**“) enthalten sind, (ii) an einem Markt notiert sind und (a) ihren eingetragenen Sitz in Ländern haben oder dort domiziliert sind, die im Index enthalten sind oder (b) ihren Sitz zwar nicht in Ländern haben oder dort domiziliert sind, die im Index enthalten sind, jedoch den überwiegenden Teil ihres Geschäfts aus im Index enthaltenen Ländern betreiben.

Der Fonds kann außerdem ein Engagement direkt in China über Stock Connect eingehen, entsprechend der Angabe im Abschnitt „Definitionen“ im Prospekt. Der Fonds wird nicht direkt in China-A-Aktien anlegen.

Der Fonds kann außerdem in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investiert sein, die weltweit notiert sind und die unter Umständen die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung ist, dass sie solide Aussichten für langfristiges Wachstum haben und unter Vermögens- und Ertragsaspekten wertvoll sind, damit der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann außerdem bis zu 10 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts in Schuldtitel mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ anlegen, die durch Unternehmen und Regierungen weltweit emittiert werden. Schuldtitel mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält.

Das Verfahren für die Ermittlung und Auswahl der in Frage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl in Frage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Der Index erfasst die Aktienmarkt-Performance von chinesischen Wertpapieren mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung sowie von ausländischen chinesischen Wertpapieren, die an Börsen in China, Hongkong und im übrigen Ausland gehandelt werden. Weitere Informationen über den Index sind auf der folgenden Website abrufbar: <https://www.msci.com/documents/10199/aa99c3a4-d48b-44ac-8caa-49522caa9021>.

Der Fonds kann Optionen (darunter Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Aktienindizes und ETFs sowie Aktienoptionen) bis zu einem Wert in Höhe von 10 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts kaufen, um sein Anlageziel zu erreichen und ein Engagement in den oben genannten Instrumenten und im Index einzugehen, sowie für die unten beschriebenen Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung. Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, demgemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Stillhalter (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises auszuhändigen. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist ein Kontrakt, demgemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Stillhalter der Verkaufsoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann außerdem Verkaufsoptionen und gedeckte Kaufoptionen verkaufen, um zusätzliche Erlöse für den Fonds zu erzielen.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Im Rahmen der Vorschriften kann der Fonds auch (bis zu 10 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts) indirekt in diese Wertpapiere durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang I dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der in Frage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bedient sich bei der Strukturierung des Portfolios im Wesentlichen einer „von unten nach oben“ („bottom-up“) ausgerichteten Strategie. Sie nutzt daneben auch Ergebnisse aus einem „von oben nach unten“ („top-down“) ausgerichteten Ansatz, um Gebiete mit hohem Risiko herauszufiltern und Sektoren zu identifizieren, die hohe Eintrittsbarrieren, eine solide Cashflow-Generierung, hohe Renditen auf das investierte Kapital und ein fachkundiges Management aufweisen.

Darüber hinaus können die in Frage kommenden Wertpapiere durch die Anlageverwaltungsgesellschaft anhand der Angaben des entsprechenden Emittenten und von Informationen identifiziert werden, die (gegebenenfalls) im Index zur Verfügung stehen, sowie anhand einer Kombination der folgenden Methoden:

1. Bottom-up-Aktienanalyse

Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt an der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Filter für das „Bottom-up-Aktien Screening“ werden auf das Anlageuniversum auf Basis der folgenden, nicht erschöpfenden Liste finanzieller Merkmale angewendet, die aus den geprüften Finanzberichten der Unternehmen ermittelt werden: (i) Cashflow-Generierung, (ii) Solidität der Bilanz und (iii) Ertragskraft und Gewinnwachstum.

- 2. Erfahrung und Kenntnis der Unternehmen in ihrem jeweiligen Markt**
- 3. Analyse der Ergebnisse des Zielunternehmens**
- 4. Top-down-Trends und Ideen**

Im Rahmen des Researchs und während der Portfoliostrukturierung verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft gesamtwirtschaftliche Makro-Themen, um Anlageideen zu generieren und Risiken zu managen. So führen globale Trends zur Digitalisierung beispielsweise zu einem steigenden Verbrauch von Daten und Geräten zur Ideengenerierung. Gleichzeitig hat der globale Trend zur Digitalisierung Risiken für die Cybersicherheit, den Schutz personenbezogener Daten und Änderungen in bestehenden Branchenstrukturen geschaffen. In diesem konkreten Beispiel erhielt der Portfoliomanager die Idee, nach börsennotierten Herstellern von Gerätekomponenten oder nach einem Unternehmen für Cybersicherheit Ausschau zu halten.

5. Zusammenarbeit mit anderen innerhalb des Anlageverwaltungsteams, die andere Produkte und Regionen verwalten und untersuchen, und
6. Einbindung von Brokern der Verkäuferseite und externen Research-Anbietern.

Nachdem die in Frage kommenden Wertpapiere (einschließlich nicht börsennotierter oder nicht im Index vorhandener Wertpapiere) identifiziert sind, können diejenigen Wertpapiere durch die Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen des folgenden strengen und systematischen dreistufigen Prozesses ausgewählt werden:

1. Feststellung, dass die Unternehmen im Hinblick auf ihre Substanz und/oder ihre Erträge attraktiv bewertet sind
2. Überprüfung des Anlagefalles: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen (wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens) und zweitens, durch Diskussion innerhalb des Anlageverwaltungsteams, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
3. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können, oder ein Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Übersicht der wesentlichen Einflussfaktoren, Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Die Anlageverwaltungsgesellschaft strebt mit einer Long-Short-Strategie an, Wertpapiere zu ermitteln, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert (der gegebenenfalls in dem oben beschriebenen Anlageprozess ermittelt wird) gehandelt werden, von dem die Anlageverwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass es sich um einen angemessenen Wert des Wertpapiers auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten handelt, oder dass eine Fehlbewertung vorliegt, auf der Basis statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte).

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt im Abschnitt mit der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ angegeben sind.

Einsatz von Finanzderivaten („DFI“)

Der Fonds kann die folgenden derivativen (abgeleiteten) Finanzinstrumente (DFI) einsetzen: Terminkontrakte (Futures), Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkontrakte (Kassa und auf Termin) sowie Swaps (einschließlich Index- und Währungs-Swaps) für Anlagezwecke, zur Absicherung und für die effiziente Portfolioverwaltung, stets vorbehaltlich der entsprechenden, im Prospekt in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Finanzderivaten“ angegebenen Beschränkungen. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können in fallenden Märkten Index-Terminkontrakte anstelle von Aktien verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Geldmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden für die Absicherung bestehender Positionen oder auch als kostengünstigere Möglichkeit eingesetzt, ein Engagement in Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder in einem Markt zu erreichen. Devisenkontrakte (Kassa und auf Termin) können zur Absicherung, einschließlich einer währungsübergreifenden Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswerts Swaps erworben werden. Die Liquidität bei Swaps wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Swaps sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktvorschriften im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Auf der Grundlage der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz für die Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, mit dem Commitment-Ansatz gemessen, nicht übersteigen.

Wie oben angegeben, kann der Fonds bestimmte DFI für die Anlage in bedeutenderen Aktienindizes einsetzen, wie etwa in den Index, der ein Engagement in den oben genannten Anlageklassen auf effizientere Weise bietet. Diese Finanzindizes müssen die Anforderungen der OGAW-Vorschriften (UCITS Regulations) erfüllen und den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten. Die Jahres- und Halbjahresberichte werden Angaben zum Index bzw. den Indizes, in die investiert wird, enthalten.

Wie oben im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ angegeben, kann der Fonds darüber hinaus in Partizipationsscheine (P-Notes) investieren. Ein Partizipationsschein (P-Note) ist dazu bestimmt, die Performance der zugrunde liegenden Aktien genau abzubilden, sodass der Ertrag für die Anleger normalerweise höher als der Ertrag ist, den sie durch die direkte Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt hätten, und die Anleger werden normalerweise nicht mehr verlieren, als sie durch eine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere verloren hätten. Während Partizipationsscheine technisch als DFI gelten, enthalten sie keine eingebettete Hebelung.

Auf der Grundlage der Anlagerichtlinien des Fonds wendet die Anlageverwaltungsgesellschaft voraussichtlich eine Long-Only-Strategie an, wobei die Möglichkeit besteht, synthetische Short-

Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index-Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps; sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in ein Portfolio anstreben, das hauptsächlich in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere des Index anlegt, und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Im Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Euro oder Pfund Sterling lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen gegen die Basiswährung US-Dollar abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	8%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig bestimmt, den Anteilhabern im Voraus angezeigt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 12.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilsklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilsklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstaussgabepreis und der Erstaussgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteils- klasse	Währung der Anteilsklasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstaus- gabe- preis	Erstausga- bezeitraum	Ausschüttende/ Thesaurierende Anteile	Jährl. Verwaltungs- gebühr	Gesamt- kosten- quoten- ober- grenze
Klasse A1	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse A2							Thesaurierend		
Klasse B1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse B2*							Thesaurierend		
Klasse C1	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse C2							Thesaurierend		
Klasse D1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse D2*							Thesaurierend		
Klasse E1	Pfund Sterling	£3.000.000	£100.000	£3.000.000	£10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse E2							Thesaurierend		
Klasse F1*	Pfund Sterling	£10.000	£10.000	£10.000	£10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse F2*							Thesaurierend		
Klasse G1*	US-Dollar	\$10.000	\$10.000	\$10.000	\$10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse G2*							Thesaurierend		
Klasse H1*	Pfund Sterling	£10.000	£10.000	£10.000	£10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse H2*							Thesaurierend		
Klasse I1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse I2*							Thesaurierend		

* Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G1, G2, H1, H2, I1 und I2 sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften erhältlich.

Erstausgabezeitraum – Nicht aufgelegte Anteilklassen

Außer für Anteile der Klasse A2, die schon aufgelegt ist, beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem anderen früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in eine nicht aufgelegte Klasse anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse geöffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Während des Erstausgabezeitraums können Anleger Anteile noch nicht aufgelegter Klassen zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf Anteile der Klasse A2 ist der Erstausgabezeitraum zu Ende und die Anteilklassen bleiben weiter für Zeichnungen offen und der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen: innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Für Zeichnungsanträge entspricht dies 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt dieses Antrags; frei verfügbare Mittel müssen am Handelstag bis 15:00 Uhr (irischer Zeit) eingegangen sein (oder an einem anderen Tag oder zu einer anderen Uhrzeit, die der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen eventuell festlegt). Andernfalls wird der Antrag am nächsten, auf den Eingang von frei verfügbaren Mitteln folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Anträgen auf Rückkauf oder Rücknahme: üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindest-Nettoinventarwert des Fonds

5.000.000 USD (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilhaber darüber im Jahresbericht informiert).

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der Höhe zu entrichten ist, die in der Tabelle weiter oben angegebenen ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung von Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag fällig und berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, H und I kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr bezogenen Gebühren erlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Erlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, H und I ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B, D, F, G, H und I dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebene Gesamtkostenquote, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B.: die Kosten für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

In dem Maße, wie die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen des Fonds kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer

Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Gründungskosten

Der Fonds hat seine eigenen Gründungskosten und den auf ihn entfallenden Teil der Gründungskosten der Gesellschaft zu tragen.

Die für die Gründung des Fonds anfallenden Kosten haben 25.000 € nicht überschritten. Sie werden durch den Fonds getragen und über die ersten fünf Betriebsjahre des Fonds abgeschrieben (oder über einen kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann).

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige

Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Die Erlöse aus Rückkäufen werden erst gezahlt, nachdem das Original und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Anti-Geldwäsche-Verfahren abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat keinen Anspruch darauf, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt zu lesen.

Verschiedenes

TT International (Hong Kong) Limited fungiert als Unteraanlageverwalter des Fonds.

TT GLOBAL EQUITY FUND

Ergänzung zum Prospekt vom 21. März 2018 für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT Global Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in einem diversifizierten Portfolio anlegt, das in erster Linie aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, die an den im Anhang I des Prospekts aufgeführten globalen Aktienmärkten gehandelt werden und von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 85 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, die an den Börsen der im MSCI ACWI Index (der „**Referenzindex**“) enthaltenen Länder gehandelt werden, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen und festverzinslicher und variabel verzinslicher Wandelschuldverschreibungen, inklusive Anleihen, die von Unternehmen und Staaten weltweit begeben werden. Darüber hinaus können bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien angelegt werden, die im Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse in Russland notiert sind oder gehandelt werden. Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Der Fonds kann ferner anlegen in:

- Partizipationsscheinen („**P-Notes**“) auf Einzelaktien oder Indizes (d. h. von Banken oder Maklern ausgegebenen Schuldtiteln, deren – positive oder negative – Rendite die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Titels oder Index abbildet. Sie ermöglichen die Beteiligung an der Wertentwicklung des Basiswertes ohne dessen Besitz. Sie werden üblicherweise eingesetzt, um ein Engagement an Märkten zu erzielen, auf denen Abrechnungsvereinbarungen schwierig sind); und
- sonstigen Wertpapieren mit Aktien als Basiswerten, d. h. Aktienanleihen (die keine eingebetteten Derivate enthalten) und sog. Fully-funded Aktienswaps,

die oder deren Basiswerte an den globalen Aktienmärkten (im Sinne des Referenzindex, siehe unten) gehandelt werden und nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Der Fonds kann zum Erreichen seines Anlageziels und für ein Engagement in den oben aufgeführten Instrumenten und dem angegebenen Index Terminkontrakte (inklusive Index-Futures) kaufen und verkaufen, auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements wie nachstehend beschrieben. Mit dem Verkauf eines Terminkontrakts verpflichtet sich der Verkäufer, die in dem Kontrakt geforderte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Terminkontrakts verpflichtet sich der Käufer, die in dem Kontrakt geforderte Art von Finanzinstrument in

einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu erwerben und entgegenzunehmen.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Im Rahmen der Vorschriften kann der Fonds auch (bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds) indirekt in diese Wertpapiere durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Referenzindex ist ein Wertpapierindex, der die Aktienmarkt-Performance der globalen Aktienmärkte abbilden soll. Weitere Informationen über diesen Index sind erhältlich auf: http://www.msci.com/products/indexes/country_and_regional/all_country/.

Die Anleihen, in denen der Fonds anlegt, können festverzinslich oder variabel verzinslich und mit einem Rating unter Investment-Grade bewertet sein. Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang 1 dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bedient sich hauptsächlich einer Bottom-up-Titelauswahl, um attraktiv bewertete Wertpapiere hoher Qualität zu ermitteln. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt eine Long-Only-Strategie ein, um Unternehmen über das gesamte Marktkapitalisierungsspektrum (einschließlich mittlere, große und sehr große Unternehmen) hinweg zu ermitteln, die kontinuierlich überdurchschnittliche Renditen erzielen.

Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Zunächst präzisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft das Wertpapieruniversum auf rund 600 globale Unternehmen, die in den vergangenen zehn Jahren in der Lage waren, starke Renditen zu erwirtschaften. Dieses Kernuniversum wird einer Bottom-up-Analyse unterzogen, um unterbewertete Titel zu ermitteln, die im Anschluss mittels einer Kombination aus Bewertungs- und Wachstumskriterien eingestuft werden. Dieser Prozess wird unterstützt durch eine Kombination aus:

1. umfassendem Know-how des Universums,
2. regelmäßigen Gesprächen und Treffen mit Unternehmen,
3. Aktien-Screenings zur Ermittlung unterbewerteter Wachstumskandidaten, und
4. Gesprächen mit Sell-Side-Brokern

Nachdem potenzielle Aktienideen ermittelt wurden, erfolgen im Rahmen der Bewertung des fairen Werts der einzelnen Wertpapiere weitere Analysen, darunter eine Beurteilung der ESG-Faktoren (Umwelt-, soziale und Governance-Aspekte), Markttrends und der relativen Wettbewerbslandschaft.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Derivaten“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden DFI Gebrauch machen: Terminkontrakte (inklusive Index-Futures), Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -termingeschäfte und Aktienswapgeschäfte. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können anstelle des Verkaufs von Anteilen Indexterminkontrakte fallender Märkte verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Barmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden zur Absicherung bestehender Positionen oder auch als kostengünstigere Möglichkeit eingesetzt, ein Engagement in Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erreichen. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich währungsübergreifender Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswertes Swaps erworben werden. Die Liquidität bei Swaps wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Swaps sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktregulierung im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann. Obwohl es möglich ist, Swaps und Terminkontrakte zur Hebelung des Fonds einzusetzen, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft den Fonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie nicht hebeln, es sei denn, die Fremdverschuldung ist in Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, Terminkontrakte und Optionen eingebettet.

Zudem können P-Notes als Derivatkontrakte strukturiert sein, deren Wert sich aus zugrunde liegenden Aktien ergibt und die daher einen eingebetteten Hebel aufweisen können. Ein Partizipationsschein (P-Note) ist dazu bestimmt, die Performance der zugrunde liegenden Aktien genau abzubilden, sodass der Ertrag/Verlust für die Anleger in der Regel nicht höher ist als der Ertrag/Verlust, den sie durch die direkte Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt/erlitten hätten. Partizipationsscheine gelten zwar technisch als DFI, enthalten aber keine eingebettete Hebelung.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im

Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Legt der Fonds in Optionen auf Aktienindizes an, müssen diese Indizes den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Die Optionsscheine und Wandelanleihen, in die der Fonds investiert, können eingebettete Derivate und/oder Hebel enthalten.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index-Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps; sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portfolio globaler Aktienwerte anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine hohe Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Im Fonds gibt es jedoch auch Anteilklassen, die auf Euro und Pfund Sterling lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen gegen die Basiswährung US-Dollar abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	8%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig bestimmt, den Anteilhabern im Voraus angezeigt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 12.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den

Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die Anteilinhaber werden von einer solchen Herabsetzung des Mindestanteilsbestands, der Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen in Kenntnis gesetzt. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstaussgabepreis und der Erstaussgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstaussgabe- preis	Erstaussgabe- zeitraum	Ausschüttend/ Thesaurierend	Jährliche Verwal- tungs- gebühr	Gesamt kosten- quoten- ober- grenze
Klasse A1	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse A2							Ausschüttend		
Klasse B1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,50 %	2,00 %
*									
Klasse B2*							Ausschüttend		
Klasse C1	Pfund Sterling	£ 3.000.000	£ 100.000	£ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80 %	1,30 %
Klasse C2					£ 10		Thesaurierend		
Klasse D1*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	2,00 %
Klasse D2*							Thesaurierend		

Anteils- klasse	Wahrung der Anteils- klasse	Mindestbetrage fur die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstausgabe- preis	Erstausgabe- zeitraum	Ausschuttend/ Thesaurierend	Jahrliche Verwal- tungs- gebuhr	Gesamt kosten- quoten- ober- grenze
Klasse E1*	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	€10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse E2							Ausschuttend		
Klasse F1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,50 %	2,00 %
Klasse F2*							Ausschuttend		
Klasse G1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse G2*							Ausschuttend		
Klasse H1*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse H2*							Ausschuttend		

Anteils- klasse	Wahrung der Anteils- klasse	Mindestbetrage fur die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstausgabe- preis	Erstausgabe- zeitraum	Ausschuttend/ Thesaurierend	Jahrliche Verwal- tungs- gebuhr	Gesamt kosten- quoten- ober- grenze
		€10.000	€10.000						
Klasse I1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse I2*							Ausschuttend		

* Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G1, G2, H1, H2, I1 und I2 sind nur uber die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften verfugbar.

Der Erstausgabezeitraum kann vom Verwaltungsrat verkurzt oder verlangert werden. Diesbezugliche anderungen werden der Zentralbank mitgeteilt. Nach dem Erstausgabezeitraum werden Anteile laufend zur Zeichnung zur Verfugung stehen.

Erstausgabezeitraum – Nicht aufgelegte Anteilsklassen

Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen A1, A2 und C1, die bereits aufgelegt wurden, beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschaftstag nach dem Datum dieser Erganzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was fruher eintritt, oder (iii) an einem fruheren oder spateren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in eine nicht aufgelegte Klasse anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse geoffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilsklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Anleger konnen nicht aufgelegte Anteilsklassen zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf die Anteile der Klassen A1, A2 und C1 ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter fur Zeichnungen zur Verfugung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilinhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag)

eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rückkaufsanträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

\$ 2.500.000 (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilinhaber darüber im Jahresbericht informiert).

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der vorstehend angegebenen Höhe zu entrichten ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G1, G2, H1, H2, I1 und I2 kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G1, G2, H1, H2, I1 und I2 ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G1, G2, H1, H2, I1 und I2 dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der

Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt und sich jährlich auf mindestens 10.000 USD beläuft (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt und sich jährlich auf mindestens 39.000 USD beläuft (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen

(gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fondshaben 30.472,01 € nicht überschritten und werden über die ersten fünf Jahre des Betriebs des Fonds (oder denjenigen kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen festlegen kann) abgeschrieben.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das bei der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in ordnungsgemäß unterzeichneter Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-

Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt unter „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt zu lesen.

TT EUROPE EX-UK EQUITY FUND

**Ergänzung zum Prospekt vom 21. März 2018
für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC**

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT Europe Ex-UK Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in einem diversifizierten Portfolio anlegt, das in erster Linie aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, die in Europa mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs gehandelt werden und von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, die an den Börsen der im MSCI Europe Ex-UK Index (der „**Referenzindex**“) enthaltenen Länder gehandelt werden, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen (nicht mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds) und Wandelschuldverschreibungen, inklusive Schuldtiteln mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ (wobei insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds in solchen Schuldtiteln angelegt werden dürfen). Darüber hinaus können bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien angelegt werden, die im Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse in Russland notiert sind oder gehandelt werden. Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von den oben beschriebenen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Der Fonds kann auch (bis zu 10 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts) indirekt in diesen Wertpapieren durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die die Vorschriften erfüllen.

Der Referenzindex ist ein Index für Wertpapiere aus bestimmten europäischen Industrieländern ohne das Vereinigte Königreich. Zusätzliche Informationen zum Referenzindex finden sich auf der folgenden Webseite: <https://www.msci.com/documents/10199/aa99c3a4-d48b-44ac-8caa-49522caa9021>.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang 1 dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt in überwiegendem Maße eine Bottom-up-Titelauswahl ein, berücksichtigt aber auch Top-down-Faktoren und -Themen. Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht in erster Linie nach unterbewerteten Wertpapieren von Unternehmen, die einen grundlegenden

Wandel durchlaufen, der letzten Endes zu Kursanstiegen bei den Wertpapieren führen dürfte. Veränderungen werden vom Markt oftmals fehlbewertet und können mittels einer sorgfältigen Analyse attraktive Gelegenheiten für die Anlageverwaltungsgesellschaft darstellen.

Bei der Portfoliozusammenstellung greift die Anlageverwaltungsgesellschaft auch auf eine Top-down-Analyse zurück. Bei Letzterer werden Veränderungen beim Wirtschafts- und Gewinnwachstum, bei den Bewertungen (auf absoluter und relativer Basis), dem Haushaltssaldo, den Leistungsbilanzen und den Realzinsen berücksichtigt. Alle zwei Wochen hält die Anlageverwaltungsgesellschaft eine konzernweite Top-down-Sitzung ab, der alle Anlageteams der Anlageverwaltungsgesellschaft beiwohnen. Dies bietet angesichts der Beiträge regionaler Experten eine hervorragende Gelegenheit, wichtige globale Treiber der Kapitalmärkte zu besprechen. Zwar hat diese Top-down-Analyse keine formale Asset-Allokation zur Folge. Sie hilft der Anlageverwaltungsgesellschaft aber bei der Suche nach Themen, Trends und Sektoren, für die in Bezug auf attraktive Aktienideen möglicherweise eine umfassendere Analyse lohnenswert wäre.

Im Rahmen der Top-down-Analyse kommt zur Ermittlung neuer Aktienideen eine Kombination der folgenden Methoden zum Einsatz: -

1. Umfassendes Know-how des Universums,
2. Regelmäßige Gespräche und Treffen mit Unternehmen,
3. Aktien-Screenings zur Ermittlung unterbewerteter Wachstumskandidaten, und
4. Gespräche mit Sell-Side-Brokern

Nachdem potenzielle Aktienideen ermittelt wurden, erfolgt im Rahmen des nachfolgenden systematischen dreistufigen Prozesses eine strenge fundamentale Analyse unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten (Umwelt-, soziale und Governance-Aspekte):

1. Feststellung, ob die Unternehmen im Hinblick auf Substanz und/oder Erträge attraktiv bewertet sind
2. Überprüfung der Anlageargumente: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen, wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens, und zweitens, durch interne Diskussion innerhalb des Anlageverwaltungsteams, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
3. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können, oder ein Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Übersicht der wesentlichen Einflussfaktoren, Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Der Fonds darf keine direkten

Short-Positionen eingehen. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von DFI“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden DFI Gebrauch machen: Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -terminkontrakte und Differenzkontrakte. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können in fallenden Märkten Index-Terminkontrakte anstelle von Aktien verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Geldmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen oder ein kostengünstigeres Exposure bei Wertpapieren, die keine Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere darstellen, oder an einem Markt zu erlangen. Darüber hinaus können anstelle des Verkaufs von Anteilen Indexterminkontrakte fallender Märkte verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Barmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden ausschließlich zur Absicherung bestehender Positionen eingesetzt. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich währungsübergreifender Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswerts Differenzkontrakte erworben werden. Die Liquidität bei Differenzkontrakten wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Differenzkontrakte sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktregulierung im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im

Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen und Optionen auf Futures), Termingeschäfte (Forwards) und Differenzkontrakte (CFDs); sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen und Optionen auf Futures), Termingeschäfte (Forwards) und CFDs.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portfolio europäischer Aktienwerte anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Absicherung der Währung der Anteilsklasse

Die Basiswährung des Fonds ist Pfund Sterling. In dem Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Euro und US-Dollar lauten. Mit Ausnahme der Klasse I und der Klasse J beabsichtigt die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro und US-Dollar lautenden Klassen gegen die Basiswährung abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der nicht abgesicherten auf Euro und US-Dollar lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für

den Wert der nicht abgesicherten auf Euro und US-Dollar lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	6%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

Pfund Sterling.

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anders bestimmt, den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstaussgabepreis, der Ausgabezeitraum und der Erstaussgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteilsklasse	Währung der Anteilsklasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindestanteilsbestand	Erstausgabepreis	Erstausgabezeitraum	Ausschüttend/thesaurierend	Jährliche Verwaltungsgebühr	Gesamtkostenquotenobergrenze
Klasse A	Pfund Sterling	£ 3.000.000	£ 100.000	£ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,00 %	1,20 %
Klasse B*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	1,70 %
Klasse C	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,20 %
Klasse D*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,50 %	1,70 %
Klasse E	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,20 %
Klasse F*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,50 %	1,70 %
Klasse G*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	1,70 %
Klasse H*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,60 %	0,80 %
Klasse I	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,00 %	1,20 %
Klasse J*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,50 %	1,70 %
Klasse K*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,60 %	0,80 %
Klasse L*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,60 %	0,80 %
Klasse M	Pfund Sterling	£ 3.000.000	£ 100.000	£ 3.000.000	£ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,20 %

* Anteile der Klassen B, D, F, G, H, J, K und L sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften verfügbar.

Erstausgabezeitraum – nicht aufgelegte Anteilsklassen

Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen A, C, D, E, F und H, die bereits aufgelegt wurden, beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in eine nicht aufgelegte Klasse anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse geöffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilsklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Anleger können nicht aufgelegte Anteilsklassen zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf die Anteile der Klassen A, C, D, E, F und H ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter für Zeichnungen zur Verfügung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilinhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rückkaufsanträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

£ 3.000.000 (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilinhaber darüber im Jahresbericht informiert).

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der vorstehend angegebenen Höhe zu entrichten ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen

der Klassen H, K und L kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen H, K und L ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B, D, F, G, H, J, K und L dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“).

Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls

anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

TT EMERGING MARKETS UNCONSTRAINED FUND

Ergänzung zum Prospekt vom 21. März 2018 für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT Emerging Markets Unconstrained Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren. Eine Anlage im Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in ein diversifiziertes Portfolio anlegt, das aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, z. B. aus

- Einlagenzertifikaten, amerikanischen Hinterlegungszertifikaten (ADR) oder globalen Hinterlegungszertifikaten (GDR),
- Partizipationsscheinen auf Einzelaktien oder Indizes („**P-Notes**“), (d. h. von Banken oder Maklern ausgegebenen Schuldtiteln, deren – positive oder negative – Rendite die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Titels oder Index abbildet. Sie ermöglichen die Beteiligung an der Wertentwicklung des Basiswerts ohne dessen Besitz. Sie werden üblicherweise eingesetzt, um ein Engagement an Märkten zu erzielen, auf denen Abrechnungsvereinbarungen schwierig sind), und
- sonstigen Wertpapieren mit Aktien als Basiswerten, d. h. Aktienanleihen (die keine eingebetteten Derivate enthalten), sog. Fully-funded Aktienswaps und Wandelschuldverschreibungen,

die oder deren Basiswerte im MSCI Emerging Markets Horizon Index oder MSCI Emerging Markets Index (die „**Referenzindizes**“) gehandelt werden und nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen. Zusätzliche Informationen zu den Referenzindizes finden sich auf den folgenden Webseiten: <https://www.msci.com/documents/10199/2df2e8a3-fdab-4dc5-b7c9-77175ea5adcc> und <https://www.msci.com/documents/10199/c0db0a48-01f2-4ba9-ad01-226fd5678111>.

Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Der Fonds kann zudem in Wertpapiere anlegen, die nicht in den Referenzindizes enthalten sind, einschließlich in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren (a) deren Emittent seinen eingetragenen Sitz in Ländern hat, die in den Referenzindizes enthalten sind, oder dort domiziliert ist, oder (b) die an einer anerkannten globalen Börse notiert sind oder gehandelt werden und deren Emittent nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft über 50 Prozent seines Vermögens, Umsatzes oder seiner Gewinne in Ländern erwirtschaftet, die in den Referenzindizes enthalten sind, oder (c) die an einer anerkannten globalen Börse notiert sind oder gehandelt werden und deren Emittent nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft über 50 Prozent seiner Wirtschaftstätigkeit in Ländern ausübt, die in den Referenzindizes enthalten sind.

Obwohl der Fonds auch in aktienähnliche Wertpapiere wie Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, Terminkontrakte und Optionen anlegen kann, wird sich dies voraussichtlich nicht wesentlich auf den Hebel oder die Volatilität des Fonds auswirken.

Der Fonds kann in hybride festverzinsliche Schuldverschreibungen anlegen, inklusive Schuldtiteln mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“, die von Unternehmen oder Staaten auf der ganzen Welt begeben sein können, obgleich höchstens 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds so angelegt sein dürfen. Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält.

Der Fonds kann zum Erreichen seines Anlageziels und für ein Engagement in die oben aufgeführten Instrumente und die angegebenen Referenzindizes Terminkontrakte und Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen) kaufen und verkaufen, auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements wie nachstehend beschrieben. Mit dem Verkauf eines Terminkontrakts verpflichtet sich der Verkäufer, die in dem Kontrakt geforderte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Terminkontrakts verpflichtet sich der Käufer, die in dem Kontrakt geforderte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu erwerben und entgegenzunehmen. Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, demgemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrundeliegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Stillhalter (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrundeliegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises auszuhändigen. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist ein Kontrakt, demgemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrundeliegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Stillhalter der Verkaufsoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrundeliegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Im Rahmen der Vorschriften kann der Fonds auch (bis zu 10 Prozent des Gesamt Nettoinventarwerts des Fonds) indirekt in diese Wertpapiere durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Zudem können bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien angelegt werden, die im Level 1 oder 2 der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang I dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet bei der Portfoliozusammenstellung eine Kombination aus Top-down-Analyse und Bottom-up-Titelauswahl. Bei der Top-down-Analyse werden Veränderungen beim Wirtschafts- und Gewinnwachstum, bei den

Bewertungen (auf absoluter und relativer Basis), dem Haushaltssaldo, den Leistungsbilanzen und den Realzinsen berücksichtigt. Zudem können politische Kurswechsel und die damit verbundenen Folgen für die Politik und Wirtschaftsreformen Gegenstand der Analyse sein. Zwar hat diese Top-down-Analyse keine formale Asset-Allokation zur Folge. Sie hilft der Anlageverwaltungsgesellschaft aber bei der Suche nach attraktiven Anlagegelegenheiten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht nach Wertpapieren, die von attraktiven Top-down-Trends profitieren. Im Rahmen der Top-down-Analyse kommt eine Kombination der folgenden Methoden zum Einsatz:

1. Umfassendes Know-how des Universums,
2. Regelmäßige Gespräche und Treffen mit Unternehmen,
3. Aktien-Screenings zur Ermittlung unterbewerteter Wachstumskandidaten, und
4. Gespräche mit Sell-Side-Brokern

Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Filter für das „Bottom-up-Aktienscreening“ werden auf das Anlageuniversum auf Basis der folgenden, nicht erschöpfenden Liste finanzieller Merkmale angewendet, die aus den geprüften Finanzberichten der Unternehmen ermittelt werden: (i) Cashflow-Generierung, (ii) Bilanzstärke und (iii) Ertragskraft und Gewinnwachstum.

Nachdem potenzielle Aktienideen ermittelt wurden, werden die infrage kommenden Wertpapiere (einschließlich nicht börsennotierter oder nicht im Referenzindex enthaltener Wertpapiere) im Rahmen des folgenden strengen und systematischen dreistufigen Prozesses unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten (Umwelt-, soziale und Governance-Aspekte) von der Anlageverwaltungsgesellschaft ausgewählt:

1. Feststellung, ob die Unternehmen im Hinblick auf Substanz und/oder Erträge attraktiv bewertet sind
2. Überprüfung der Anlageargumente: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen, wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens, und zweitens, durch interne Diskussion innerhalb der Anlageverwaltungsgesellschaft, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
3. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können, oder ein Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Reihe wesentlicher Einflussfaktoren, einschließlich Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management, leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben

beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von DFI“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden DFI Gebrauch machen: Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -termingeschäfte und Swapgeschäfte. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können anstelle des Verkaufs von Anteilen Indexterminkontrakte fallender Märkte verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Barmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden zur Absicherung bestehender Positionen oder auch als kostengünstigere Möglichkeit eingesetzt, ein Engagement in Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erreichen. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich einer währungsübergreifenden Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswerts Swaps erworben werden. Die Liquidität bei Swaps wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Swaps sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktvorschriften im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann. Obwohl es möglich ist, Swaps und Terminkontrakte zur Hebelung des Fonds einzusetzen, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft den Fonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie nicht hebeln, es sei denn, die Fremdverschuldung ist in Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, Terminkontrakte und Optionen eingebettet.

Zudem können P-Notes als Derivatkontrakte strukturiert sein, deren Wert sich aus zugrunde liegenden Aktien ergibt und die daher einen eingebetteten Hebel aufweisen können. Ein Partizipationsschein (P-Note) ist dazu bestimmt, die Performance der zugrunde liegenden Aktien genau abzubilden, sodass der Ertrag/Verlust für die Anleger in der Regel nicht höher ist als der Ertrag/Verlust, den sie durch die direkte Anlage in die zugrunde liegenden

Wertpapiere erzielt/erlitten hätten. Partizipationsscheine gelten zwar technisch als DFI, enthalten aber keine eingebettete Hebelung.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Legt der Fonds in Optionen auf Aktienindizes an, müssen diese Indizes den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen. Short-Positionen werden eingegangen durch: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps; sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf. Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in ein Portfolio von Aktienwerten aus Schwellenländern anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. In dem Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Euro oder Pfund Sterling lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro oder

Pfund Sterling lautenden Klassen gegen die Basiswährung US-Dollar abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	9%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig bestimmt, den Anteilhabern im Voraus angezeigt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 12.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilsklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilsklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen sowie den Mindestanteilsbestand für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die Anteilhaber werden von einer solchen Herabsetzung der Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen sowie des Mindestanteilsbestands, in Kenntnis gesetzt. Der Erstaussgabepreis, der Erstaussgabezeitraum, die jährliche Verwaltungsgebühr und die Gesamtkostenquote sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteils- klasse	Wahrung der Anteils- klasse	Mindestbetrage fur die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstausgabe- preis	Erstausgabe- zeitraum	Ausschuttend/Th esaurierend	Jahrliche Verwal- tungs- gebuhr	Gesamt kosten- quoten- ober- grenze
Klasse A1	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschuttend	1,00 %	1,50 %
Klasse A2							Thesaurierend		
Klasse B1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschuttend	1,50 %	2,00 %
Klasse B2*							Thesaurierend		
Klasse C1	Pfund Sterling	£ 3.000.000	£ 100.000	£ 3.000.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschuttend	1,00 %	1,50 %
Klasse C2					k. A.		Thesaurierend		
Klasse D1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschuttend	1,50 %	2,00 %
Klasse D2*							Thesaurierend		
Klasse E1	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschuttend	1,00 %	1,50 %
Klasse E2							Thesaurierend		
Klasse F1*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschuttend	1,50 %	2,00 %
Klasse F2*							Thesaurierend		
Klasse G*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	k.A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,50 %
Klasse G2*					\$ 10	wie unten angegeben	Ausschuttend		
Klasse H*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,50 %
Klasse H2*					£ 10		Ausschuttend		
Klasse I*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,50 %
Klasse I2*					€10		Ausschuttend		

* Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G, G2, H, H2, I und I2 sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften verfügbar.

Erstausgabezeitraum – nicht aufgelegte Anteilklassen

Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen A1, A2, C2, E1, E2, G, H und I, die bereits aufgelegt wurden, beginnt der Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in eine nicht aufgelegte Klasse anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse geöffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Anleger können nicht aufgelegte Anteilklassen zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf die Anteile der Klassen A1, A2, C2, E1, E2, G, H und I ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter für Zeichnungen zur Verfügung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt

jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rücknahme- oder Rückkaufaufträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

\$ 3.000.000 (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilhaber darüber im Jahresbericht informiert.)

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der vorstehend angegebenen Höhe zu entrichten ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Kosten und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, G2, H, H2, I und I2 kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, G2, H, H2, I und I2 ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G, G2, H, H2, I und I2 dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die

Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Fonds haben 25.410,04 \$ nicht überschritten und werden über die ersten fünf Jahre des Betriebs des Fonds (oder einen vom Verwaltungsrat im eigenen Ermessen festgelegten kürzeren Zeitraum) abgeschrieben.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum

Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt zu lesen.

Verschiedenes

TT International (Hong Kong) Limited fungiert als Unteraanlageverwalter des Fonds.

TT ASIA-PACIFIC EQUITY FUND

Ergänzung zum Prospekt vom 21 März 2018 für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT Asia-Pacific Equity Fund (der „Fonds“), einen Fonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren. Eine Anlage im Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in einem diversifizierten Portfolio anlegt, das vorwiegend aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, z.B.

- Einlagenzertifikaten, amerikanischen Hinterlegungszertifikaten (ADR) oder globalen Hinterlegungszertifikaten (GDR),
- Partizipationsscheinen („**P-Notes**“) auf Einzelaktien oder Indizes (d. h. von Banken oder Maklern ausgegebenen Schuldtiteln, deren – positive oder negative – Rendite die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Titels oder Aktienindex abbildet. Sie ermöglichen die Beteiligung an der Wertentwicklung des Basiswertes ohne dessen Besitz. Sie werden üblicherweise eingesetzt, um ein Engagement an Märkten zu erzielen, auf denen Abrechnungsvereinbarungen schwierig sind); und
- sonstigen Wertpapieren mit Aktien als Basiswerten, d. h. Aktienanleihen und Wandelschuldverschreibungen,

die oder deren Basiswerte in der Asien-Pazifik-Region vorwiegend mit Ausnahme Japans gehandelt werden und nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Bis zu 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds kann in Titeln angelegt werden, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind. Zu ihnen gehören unter anderem (a) Aktientitel, die an einer nicht im Vergleichsindex enthaltenen Aktienbörse in Asien notieren oder gehandelt werden, einschließlich Japans, (b) Aktientitel an einer anerkannten globalen Börse, deren Emittent mindestens 50 Prozent seiner Vermögenswerte, Umsätze oder Gewinne in den Ländern des MSCI AC Asia Pacific Ex Japan Index („**Vergleichsindex**“) erzielt, und (c) Aktientitel an einer anerkannten globalen Börse, deren Emittent mindestens 50 Prozent seiner Belegschaft in den im Vergleichsindex enthaltenen Ländern beschäftigt, wobei ihm mindestens 50 Prozent der Bruttolohnkosten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in diesen Ländern entstehen. Der Prozess der Identifizierung und Auswahl zulässiger Wertpapiere ist nachstehend im Abschnitt „Identifizierung und Auswahl zulässiger Wertpapiere“ beschrieben.

Der Referenzindex ist ein Wertpapierindex, der die Aktienmarkt-Performance der Region Asien ohne Japan abbilden soll. Zusätzliche Informationen zum Referenzindex finden sich auf der folgenden Webseite: <https://www.msci.com/documents/10199/0df2ed3c-5fea-4414-b875-55dcd31705ad>

Obwohl der Fonds auch in aktienähnlichen Wertpapieren wie Optionsscheinen anlegen kann (wie nachfolgend beschrieben), wird sich dies voraussichtlich nicht wesentlich auf den Hebel oder die Volatilität des Fonds auswirken.

Unter normalen Marktgegebenheiten wird der Fonds mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der im Vergleichsindex

enthaltenen Unternehmen oder der Unternehmen, die oder deren Basiswerte an den Börsen der im Vergleichsindex enthaltenen Länder gehandelt werden, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen sowie Wandelschuldverschreibungen mit fester oder variabler Verzinsung und hybride festverzinsliche Schuldverschreibungen, inklusive Schuldtiteln mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“, die von Unternehmen oder Staaten auf der ganzen Welt begeben sein können (wobei insgesamt höchstens 5 Prozent des Nettovermögens des Fonds in derartigen Schuldtiteln angelegt werden dürfen). Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält.

Der Fonds kann zum Erreichen seines Anlageziels und für ein Engagement in den oben aufgeführten Instrumenten und den angegebenen Optionen auf Aktienindizes (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen) im Wert von bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts kaufen, auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements wie nachstehend beschrieben. Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, dem zufolge der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrundeliegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Stillhalter (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrundeliegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises auszuhändigen. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist ein Kontrakt, dem zufolge der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrundeliegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Stillhalter der Verkaufsoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrundeliegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann außerdem Verkaufsoptionen und gedeckte Kaufoptionen verkaufen, um zusätzliche Erlöse für den Fonds zu erzielen.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Der Fonds kann auch (bis zu 10 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts) indirekt in diesen Wertpapieren durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die mit den Anforderungen der der Vorschriften in Einklang stehen.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang I dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Identifizierung und Auswahl zulässiger Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bedient sich bei der Strukturierung des Portfolios im Wesentlichen vorwiegend einer „von unten nach oben“ („bottom-up“) ausgerichteten Strategie; sie nutzt daneben auch Ergebnisse aus einem „von oben nach unten“ („top-down“) ausgerichteten Ansatz, um Themen zu identifizieren, die eine Anlagechance darstellen, um risikoreiche Bereiche auszuschließen und um Sektoren zu finden, die über hohe Markteintrittsbarrieren, eine starke Cashflow-Entwicklung, hohe Kapitalrenditen und ein kompetentes Management verfügen.

Ferner kann die Anlageverwaltungsgesellschaft zur Identifizierung zulässiger Wertpapiere die Offenlegungen des Emittenten und die gegebenenfalls über den Vergleichsindex verfügbaren Informationen heranziehen sowie eine Kombination der folgenden Verfahren nutzen:

1. Bottom-Up-Filter,

Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Filter für das „Bottom-up-Aktienscreening“ werden auf das Anlageuniversum auf Basis der folgenden, nicht erschöpfenden Liste finanzieller Merkmale angewendet, die aus den geprüften Finanzberichten der Unternehmen ermittelt werden: (i) Cashflow-Generierung, (ii) Bilanzstärke und (iii) Ertragskraft und Gewinnwachstum.

2. Erfahrung und Kompetenz der Unternehmen und ihres Marktumfelds,
3. Analyse der Ergebnisse der Zielunternehmen,
4. Top-down-Trends und -Ideen,

Im Rahmen des Researchs und während der Portfoliozusammenstellung verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft makroökonomische Top-Down-Themen, um Anlageideen zu generieren und Risiken zu steuern. So haben globale Digitalisierungstrends beispielsweise einen zunehmenden Einsatz von Daten und Geräten bei der Ideengenerierung zur Folge. Gleichzeitig hat der globale Digitalisierungstrend Risiken für die Cybersicherheit, den Schutz personenbezogener Daten sowie Änderungen in bestehenden Branchenstrukturen nach sich gezogen. In diesem konkreten Beispiel erhielt der Portfoliomanager die Idee, nach börsennotierten Herstellern von Gerätekomponenten oder nach einem Unternehmen für Cybersicherheit Ausschau zu halten.

5. Kontakte zu Kollegen im Anlageverwaltungsteam, die mit der Verwaltung und Analyse anderer Produkte und Regionen betraut sind,
6. Inanspruchnahme von Sell-Side-Brokern und unabhängigen Anbietern von Research.

Unter den als zulässig identifizierten Wertpapieren (einschließlich derer, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind) kann die Anlageverwaltungsgesellschaft in einem strengen und systematischen dreistufigen Prozess wie folgt auswählen:

1. Identifizierung von Unternehmen, die im Hinblick auf ihre Substanz und/oder ihre Erträge attraktiv bewertet sind
2. Überprüfung der Anlageargumente erstens mit Hilfe einer Vielzahl verschiedener Quellen (zum Beispiel im Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens und dessen Zulieferern oder Mitbewerbern) und zweitens durch den Meinungsaustausch innerhalb des Anlageverwaltungsteams, in dessen Rahmen die zentralen Anlagekatalysatoren und mögliche Risiken bestätigt werden
3. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Bei einem Katalysator kann es sich zum Beispiel um eine erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Veränderung handeln, die das Zielunternehmen eventuell betrifft, oder um einen Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Mit Hilfe dieses Identifizierungs- und Auswahlprozesses kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Allokationsentscheidungen treffen, die von einer Auswertung

der zentralen Katalysatoren, des Wachstums, der Substanz, der Liquidität, der Währung und des Managements geleitet sind.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter dem Abschnitt mit der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Derivaten“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds für Absicherungs- und Anlagezwecke sowie ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden derivativen Finanzinstrumenten Gebrauch machen: Terminkontrakten, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -termingeschäften und Swapgeschäften (einschließlich Index- und Währungsswaps). Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können anstelle des Verkaufs von Anteilen Indexterminkontrakte fallender Märkte verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Barmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden zur Absicherung bestehender Positionen oder als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in Aktien, anderen Beteiligungswerten und aktienähnlichen Wertpapieren oder am Markt eingesetzt. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich währungsübergreifender Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswertes Swaps erworben werden. Die Liquidität bei Swaps wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Swaps sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktvorschriften im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Wie oben angegeben, kann der Fonds bestimmte DFI für die Anlage in wichtigen Aktienindizes einsetzen, wie etwa in den Referenzindex, der ein Engagement in den oben genannten Anlageklassen auf effizientere Weise bietet. Diese Finanzindizes müssen die Anforderungen der OGAW-Vorschriften erfüllen und den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten. Die Jahres- und Halbjahresberichte werden Angaben zum Index bzw. den Indizes, in die investiert wird, enthalten.

Wie oben im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ angegeben, kann der Fonds darüber hinaus in Partizipationsscheine (P-Notes) investieren. Ein Partizipationsschein (P-Note) ist dazu bestimmt, die Performance der zugrunde liegenden Aktien genau abzubilden, sodass der Ertrag/Verlust für die Anleger in der Regel nicht höher ist als der Ertrag/Verlust, den sie durch die direkte Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt/erlitten hätten. Partizipationsscheine gelten zwar technisch als DFI, enthalten aber keine eingebettete Hebelung.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index-Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps; sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in ein Portfolio anstreben, das hauptsächlich in Aktien aus der Region Asien-Pazifik (ohne

Japan) oder aktienähnliche Wertpapiere des Referenzindex anlegt, und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. In dem Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Euro oder Pfund Sterling lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen gegen die Basiswährung US-Dollar abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	8%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig bestimmt, den Anteilinhabern im Voraus angezeigt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 12.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilsklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilsklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstaussgabepreis, der Ausgabezeitraum und der Erstaussgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

TABLE

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erst ausgabe- preis	Erstaussgabe- zeitraum	Ausschüttende/ Thesaurierende	Jährl. Verwal- tungs- gebühr	Gesamt- kosten- quoten- ober- grenze
Klasse A1	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse A2					\$ 10		Thesaurierend		
Klasse B1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse B2*							Thesaurierend		
Klasse C1	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse C2							Thesaurierend		
Klasse D1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse D2*							Thesaurierend		
Klasse E1	Pfund Sterling	£3.000.000	£100.000	£3.000.000	£10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse E2					k. A.		Thesaurierend		
Klasse F1*	Pfund Sterling	£10.000	£10.000	£10.000	£10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse F2*							Thesaurierend		
Klasse G*	US-Dollar	\$10.000	\$10.000	\$10.000	\$10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80%	1,30%
Klasse G2*							Ausschüttend		

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erst- ausgabe- preis	Erstausgabe- bezeitraum	Ausschüttende/ Thesaurierende	Jährl. Verwal- tungs- gebühr	Gesamt- kosten- quoten- ober- grenze
Klasse H*	Pfund Sterling	£10.000	£10.000	£10.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse H2*					£10		Thesaurierend		
Klasse I1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse I2*							Thesaurierend		

* Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G, G2, H, H2, I1 und I2 sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften erhältlich.

Erstausgabezeitraum – Nicht aufgelegte Anteilsklassen

Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen A1, H und E2, die bereits aufgelegt wurden, beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in eine nicht aufgelegte Klasse anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse geöffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilsklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Anleger können nicht aufgelegte Anteilsklassen zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf die Anteile der Klassen A1, H und E2 ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter für Zeichnungen zur Verfügung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder

mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rückkaufaufträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

\$ 5.000.000 (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilhaber darüber im Jahresbericht informiert.)

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der Höhe laut vorstehender Tabelle zu entrichten ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, G2, H, H2, I1 und I2 kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, G2, H, H2, I1 und I2 ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G, G2, H, H2, I1 und I2 dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die

in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von US \$10.000 (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von US \$39.000 (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum

Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt unter Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt unter Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt zu lesen.

Verschiedenes

TT International (Hong Kong) Limited fungiert als Untermanagementverwalter des Fonds.

TT ASIA EX JAPAN EQUITY FUND

Ergänzung zum Prospekt für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT Asia ex Japan Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und variablem Kapital nach dem Recht Irlands handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ im Prospekt genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dem Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren. Eine Anlage im Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (d. h., in Stammaktien und Vorzugsaktien) sowie aus aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, wie etwa:

- Einlagenzertifikate, amerikanische Hinterlegungszertifikate (ADR) oder globale Hinterlegungszertifikate (GDR);
- Partizipationsscheine auf Einzelaktien oder Indizes („**P-Notes**“), die weiter unten im Abschnitt „Einsatz von Derivaten (**DFI**)“ beschrieben sind,
- sonstige Wertpapiere mit Aktien als Basiswerte, d. h. Equity-linked Notes und Wandelanleihen; und
- Optionsscheine,

die selbst oder deren Basiswerte (i) im MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Index**“) enthalten sind oder (ii) an einem Markt notiert sind und (a) ihren eingetragenen Sitz in Ländern haben, die im Index enthalten sind, oder dort domiziliert sind, oder (b) ihren Sitz zwar nicht in Ländern haben, die im Index enthalten sind, oder dort domiziliert sind, jedoch nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft den überwiegenden Teil ihres Geschäfts von im Index enthaltenen Ländern aus betreiben.

Der Fonds kann außerdem indirekt ein Engagement in China über Stock Connect eingehen, entsprechend der Angaben im Abschnitt „Definitionen“ im Prospekt.

Der Fonds kann außerdem in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investiert sein, die weltweit notiert sind und die unter Umständen die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch der Meinung ist, dass sie solide Aussichten für langfristiges Wachstum haben und unter Vermögens- und Ertragsaspekten wertvoll sind, damit der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Der Fonds kann auch in Wandelanleihen mit fester oder variabler Verzinsung und hybride festverzinsliche Schuldverschreibungen anlegen, inklusive Schuldtiteln mit einem Rating unter „Investment Grade“, die von Unternehmen oder Staaten auf der ganzen Welt begeben werden (höchstens 10 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds dürfen in Schuldtitel angelegt werden). Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält.

Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Obwohl der Fonds auch in aktienähnlichen Wertpapieren wie Optionsscheinen anlegen kann (wie im Prospekt unter der Überschrift „**Wertpapierleihgeschäfte und sonstige**“

Transaktionen“ angegeben), wird sich dies voraussichtlich nicht wesentlich auf den Hebel oder die Volatilität des Fonds auswirken.

Der Fonds kann Optionen (darunter Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs sowie Aktienoptionen) bis zu einem Wert in Höhe von 10 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds erwerben, um sein Anlageziel zu erreichen und ein Engagement in den oben genannten Instrumenten und im Index einzugehen, sowie für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (wie unten beschrieben). Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, demgemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Stillhalter (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises auszuhändigen. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist ein Kontrakt, demgemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Stillhalter der Verkaufsoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen.

Der Fonds kann sich zur Erreichung des Anlageziels an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Im Rahmen der Vorschriften kann der Fonds auch (bis zu 10 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds) indirekt in diese Wertpapiere durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds darf zusätzlich liquide Mittel besitzen, von denen bis zu 10 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds in bar gehalten werden können (diese Beschränkung gilt nicht, wenn liquide Mittel zur Erleichterung großer Rücknahmen gehalten werden).

Der Index ist ein Wertpapierindex, der die Aktienmarkt-Performance der Region Asien ohne Japan abbilden soll. Der Index enthält Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus zwei von drei Industrieländern (ohne Japan) und neun Schwellenländern in Asien. <https://www.msci.com/documents/10199/27561c18-c30e-4d12-9321-5c83094e0d65>. Nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft unterstützt ein Engagement in Wertpapiere des Index die Anlagestrategie des Fonds.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang I dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bedient sich bei der Strukturierung des Portfolios im Wesentlichen einer „von unten nach oben“ („Bottom-up“) ausgerichteten Strategie. Sie nutzt daneben auch Ergebnisse aus einem „von oben nach unten“ („Top-down“) ausgerichteten Ansatz, um Themen zu ermitteln, die eine Anlagechance darstellen, oder Bereiche mit hohem Risiko herauszufiltern und Unternehmen zu identifizieren, die hohe Eintrittsbarrieren, eine

solide Cashflow-Generierung, hohe Renditen auf das investierte Kapital und ein fachkundiges Management aufweisen.

Darüber hinaus können die infrage kommenden Wertpapiere durch die Anlageverwaltungsgesellschaft anhand der Angaben des entsprechenden Emittenten und von Informationen identifiziert werden, die (gegebenenfalls) im Index zur Verfügung stehen, sowie anhand einer Kombination der folgenden Methoden:

7. Bottom-up-Aktienanalyse
8. Erfahrung und Kenntnis der Unternehmen in ihrem jeweiligen Markt
9. Analyse der Ergebnisse des Zielunternehmens
10. Top-down-Trends und Ideen
11. Zusammenarbeit mit anderen innerhalb des Anlageverwaltungsteams, die andere Produkte und Regionen verwalten und untersuchen, und
12. Einbindung von Brokern der Verkäuferseite und externen Research-Anbietern.

Nachdem die infrage kommenden Wertpapiere (einschließlich nicht börsennotierter oder nicht im Index enthaltener Wertpapiere) identifiziert sind, können diese im Rahmen eines dreistufigen Prozesses durch die Anlageverwaltungsgesellschaft ausgewählt werden zur:

4. Feststellung, ob die Unternehmen im Hinblick auf Substanz und/oder Erträge attraktiv bewertet sind
5. Überprüfung der Anlageargumente: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen (wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens) und zweitens, durch Diskussion innerhalb des Anlageverwaltungsteams, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
6. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise ein erwarteter Wechsel im Management des Zielunternehmens oder politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Übersicht der wesentlichen Einflussfaktoren, einschließlich Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management, leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter (oder über) ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Derivaten“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement von Terminkontrakten, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkontrakten (Kassa und auf Termin) und Aktienswapgeschäften Gebrauch machen. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können in fallenden Märkten Index-Terminkontrakte anstelle von Aktien verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Geldmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden für die Absicherung bestehender Positionen oder auch als kostengünstigere Möglichkeit eingesetzt, ein Engagement in Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erreichen. Devisenkontrakte (Kassa und auf Termin) können zur Absicherung, einschließlich einer währungsübergreifenden Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswerts Swaps erworben werden. Die Liquidität bei Swaps wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Swaps sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktvorschriften im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann. Obwohl es möglich ist, Swaps und Terminkontrakte zur Hebelung des Fonds einzusetzen, ist dies nicht durch Anlagen in Swaps und Terminkontrakten beabsichtigt.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Wie oben angegeben, kann der Fonds bestimmte DFI für die Anlage in wichtigen Aktienindizes einsetzen, wie etwa in einen Index, der ein Engagement in den oben genannten Anlageklassen auf effizientere Weise bietet. Diese Finanzindizes müssen die Anforderungen der Vorschriften erfüllen und den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten. Die Jahres- und

Halbjahresberichte werden Angaben zum Index bzw. den Indizes, in die investiert wird, enthalten.

Wie oben im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ angegeben, kann der Fonds darüber hinaus in Partizipationsscheine (P-Notes) investieren. P-Notes sind Finanzinstrumente, mithilfe derer der Fonds gegebenenfalls indirekte Engagements in verschiedenen Aktienmärkten in Asien (ohne Japan), einschließlich Indien, Pakistan, Sri Lanka, Vietnam, China, Südkorea und Taiwan, eingeht. Der Erwerb von P-Notes von Maklerunternehmen oder Banken verschafft dem Fonds indirekten Zugang zu Beteiligungstiteln. Dies ermöglicht dem Fonds Engagements in Aktien an Märkten, zu denen er keinen direkten Zugang hätte, ohne sich dabei potenziell Registrierungsanforderungen erfüllen zu müssen. P-Notes sind oft an einer Börse notiert, werden aber in der Regel auf OTC-Basis mit dem ausgebenden Makler oder der ausgebenden Bank gehandelt. P-Notes auf Aktien bieten in der Regel ein Engagement beim Basiswert im Verhältnis 1:1 (d. h. Delta 1), sie werden nicht gegen Bareinschuss erworben und beinhalten keine derivativen Elemente.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zum Zweck der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds und im Rahmen der betreffenden Beschränkungen im Prospekt in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Derivaten“ für angebracht hält. Der Fonds darf keine ungedeckten Short-Positionen eingehen. Der Fonds kann Long- und Short-Positionen eingehen, wobei erwartet wird, dass diese Positionen in der Regel jeweils maximal 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index-Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps; sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps.

Kreditaufnahmen

Gemäß den im Prospekt unter „Fonds – Befugnisse zur Kreditaufnahme und Kreditgewährung“ aufgeführten allgemeinen Bestimmungen darf der Fonds vorübergehend Kredite von bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens aufnehmen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portfolio von vornehmlich asiatischen (jedoch nicht japanischen) Aktienwerten und aktienähnlichen Wertpapieren anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Im Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Euro oder Pfund Sterling lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen gegen die Basiswährung US-Dollar abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Euro oder Pfund Sterling lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungsumtausch zum aktuellen Wechselkurs zurück in die Basiswährung. Für den Wert der auf Euro und Pfund Sterling lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	8%	0%

Wechselkursrisiko

Die Schwankungen des Wechselkurses können sich erheblich auf die Wertentwicklung bestimmter Anteilsklassen auswirken, da die Währungspositionen des Fonds nicht unbedingt seinen Wertpapierpositionen entsprechen.

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig bestimmt, den Anteilhabern im Voraus angezeigt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 12.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilsklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilsklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die jährliche Verwaltungsgebühr und die Gesamtkostenquote, der Ausgabepreis, und der Erstaussgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindestan- teilsbestand	Ausgabe- preis	Erstaussga- bezeitraum	Ausschüt- tende/ Thesaurie- rende Anteile	Jährl. Verwal- tungsge- -bühr ¹	Gesamt- kosten- quoten- obergrenze
Klasse A1	US-Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse A2							Thesaurierend		
Klasse B1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse B2*							Thesaurierend	1,50%	2,00%
Klasse C1	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse C2							Thesaurierend		
Klasse D1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse D2*							Thesaurierend	1,50%	2,00%
Klasse E1	Pfund Sterling	£ 1.000.000	£ 100.000	£ 1.000.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse E2							Thesaurierend		

¹ Oder andere, von der Gesellschaft festgelegte Beträge. Im Falle einer Erhöhung dieser Beträge, aufgrund derer die Gesamtkostenquote nicht eingehalten wird, ist eine vorherige Genehmigung durch und eine entsprechende Mitteilung an die Anteilhaber erforderlich.

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindestan- teilsbestand	Ausgabe- preis	Erstausga- bezeitraum	Ausschüt- tende/ Thesaurie- rende Anteile	Jährl. Verwal- tungsge- bühr ¹	Gesamt- kosten- quoten- obergrenze
		£ 10.000	£ 10.000						
Klasse F1*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50%	2,00%
Klasse F2*							Thesaurierend		
Klasse G1*	US-Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80%	1,30%
Klasse G2*							Ausschüttend		
Klasse H1*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse H2*							Thesaurierend		
Klasse I1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80%	1,30%
Klasse I2*							Thesaurierend		

* Anteile der Klassen B, D, F, G, H und I sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften verfügbar.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum beginnt am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die

Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilinhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Anträgen auf Rückkauf oder Rücknahme: üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind.

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

\$ 5.000.000 (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilinhaber darüber im Jahresbericht informiert.)

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen die Annahme von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen des Fonds ablehnen oder Anträge ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der Höhe zu entrichten ist, die in der Tabelle weiter oben angegebenen ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Kosten und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag fällig und berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, H und I kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren erlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Rabatts zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, H und I ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren zu erlassen. Anteile der Klassen B, D, F, G, H und I dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die

Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigt, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstelle ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigt, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (gegebenenfalls zuzüglich anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Die Vertriebsgesellschaft hat keinen Anspruch auf Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Gründungskosten

Der Fonds hat seine eigenen Gründungskosten und den auf ihn entfallenden Teil der Gründungskosten der Gesellschaft zu tragen.

Es wird erwartet, dass die für die Gründung des Fonds anfallenden Kosten €30,000 nicht übersteigen. Sie werden durch den Fonds getragen und über die ersten fünf Betriebsjahre des Fonds abgeschrieben (oder über einen kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen nach Abstimmung mit der Verwahrstelle festlegen kann).

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Die Erlöse aus Rückkäufen werden erst gezahlt, nachdem das Original und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Anti-Geldwäsche-Verfahren abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat keinen Anspruch darauf, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten

Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verschiedenes

TT International (Hong Kong) Limited fungiert als Untermanagementverwalter des Fonds.

TT EMERGING MARKETS EQUITY FUND

Ergänzung zum Prospekt vom 21. März 2018 für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT Emerging Markets Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen, bevor sie in den Fonds investieren. Eine Anlage im Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

25. Juni 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in einem diversifizierten Portfolio anlegt, das aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, die nachfolgend näher beschrieben sind, z.B.

- Einlagenzertifikaten, amerikanischen Hinterlegungszertifikaten (ADR) oder globalen Hinterlegungszertifikaten (GDR),
- Partizipationsscheinen („**P-Notes**“) auf Einzelaktien oder Indizes (d. h. von Banken oder Maklern ausgegebenen Schuldtiteln, deren – positive oder negative – Rendite die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Titels oder Index abbildet. Sie ermöglichen die Beteiligung an der Wertentwicklung des Basiswertes ohne dessen Besitz. Sie werden üblicherweise eingesetzt, um ein Engagement an Märkten zu erzielen, auf denen Abrechnungsvereinbarungen schwierig sind); und
- sonstigen Wertpapieren mit Aktien als Basiswerten, d. h. Aktienanleihen (die keine eingebetteten Derivate enthalten), sog. Fully-funded Aktienswaps und Wandelschuldverschreibungen,

die oder deren Basiswerte in aufstrebenden Märkten („Emerging Markets“ im Sinne des MSCI Emerging Markets Index [der „**Referenzindex**“], siehe unten) gehandelt werden und nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Bis zu 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds können in Aktientiteln angelegt werden, die im Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse in Russland notiert oder gehandelt werden. Obwohl der Fonds auch in aktienähnlichen Wertpapieren wie Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Terminkontrakten und Optionen anlegen kann, wird sich dies voraussichtlich nicht wesentlich auf den Hebel oder die Volatilität des Fonds auswirken.

Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Unter normalen Marktbedingungen legt der Fonds mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen an, die im Referenzindex enthalten sind, und/oder Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, deren Emittent aber seinen eingetragenen Sitz in Ländern hat, die im Referenzindex enthalten sind, dort domiziliert oder niedergelassen ist oder nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft dort den Großteil seiner Wirtschaftstätigkeit ausübt, und/oder Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die oder deren Basiswerte an Börsen von Ländern gehandelt werden, die im Referenzindex enthalten sind, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen und fest- und variabel verzinslichen Wandelanleihen sowie hybriden festverzinslichen Schuldverschreibungen, inklusive Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“, die von Unternehmen und Regierungen weltweit begeben werden (wobei

höchstens 5 Prozent des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds in derartige Wertpapiere angelegt werden dürfen). Schuldtitel mit einem Rating unter „Investment Grade“ sind Schuldtitel, die mit BB+ oder niedriger durch eine Ratingagentur geratet werden oder die kein Rating haben, deren Qualität die Anlageverwaltungsgesellschaft jedoch für vergleichbar hält.

Der Fonds kann zum Erreichen seines Anlageziels und für ein Engagement in den oben aufgeführten Instrumenten und dem angegebenen Index Terminkontrakte und Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes, ETFs und Aktienoptionen) kaufen und verkaufen, auch für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements wie nachstehend beschrieben. Mit dem Verkauf eines Terminkontrakts verpflichtet sich der Verkäufer, die in dem Kontrakt geforderte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Mit dem Kauf eines Terminkontrakts verpflichtet sich der Käufer, die in dem Kontrakt geforderte Art von Finanzinstrument in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu erwerben und entgegenzunehmen. Eine Kaufoption (Call-Option) auf ein Wertpapier ist ein Kontrakt, dem gemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen. Der Stillhalter (Verkäufer) der Kaufoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere gegen Zahlung des Ausübungspreises auszuhändigen. Eine Verkaufsoption (Put-Option) ist ein Kontrakt, dem gemäß der Käufer gegen eine entrichtete Prämie das Recht erwirbt, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option die dieser Option zugrunde liegenden Wertpapiere zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen. Der Stillhalter der Verkaufsoption, der die Prämie erhält, ist bei Ausübung der Option verpflichtet, die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu kaufen.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Der Fonds kann auch (bis zu 10 Prozent seines Gesamtnettoinventarwerts) indirekt in diesen Wertpapieren durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die in Einklang mit den Anforderungen der Vorschriften stehen.

Der Referenzindex ist ein Index für Wertpapiere aus verschiedenen Märkten weltweit, die vom Referenzindex als Schwellenmärkte („aufstrebende Märkte“) klassifiziert werden. Zusätzliche Informationen zum Referenzindex finden sich auf der folgenden Webseite: <https://www.msci.com/documents/10199/c0db0a48-01f2-4ba9-ad01-226fd5678111>.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang 1 dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet bei der Portfoliozusammenstellung eine Kombination aus Top-down-Analyse und Bottom-up-Titelauswahl. Bei der Top-down-Analyse werden Veränderungen beim Wirtschafts- und Gewinnwachstum, bei den Bewertungen (auf absoluter und relativer Basis), dem Haushaltssaldo, den Leistungsbilanzen und den Realzinsen berücksichtigt. Zudem können politische Kurswechsel und die damit verbundenen Folgen für die Politik und Wirtschaftsreformen Gegenstand der Analyse sein. Zwar hat diese Top-down-Analyse keine formale Asset-Allokation zur Folge. Sie hilft der Anlageverwaltungsgesellschaft aber bei der Suche nach attraktiven Anlagegelegenheiten dabei, geeignete Allokationsbereiche

auszumachen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht nach Wertpapieren, die idealerweise von attraktiven Top-down-Trends profitieren. Im Rahmen der Top-down-Analyse kommt eine Kombination aus

1. umfassendem Know-how des Universums,
2. regelmäßigen Gesprächen und Treffen mit Unternehmen,
3. Aktien-Screenings zur Ermittlung unterbewerteter Wachstumskandidaten, und
4. Gesprächen mit Sell-Side-Brokern zum Einsatz.

Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Filter für das „Bottom-up-Aktienscreening“ werden auf das Anlageuniversum auf Basis der folgenden, nicht erschöpfenden Liste finanzieller Merkmale angewendet, die aus den geprüften Finanzberichten der Unternehmen ermittelt werden: (i) Cashflow-Generierung, (ii) Bilanzstärke und (iii) Ertragskraft und Gewinnwachstum.

Nachdem potenzielle Aktienideen ermittelt wurden, werden die infrage kommenden Wertpapiere (einschließlich nicht börsennotierter oder nicht im Referenzindex enthaltener Wertpapiere) im Rahmen des folgenden strengen und systematischen dreistufigen Prozesses unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten (Umwelt-, soziale und Governance-Aspekte) von der Anlageverwaltungsgesellschaft ausgewählt:

7. Feststellung, ob die Unternehmen im Hinblick auf Substanz und/oder Erträge attraktiv bewertet sind
8. Überprüfung der Anlageargumente: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen, wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens, und zweitens, durch interne Diskussion innerhalb des Anlageverwaltungsteams, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
9. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können, oder ein Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Übersicht der wesentlichen Einflussfaktoren, Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen, durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, halten, , sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von Derivaten“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds für Anlage- und Absicherungszwecke sowie ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden derivativen Finanzinstrumenten Gebrauch machen: Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Optionen auf Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -termingeschäfte und Swapgeschäfte. Darüber hinaus können in fallenden Märkten Index-Terminkontrakte anstelle von Aktien verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Geldmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen oder ein kostengünstigeres Exposure bei Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erlangen. Optionen werden zur Absicherung bestehender Positionen oder auch als kostengünstigere Möglichkeit eingesetzt, ein Engagement in Wertpapieren, anderen Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erreichen. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können anstelle des Verkaufs von Anteilen Index-Terminkontrakte fallender Märkte verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Barmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden zur Absicherung bestehender Positionen eingesetzt. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich währungsübergreifender Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswertes Swaps erworben werden. Die Liquidität bei Swaps wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Swaps sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte; darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktvorschriften im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann. Obwohl es möglich ist, Swaps und Terminkontrakte zur Hebelung des Fonds einzusetzen, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft den Fonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie nicht hebeln, es sei denn, die Fremdverschuldung ist in Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, Terminkontrakte und Optionen eingebettet.

Zudem können P-Notes als Derivatkontrakte strukturiert sein, deren Wert sich aus zugrunde liegenden Aktien ergibt und die daher einen eingebetteten Hebel aufweisen können. Ein Partizipationsschein (P-Note) ist dazu bestimmt, die Performance der zugrunde liegenden Aktien genau abzubilden, sodass der Ertrag/Verlust für die Anleger in der Regel nicht höher ist als der Ertrag/Verlust, den sie durch die direkte Anlage in die zugrunde liegenden Wertpapiere erzielt/erlitten hätten. Partizipationsscheine gelten zwar technisch als DFI, enthalten aber keine eingebettete Hebelung.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung

als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Legt der Fonds in Optionen auf Aktienindizes an, müssen diese Indizes den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index-Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps; sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Terminkontrakte (Futures, einschließlich Index Futures), Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Swaps.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portfolio von Aktienwerten aus Schwellenländern anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. In dem Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Euro, Pfund Sterling und norwegische Kronen lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Euro, Pfund Sterling und norwegische Kronen lautenden Klassen gegen die Basiswährung US-Dollar abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Euro, Pfund Sterling und norwegische Kronen lautenden Klassen oder bei

Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der auf Euro, Pfund Sterling und norwegische Kronen lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	6%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

US-Dollar

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anderweitig bestimmt, den Anteilhabern im Voraus angezeigt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 12.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die Anteilhaber werden von einer solchen Herabsetzung des Mindestanteilsbestands, der Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen in Kenntnis gesetzt. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstausgabepreis, der Ausgabezeitraum und der Erstausgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilklasse nachstehend und für die auf norwegische Kronen lautende Anteilklasse unter der Überschrift „Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft“ angegeben.

Anteils- klasse	Wäh- rung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erst- ausgabe- preis	Erst- ausgabe- zeitraum	Ausschüttend/ Thesaurierend	Jährliche Verwaltungs- gebühr	Gesamt- kosten- quoten- ober- grenze
Klasse A1	US- Dollar	\$ 3.000.000	\$ 100.000	\$ 3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80 %	1,30 %
Klasse A2							Thesaurierend		
Klasse B1*	US- Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	2,00 %
Klasse B2*					\$ 10		Thesaurierend		
Klasse C1	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80 %	1,30 %
Klasse C2					k. A.		Thesaurierend		
Klasse D1*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	2,00 %
Klasse D2*							Thesaurierend		
Klasse E1	Pfund Sterling	£ 3.000.000	£ 100.000	£ 3.000.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,80 %	1,30 %
Klasse E2							Thesaurierend		
Klasse F1*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	2,00 %
Klasse F2*							Thesaurierend		
Klasse G*	US- Dollar	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10.000	\$ 10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse G2*							Ausschüttend		
Klasse H*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend		
Klasse H2*					£ 10		Ausschüttend		
Klasse I*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,80 %	1,30 %
Klasse I2*					€10		Ausschüttend		
Klasse N1	Norwe- gische Kronen	Kr 400.000.000	Kr 830.000	Kr 400.000.000	Kr 83	wie unten angegeben	Thesaurierend	wie unten angegeben	wie unten angegeben

* Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G, G2, H, H2, I und I2 sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften erhältlich.

Erstausgabezeitraum – nicht aufgelegte Anteilklassen

Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen A1, A2, B1, C2, E2, H und I, die bereits aufgelegt wurden, beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. Dezember 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Anleger, die eine Anlage in eine nicht aufgelegte Klasse anstreben, wenden sich an die Anlageverwaltungsgesellschaft. Bei ausreichendem Interesse kann die Klasse geöffnet werden. Eine Liste der offenen Anteilklassen kann auf Anfrage von der Anlageverwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Anleger können nicht aufgelegte Anteilklassen zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf die Anteile der Klassen A1, A2, B1, C2, E2, H und I ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter für Zeichnungen zur Verfügung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilkategorie am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds

(berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds entsprechen. Die Umtauschgebühr (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) richtet sich nach der Fondsrichtlinie. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach freiem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilinhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rückkaufsanträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind;

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

5.000.000 \$ (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu gestatten. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilinhaber darüber im Jahresbericht informiert).

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der laut vorstehender Tabelle angegebenen Höhe zu entrichten ist (bzw. bei Anteilen der Klasse N1 gemäß den nachfolgenden Angaben). Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, G2, H, H2, I, I2 und N1 kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen G, G2, H, H2, I, I2 und N1 ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen B1, B2, D1, D2, F1, F2, G, G2, H, H2, I und I2 dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Gebühren und Aufwendungen werden wie in der vorstehenden Tabelle angegeben begrenzt. Entsprechend werden die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft reduziert, soweit alle sonstigen der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Gebühren und Aufwendungen pro Jahr 0,5 Prozent des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse übersteigen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds. Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigt (bzw. bei Anteilen der Klasse N1 gemäß den nachfolgenden Angaben) (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Die jährliche Verwaltungsgebühr für Anteile der Klasse N1 wird gemäß dem Nettoinventarwert des Bestands jedes Inhabers von Anteilen der Klasse N1 auf gestaffelter und degressiver Basis folgendermaßen veranschlagt:

Anlagebetrag	Jährliche Verwaltungsgebühr
NOK <400 Mio. (einschließlich)	0,80%
NOK 400 Mio. – 800 Mio. (einschließlich)	0,75%
NOK 800 Mio. – 1600 Mio. (einschließlich)	0,70%
NOK 1600 Mio. +	0,65%

Der Anlagebetrag wird an jedem Handelstag je Anteilsinhaber mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Bestands jedes Inhabers von Anteilen der Klasse N1 berechnet. Die Aufwandsbegrenzung für Anteile der Klasse N1 liegt pro Jahr bei 0,50% oberhalb der jährlichen Verwaltungsgebühr, die von jedem Inhaber von Anteilen der Klasse N1 gemäß der vorstehenden Tabelle zu zahlen ist.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstellen ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden

Handelstags beim Verwalter eingeht. Sämtliche Folgeanträge können mittels Telefax oder Brief versandt werden.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt zu lesen.

Verschiedenes

TT International (Hong Kong) Limited fungiert als Untermanagementverwalter des Fonds.

TT EUROPEAN EQUITY FUND

Ergänzung zum Prospekt vom 21. März 2018 für TT INTERNATIONAL FUNDS PLC

Diese Ergänzung enthält spezifische Angaben über den TT European Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der TT International Funds Plc (die „Gesellschaft“), bei der es sich um eine von der Zentralbank zugelassene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht Irlands in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds handelt.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts vom 21. März 2018 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Der Verwaltungsrat der Gesellschaft**“ des Prospekts genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in dieser Ergänzung enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Im Prospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung wie im Prospekt, wenn der Kontext nichts anderes erfordert.

21. März 2018

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik:

Der Fonds sucht sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er in einem diversifizierten Portfolio anlegt, das in erster Linie aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren besteht, die an den im Anhang I des Prospekts aufgeführten europäischen Märkten gehandelt werden und von denen die Anlageverwaltungsgesellschaft glaubt, dass sie begründete Aussichten auf nachhaltiges Wachstum bieten und einen Wert in Form von Substanz und Erträgen darstellen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen, die an den Börsen der im MSCI Europe Index (der „**Referenzindex**“) enthaltenen Länder gehandelt werden, einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheinen (nicht mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds) und Wandelschuldverschreibungen, inklusive Schuldtiteln mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ (wobei insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds in solchen Wertpapieren angelegt werden dürfen). Das Verfahren zur Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere wird weiter unten im Abschnitt „Ermittlung und Auswahl infrage kommender Wertpapiere“ beschrieben.

Der Fonds kann sich an Börsengängen von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der vorgenannten Art beteiligen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Beteiligung für angebracht hält. Im Rahmen der Vorschriften kann der Fonds auch (bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds) indirekt in diese Wertpapiere durch Beteiligung an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds können in Aktien angelegt werden, die im Level 1 oder Level 2 der Moskauer Börse in Russland notiert sind oder gehandelt werden. Der Referenzindex ist ein Wertpapierindex, der die Aktienmarkt-Performance der europäischen Industrieländer abbilden soll. Zusätzliche Informationen zum Referenzindex finden sich auf der folgenden Webseite: www.msci.com/europe.

Sämtliche Wertpapiere müssen an den Märkten in Anhang I dieses Prospekts notiert sein oder gehandelt werden, es sei denn, die Vorschriften lassen etwas anderes zu.

Ermittlung und Auswahl der infrage kommenden Wertpapiere

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet bei der Portfoliozusammenstellung eine Kombination aus Top-down-Analyse und Bottom-up-Titelauswahl. Bei der Top-down-Analyse werden Veränderungen beim Wirtschafts- und Gewinnwachstum, bei den Bewertungen (auf absoluter und relativer Basis), dem Haushaltssaldo, den Leistungsbilanzen und den Realzinsen berücksichtigt. Zudem können politische Kurswechsel und die damit verbundenen Folgen für die Politik und Wirtschaftsreformen Gegenstand der Analyse sein. Zwar hat diese Top-down-Analyse keine formale Asset-Allokation zur Folge. Sie hilft der Anlageverwaltungsgesellschaft aber bei der Suche nach attraktiven Anlagegelegenheiten

dabei, geeignete Allokationsbereiche auszumachen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht nach Wertpapieren, die idealerweise von attraktiven Top-down-Trends profitieren.

Im Rahmen der Top-down-Analyse kommt eine Kombination aus

1. umfassendem Know-how des Universums,
2. regelmäßigen Gesprächen und Treffen mit Unternehmen,
3. Aktien-Screenings zur Ermittlung unterbewerteter Wachstumskandidaten, und
4. Gesprächen mit Sell-Side-Brokern zum Einsatz.

Die Bottom-up-Analyse setzt bei einzelnen Aktien eines konkreten Unternehmens an, statt bei der Branche oder der Wirtschaft insgesamt. Filter für das „Bottom-up-Aktienscreening“ werden auf das Anlageuniversum auf Basis der folgenden, nicht erschöpfenden Liste finanzieller Merkmale angewendet, die aus den geprüften Finanzberichten der Unternehmen ermittelt werden: (i) Cashflow-Generierung, (ii) Bilanzstärke und (iii) Ertragskraft und Gewinnwachstum.

Nachdem potenzielle Aktienideen ermittelt wurden, werden die infrage kommenden Wertpapiere (einschließlich nicht börsennotierter, oder nicht im Referenzindex enthaltener Wertpapiere) im Rahmen des folgenden strengen und systematischen dreistufigen Prozesses unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten (Umwelt-, soziale und Governance-Aspekte) von der Anlageverwaltungsgesellschaft ausgewählt:

1. Feststellung, ob die Unternehmen im Hinblick auf Substanz und/oder Erträge attraktiv bewertet sind
2. Überprüfung der Anlageargumente: zunächst durch eine Vielzahl verschiedener Quellen, wie etwa Gespräch mit dem Management des Zielunternehmens sowie mit Lieferanten oder Wettbewerbern des Zielunternehmens, und zweitens, durch interne Diskussion innerhalb des Anlageverwaltungsteams, um die für die Anlage wichtigsten Einflussfaktoren und eventuelle Risiken zu bestätigen
3. Identifizierung des Katalysators, der Wert freisetzen wird. Katalysatoren können beispielsweise erwartete politische, rechtliche oder steuerliche Änderungen sein, die sich auf das Zielunternehmen auswirken können, oder ein Wechsel im Management des Zielunternehmens.

Durch den Identifizierungs- und Auswahlprozess kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Anlageentscheidungen treffen, indem sie sich von einer Übersicht der wesentlichen Einflussfaktoren, einschließlich Wachstum, Wert, Liquidität, Währung und Management, leiten lässt.

Zwar wird erwartet, dass das Portfolio hauptsächlich in Long-Positionen anlegt. Es darf aber, wie nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Derivaten“ dargelegt, synthetische Short-Positionen, durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten halten, , sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält. Strebt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Short-Strategie an, ermittelt sie in deren Rahmen Wertpapiere, die unter oder über ihrem fundamentalen Wert, wie gegebenenfalls im oben beschriebenen Anlageprozess oder auf der Grundlage des fundamentalen Researchs des

Emittenten oder auf der Basis fundamentaler, statistischer, technischer oder anderer Faktoren (darunter Liquidität des konkreten Wertpapiers, Marktstörungen wie etwa eine Finanzkrise oder eine politische Krise mit erheblichen Folgen für die Kreditmärkte) ermittelt, gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind.

Einsatz von Derivaten („DFI“)

Vorbehaltlich der entsprechenden im Prospekt unter der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ und „Einsatz von DFI“ aufgeführten Beschränkungen kann der Fonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement von folgenden DFI Gebrauch machen: Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Optionen auf Terminkontrakte, Indizes und ETFs und Aktienoptionen), Devisenkassa- und -terminkontrakte und Differenzkontrakte. Terminkontrakte werden in erster Linie dazu eingesetzt, bestehende Positionen abzusichern. Darüber hinaus können in fallenden Märkten Index-Terminkontrakte anstelle von Aktien verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Geldmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen oder ein kostengünstigeres Exposure bei Wertpapieren, anderen Aktien oder -aktienähnlichen Wertpapieren oder an einem Markt zu erlangen. Darüber hinaus können anstelle des Verkaufs von Anteilen Indexterminkontrakte fallender Märkte verkauft werden, um dem Fonds eine schnellere Beschaffung von Barmitteln zu geringeren Kosten zu ermöglichen. Optionen werden ausschließlich zur Absicherung bestehender Positionen eingesetzt. Devisenkassa- und -terminkontrakte können zur Absicherung, einschließlich währungsübergreifender Absicherung, des Währungsrisikos des Fonds gegenüber Währungen eingesetzt werden, für die Anlagen im Übrigen zugelassen sind. Die Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds durch Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden kann, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den vom Fonds gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Als kostengünstigerer Weg für ein Engagement in einem Aktienwert können anstatt des Basiswerts Differenzkontrakte erworben werden. Die Liquidität bei Differenzkontrakten wäre die gleiche wie die der Basisaktie. Differenzkontrakte sind mit den gleichen typischen Risiken behaftet wie Terminkontrakte, darüber hinaus bestehen bei ihnen ein Kontrahentenrisiko und ein rechtliches Risiko, da der Kontrahent möglicherweise seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies kann zu einem unwiederbringlichen Verlust für den Fonds führen. Auch kann es sein, dass Veränderungen der Marktregulierung im maßgeblichen Kontrakt nicht ausdrücklich berücksichtigt sind, was zu Rechtsstreitigkeiten führen kann.

Aufgrund der Art der eingesetzten DFI verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz zur Berechnung seines Gesamtengagements. Die Anlageverwaltungsgesellschaft setzt keine Hebelung als Investmentstrategie ein, jedoch kann der Einsatz von DFI zu einer Hebelung im Fonds führen. Das Hebelungsrisiko des Fonds durch den Einsatz von DFI wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds (mit dem Commitment-Ansatz gemessen) nicht übersteigen.

Legt der Fonds in Optionen auf Aktienindizes an, müssen diese Indizes den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen; sie werden normalerweise höchstens einmal monatlich neugewichtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass diese Neugewichtung die Kosten des Fonds erhöhen oder die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen wird, die Anlagebeschränkungen einzuhalten.

Auf Grundlage der Anlagepolitik des Fonds verfolgt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Long-Only-Aktienstrategie mit der Möglichkeit, synthetische Short-Positionen zu Absicherungszwecken einzugehen, wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft dies im besten Interesse des Fonds für angebracht hält. Es wird erwartet, dass diese Positionen in der Regel jeweils etwa 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Der Fonds darf keine direkten Short-Positionen eingehen.

Short-Positionen werden eingegangen durch: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und Differenzkontrakte (CFDs); sie können ein Engagement in jeder Art von Wertpapieren verschaffen, in die der Fonds gemäß dem Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben anlegen darf.

Long-Positionen werden eingegangen durch direkte Anlagen in die im Abschnitt „Anlagerichtlinien“ weiter oben angegebenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, einschließlich des direkten Kaufs von Wandelanleihen oder durch den Einsatz von DFI, die eine alternative Weise des Engagements in diesen Instrumenten bieten. Für diese alternative Weise des Long-Engagements werden die folgenden DFI eingesetzt: Futures, Optionen (einschließlich Aktienoptionen, Optionen auf Futures, Indizes und ETFs), Termingeschäfte (Forwards) und CFDs.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlage in einem Portfolio europäischer Aktienwerte anstreben und für die insbesondere auf kurze Sicht eine gewisse Volatilität akzeptabel ist.

Risikofaktoren

Für den Fonds gelten die im Prospekt unter „Risikofaktoren“ aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren.

Keine Absicherung der Klassenwährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Im Fonds gibt es jedoch auch Anteilsklassen, die auf Pfund Sterling lauten. Die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, das Währungsengagement der Inhaber von Anteilen der auf Pfund Sterling lautenden Klassen gegen die Basiswährung Euro abzusichern. Unter diesen Umständen unterliegen diese Anteilsklassen den Schwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung. Bei der Zeichnung, der Rückgabe oder dem Umtausch von Anteilen der auf Pfund Sterling lautenden Klassen oder bei Ausschüttungen dieser Klassen erfolgt ein Währungstausch

zurück in die Basiswährung zum aktuellen Wechselkurs. Für den Wert der auf Pfund Sterling lautenden Klassen von Anteilen besteht ein Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Maximaler Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an SFT, in % des verwalteten Vermögens	Erwarteter Anteil an TRS, in % des verwalteten Vermögens
27,5%	8%	0%

Wesentliche Angaben zu Kauf und Verkauf

Basiswährung des Fonds

Euro

Geschäftstag

Jeder Tag (außer Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin und London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Handelstag

Soweit nicht vom Verwaltungsrat anders bestimmt, den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt und in einer Ergänzung angegeben, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, außer wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend unter den im Prospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“ aufgeführten Umständen ausgesetzt ist.

Handelsschluss

In Bezug auf einen Handelstag 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag, der dem Handelstag unmittelbar vorausgeht.

Die Währungen, auf die die Anteilsklassen lauten, die Mindestbeträge für die Erstanlage, die Mindestbeträge für Folgeanlagen sowie der Mindestanteilsbestand der einzelnen Anteilsklassen werden nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann den Mindestanteilsbestand sowie die Mindestbeträge für die Erstanlage und die Folgeanlagen für jede Klasse von Anteilen herabsetzen. Die jährliche Verwaltungsgebühr, die Gesamtkostenquote, der Erstaussgabepreis, der Ausgabezeitraum und der Erstaussgabezeitraum sind ebenfalls für jede Anteilsklasse nachstehend angegeben.

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstaussgabe- preis	Erstaussgabe- zeitraum	Ausschüttende/ Thesaurierend	Jährliche Verwaltungs- gebühr	Gesamt- kosten- quoten- ober- grenze
Klasse A	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,00 %	1,20 %

Anteils- klasse	Währung der Anteils- klasse	Mindestbeträge für die Erstanlage und Folgeanlagen		Mindest- anteils- bestand	Erstausgabe- preis	Erstausgabe- zeitraum	Ausschüttende/ Thesaurierend	Jährliche Verwaltungs- gebühr	Gesamt- kosten- quoten- ober- grenze
		€10.000	€10.000						
Klasse B*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	k. A.	wie unten angegeben	Ausschüttend	1,50 %	1,70 %
Klasse C	Euro	€3.000.000	€100.000	€3.000.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,00 %	1,20 %
Klasse D*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	k. A.	wie unten angegeben	Thesaurierend	1,50 %	1,70 %
Klasse E*	Pfund Sterling	£ 10.000	£ 10.000	£ 10.000	£ 10	wie unten angegeben	Ausschüttend	0,60 %	0,80 %
Klasse F*	Euro	€10.000	€10.000	€10.000	€10	wie unten angegeben	Thesaurierend	0,60 %	0,80 %

* Anteile der Klassen B, D, E und F sind nur über die von der Vertriebsgesellschaft jeweils zugelassenen Untervertriebsgesellschaften verfügbar.

Erstausgabezeitraum – nicht aufgelegte Anteilklassen

In Bezug auf Anteile der Klassen E und F beginnt der Erstausgabezeitraum am Geschäftstag nach dem Datum dieser Ergänzung und endet entweder (i) mit der ersten Anlage eines Anteilinhabers in einer Klasse, (ii) am 21. September 2018 um 9.00 Uhr (irischer Zeit), je nachdem was früher eintritt, oder (iii) an einem früheren oder späteren Tag, den der Verwaltungsrat bestimmt und der Zentralbank meldet.

Während des Erstanlagezeitraums können Anleger Anteile zu dem in der Tabelle oben angegebenen Erstausgabepreis zeichnen.

Nach dem Erstausgabezeitraum

In Bezug auf die Anteile der Klassen A, B, C und D ist der Erstausgabezeitraum beendet und stehen die Anteile weiter für Zeichnungen zur Verfügung. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilkategorie am entsprechenden Handelstag.

Nach Auflegung gibt jede Klasse Anteile zum am entsprechenden Handelstag geltenden Ausgabepreis aus.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen erheben, der den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 0,40 Prozent des Zeichnungsbetrags nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen auf den Ausgabeaufschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Zeichnungsanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Zeichnung erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird der Ausgabeaufschlag nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr (einen Rücknahmeabschlag) bei Rücknahme von Anteilen erheben, die unter normalen Marktbedingungen den tatsächlichen Handelskosten entspricht, jedoch 1,00 Prozent des Nettoinventarwerts der verkauften Anteile nicht übersteigen darf. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf den Rücknahmeabschlag. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Rücknahmeanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor die betreffende Rücknahme erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Rücknahmegebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschgebühr

Die Gesellschaft kann beim Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von bis zu 0,40 Prozent des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erheben. Normalerweise verzichtet der Verwaltungsrat (oder die Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Namen) auf die Umtauschgebühr. Dies gilt jedoch nicht, wenn an einem Handelstag Umtauschanträge vorliegen, die insgesamt 20 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt, bevor der betreffende Umtausch erfolgt ist) entsprechen. In solchen Fällen wird die Umtauschgebühr nach Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft von dem/den betreffenden Anteilinhaber/n oder der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

Die Umtauschgebühr kann auch dadurch beglichen werden, dass der umtauschende Anteilinhaber eine geringere Anzahl von Anteilen erhält, als ihm eigentlich bei dem Umtausch zustehen würde.

Abwicklungsdatum

Bei Zeichnungsanträgen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag. Bei Zeichnungsanträgen, die 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds zum Zeitpunkt des Antrags repräsentieren, müssen frei verfügbare Gelder bis 15.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Handelstag (oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat oder der Anlageverwaltungsgesellschaft in dessen Auftrag bestimmten Zeitpunkt oder Tag) eingegangen sein; anderenfalls wird der Antrag am nächsten auf den Eingang frei verfügbarer Gelder folgenden Handelstag bearbeitet.

Bei Rückkaufsanträgen üblicherweise drei Geschäftstage nach dem Handelstag, der dem Eingang der betreffenden ordnungsgemäß unterschriebenen und ausgefüllten Rücknahmeunterlagen unmittelbar folgt und ferner unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Dokumente an den Verwalter übergeben wurden und bei diesem eingegangen sind.

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss des betreffenden Marktes am betreffenden Handelstag.

Mindestnettoinventarwert des Fonds

4.000.000 € (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats, niedrigere Beträge zu erlauben. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, den Mindestnettoinventarwert des Fonds zu verringern, werden die Anteilinhaber darüber im Jahresbericht informiert).

Annahme und Ablehnung von Anträgen

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge auf Anteile des Fonds in freiem Ermessen ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

Gebühren und Aufwendungen

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Der Fonds hat die auf ihn entfallenden Anteile an den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft zu tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt angegeben.

Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft / der Vertriebsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von der Gesellschaft in der vorstehend angegebenen Höhe zu entrichten ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann von der Gesellschaft außerdem die angemessene Erstattung der Auslagen und Aufwendungen verlangen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Diese Gebühren werden an jedem Handelstag berechnet und laufen an jedem Handelstag auf und sind monatlich nachträglich zahlbar. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen E und F kann die Anlageverwaltungsgesellschaft einem Anleger einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachlassen und in Bezug auf die Höhe dieses Nachlasses zwischen potenziellen Anlegern differenzieren. Mit Ausnahme von Anteilen der Klassen E und F ist die Anlageverwaltungsgesellschaft zudem berechtigt, Brokern, Vertriebsstellen, Anlageberatern und/oder Anlageplattformen Vertriebsprovisionen zu zahlen und/oder einen Teil der von ihr vereinnahmten Gebühren nachzulassen. Anteile der Klassen E und F dürfen nur durch bestimmte große Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen, die für ihre Kleinanleger im Rahmen gesonderter Regelungen Beratungsleistungen und/oder sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, angeboten werden, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt und/oder anderweitig von der Gesellschaft und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat als Vertriebsgesellschaft des Fonds keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft für ihre Leistungen als Vertriebsstelle der Anteile des Fonds.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat zugesagt, nötigenfalls bestimmte Aufwendungen des Fonds zu erstatten, um zu vermeiden, dass die Gesamtkostenquote des Fonds (einschließlich der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Verwalters und der Verwahrstelle) die in der Tabelle weiter oben angegebenen jährlichen Grenzen, bezogen auf den täglichen Nettoinventarwert des Fonds für jede Anteilsklasse, übersteigen (die „**Aufwandsbegrenzung**“). Die Gesamtkostenquote enthält nicht die Kosten für externes Research und andere laufende Kosten, z.B. für den Kauf und Verkauf von Anlagen, die

anzusetzenden laufenden Kosten in Verbindung mit Anlagen in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs), Quellensteuern, Stempelgebühren oder andere Abgaben auf Anlagen, Provisionen und Courtagen, die für Anlagen anfallen, sowie außerordentliche Aufwendungen oder Aufwendungen in Ausnahmefällen, die (gegebenenfalls) gelegentlich anfallen; sie können durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann diese Regelung jederzeit nach Anzeige an die Anteilinhaber verlängern oder beenden.

Sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Aufwendungen des Fonds laut der Aufwandsbegrenzung erstattet, fällt die Gesamtkostenquote des Fonds niedriger aus, als sie ohne die Aufwandsbegrenzung ausgefallen wäre. Diese Senkung der Aufwendungen kann die Anlagerendite des Fonds steigern und diese Rendite könnte ohne den Vorteil der Aufwandsbegrenzung möglicherweise nicht erreicht werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,50 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 10.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwahrstelle ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Unterverwahrstellengebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Der Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds, die 0,06 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen wird, bei einer jährlichen Mindestgebühr von 39.000 USD (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern). Diese Gebühr wird handelstäglich berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Der Verwalter ist ferner berechtigt, dem Fonds alle vereinbarten Gebühren und Transaktionskosten zu branchenüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen, zusammen mit angemessenen Spesen (zuzüglich gegebenenfalls anwendbarer Steuern), die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter dem Verwaltungsvertrag entstehen. Diese Gebühren sind monatlich nachträglich zahlbar.

Kauf von Anteilen

Ein Erstantrag auf Anteile ist mit dem Antragsformular zu stellen, das der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax so einzureichen ist (wobei das Antragsformular in Originalform und die erforderlichen Nachweise in Zusammenhang mit Anti-Geldwäsche-Überprüfungen umgehend nachzureichen sind), dass es bis zum Handelsschluss des betreffenden Handelstags beim Verwalter eingeht.

Telefax-Anträge werden als endgültige Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt werden. Nach Annahme durch den Verwalter kann ein Antrag nicht mehr zurückgezogen werden.

Nach Teilrückkauf, Teilumtausch oder Teilübertragung von Anteilen muss jeder Anleger des Fonds (nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft im Namen des Verwaltungsrats) den Mindestanteilsbestand erreichen.

Soweit der Verwaltungsrat keiner anderen Handhabung zustimmt, muss die Bezahlung von Anteilen des Fonds, wie im Antragsformular angegeben, bis zum Abwicklungsdatum in frei verfügbaren Mitteln in der Basiswährung eingehen.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Zeichnung von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass an einem Handelstag Anteile im Umfang von mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft würden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt zu lesen.

Verkauf von Anteilen

Anträge zum Verkauf von Anteilen sollten der Gesellschaft zu Händen des Verwalters schriftlich oder mittels Telefax eingereicht werden. Bis zum Handelsschluss eingegangene Anträge werden am betreffenden Handelstag bearbeitet. Mittels Telefax erteilte Rücknahmeanträge werden als endgültige Aufträge behandelt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingereicht wurde, kann er nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsrats widerrufen werden.

Der bei Rückkauf von Anteilen einer Klasse des Fonds fällige Betrag wird normalerweise bis zum Abwicklungstag durch telegrafische Überweisung an die in den Zeichnungsunterlagen angegebene oder dem Verwalter zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilte Bankverbindung gezahlt. Der Rückkaufserlös wird erst gezahlt, nachdem das Original-Antragsformular und die begleitenden Unterlagen beim Verwalter eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden.

Ein Anteilinhaber hat nicht das Recht, seinen Bestand an Anteilen einer Klasse des Fonds nur teilweise zu realisieren, wenn dies dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand in dieser Klasse danach unter dem Mindestanteilsbestand liegen würde.

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein von einem Anteilinhaber eingegangener Rückkaufsauftrag dazu führen würde, dass an einem Handelstag mehr als 5 Prozent des Nettoinventarwerts der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgekauft werden. Diese Bestimmungen sind im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ zusammengefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile des Fonds auf eine Anzahl zu begrenzen, die 10 Prozent des gesamten Nettoinventarwerts der an dem betreffenden Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds repräsentieren. Die an dem betreffenden Handelstag durchgeführten Rückkäufe erfolgen anteilig in der im Prospekt im Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ beschriebenen Weise.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Rückkauf von Anteilen“ im Prospekt gelesen werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

TT INTERNATIONAL FUNDS PLC LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR DIE SCHWEIZ VOM 22. MARZ 2018

DIESE LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR DIE SCHWEIZ BILDET TEIL DES PROSPEKTS VON TT INTERNATIONAL FUNDS PLC VOM 21. März 2018 UND SOLLTE IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM GELESEN WERDEN.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Die folgenden Abschnitte enthalten zusätzliche Informationen für das Angebot und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Alle Entscheidungen zur Zeichnung von Anteilen sollten auf der Grundlage der Angaben im Prospekt datiert 22. März 2018 in der durch diesen Ländernachtrag geänderten und ergänzten Fassung und der Angaben im letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft getroffen werden.

(a) Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Nach den Bedingungen eines Vertretungsvertrages vom 9. Februar 2004 zwischen der Gesellschaft und FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich, wurde Letztere als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz (der „Schweizer Vertreter“) bestellt.

Nach den Bestimmungen eines Zahlstellenvertrages vom 1. Oktober 2012 zwischen der Gesellschaft und NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1, CH-8024 Zürich, wurde Letztere zur Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz bestellt.

(b) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Schweizer Vertreter kostenlos erhältlich.

(c) Publikationen

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft oder die Fonds erfolgen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

(d) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft sowie ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Erstellung, Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;

- Wahrnehmung von durch die Gesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- Abklären und Beantworten von auf die Gesellschaft, die Fonds oder die Anlageverwaltungsgesellschaft bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf die Anteilhaber entfallenden, den Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

(e) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Schweizer Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.